Das neue Statut der schweizerischen Uhrenindustrie

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz

vorgelegt

von

HUGO FREI, lic. rer. oec.

Solothurn

Buchdruckerei Burch & Cie., Lungern

1955

Das neue Statut der schweizerischen Uhrenindustrie

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz

vorgelegt

von

HUGO FREI, lic. rer. pol.

Solothurn

Genehmigt von der Juristischen Fakultät am 9. Juli 1953 auf Antrag von
Herrn Professor Dr. B.M. Biucchi (erster Referent)
Herrn Professor Dr. W. Büchi (zweiter Referent)

Buchdruckerei Burch & Cie., Lungern

1955

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die Juristische Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinungen des Verfassers Stellung zu nehmen (Fakultätsbeschluss vom 1. Juli 1916).

Meinen Eltern

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Kapitel

Die schweizerische Uhrenindustrie im allgemeinen

A. Geschichtlicher Rückblick 13

B. Die wirtschaftliche Bedeutung der Uhrenindustrie . . 15

1. Die Stellung der Uhrenindustrie im nationalen Bereiche . 16
2. Die Stellung der Uhrenindustrie in internationaler Sicht . 18
3. Die Krisen in der Uhrenindustrie 23

C. Die Organisation

1. Organisation und Verbände 24
   a) Uhrenkammer 24
   b) Fédération Horlogère (FH) 25
   c) Ebauches SA. 26
   d) UBAH 27
   e) ASUAG 28
   f) Roskopf-Verband 29
2. Die Konventionen 30
3. Die Kontrollorgane 32
   a) Fidhor 32
   b) Machor SA. 32
   c) Consulthor 33
   Organisationsschema 34

II. Kapitel

Das Gesetz

A. Aufgabe des neuen Uhrenstatutes 35

1. Überwachung der Ausfuhr 39
   a) Rohwerke, Schablonen, Bestandteile . . . 40
   b) Pläne, Stanzwerkzeuge, Apparate 43
   c) Uhrenmaschinen 44
   d) Uhren. fertige Uhrwerke 44
2. Fabrikation 46
   a) vollkommene Freiheit 47
   b) partielle Bewilligungspflicht 48
   c) generelle Bewilligungspflicht 49
3. Die nichtfabrikmässige Arbeit 54
   a) Heimarbeit 54
   b) Klein- und Familienbetriebe 56

Seite

4. Die Metamorphose des Artikel 6 58
a) staatliche Preisbeaufsichtigung 58
b) Die staatliche Sanktionierung der Arbeitsbedingungen . 60
aa) Wesen und Bedeutung des GAV . . . 60
bb) Die AVE als Mittel der Kooperation zw. Staat und Wirtschaft 61
5. Krisenfonds 62
a) Konjunktur und Steuerpolitik 63
aa) Theoretische Betrachtung 63
bb) Praktische Erwägungen 66
b) Krisenreserven 67
aa) im allgemeinen 67
bb) in der Uhrenindustrie 69
6. Kontrolle der Konventionen und Entscheidungen . . 73
B. Zur Frage der Verfsssungsmässigkeit 74

III. Kapitel

Kartell und Interventionismus in der schweizerischen Uhrenindustrie.

A Die Wirtschaftsstruktur der schweizerischen Uhrenindustrie . 80
1. Die Struktur- und Angebotsform 80
a) in der Bestandteilindustrie 82
b) der Fertigprodukte 82
2 Die Struktur der Nachfrage 85
a) nach Uhrenbestandteilen 85
b) nach Fertigprodukten 86
B. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Kartelle im Allgemeinen und in der Uhrenindustrie im Besondern . . . 89
1. Kartell und Marktsituation 89
a) Ursachen der Preiskämpfe 89
b) Die Hauptkartellarten 92
c) Wirkungen der Kartelle 96
2. Kartell und Konjunktur 102
3. Kartell und Aussenseiter 105
4. Kartell und wirtschaftlicher Fortschritt . . . 107
C Zum Staatsinterventionismus in der kartellierten Uhrenindustrie 110
1. Das Wesen des Interventionismus 110
2. Die Wandlung in der staatlichen Einstellung zu den Kartellen 111
3. Die interventionistische Kartellpolitik 113
a) Ursachen der staatl. Kartellpolitiik im allgemeinen . 113
b) Ursachen der staatl Kartellpolitik in der Uhrenindustrie 116
c) Die Beeinflussung der Kartelle der Uhrenindustrie durch den Staat 117
D) Schlussbetrachtung 119

Literaturverzeichnis

I. LITERATUR zum Thema

Ammon Alfred : Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie. Bern 1948.

Bangerter E. : Die soziale und rechtliche Bedeutung des Gesamtarbeitsvertrages. In: Festgabe Jakob Haas. Zürich 1949.

Bankgesellschaft : Bulletin der schweiz. Bankgesellschaft Nr. 1 Mai 1946, Zürich.

Bechtler Walter : UBAH: Eine Untersuchung der in der „Union des branches annexes de l'horlogerie" zusammengefassten Spezialindustrien der schweiz. Uhrenindustrie, mit spezieller Berücksichtigung ihre Kartellierungsfähigkeit Diss. Bern 1932.

Bigler F. W. : Gesamtarbeitsvertrag und Allgemeinverbindlicherklärung. In: Industrielle Organisation Heft 10/1952, St. Gallen.

Böhi Hans : Die Frage der staatlichen Intervention in der schweiz. Uhrenindustrie. In: Schweizerische Zeitschr. für Volkswirtschaft und Statistik. Jahrg. 87 Nr. 2 Bern, April 1951

Böhler Eugen : Grundlehren der Nationalökonomie, Bern 1948.

Böhm Franz : Das Kartellproblem. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 87. Jahrgang Nr. 3 / Bern Juni 1951.

Dérobert Jean : „Des conventions horlogères" — où peut conduire l'économie dirigée Genf 1936.

Eggmann Emil : Der Staat und die Kartelle. Diss. Zürich 1945.

Ehrenberg Ernst : Zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses zur Erhaltung der Uhrenindustrie In: Verwaltungspraxis 6. Jahrgang Nr. 2, November 1951, Solothurn.

Eidgen. Statistische Jahrbücher, Bern, 1945-1950.

Fallet Marius : Ein bedeutungsvoller Zeitabschnitt in der Uhrenindustrie. In: „Die Schweizer Uhr" Spez. Nummer Jan./Febr. 1952, Solothurn.

Idem : Le travail à domicile dans l'horlogerie suisse, Bern 1912.

Feldmann Max : Kartelle Trusts und Monopole im Verhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit. Diss. Basel 1931.

Frick Harald : Finanzwirtschaft und Konjunktur Jena 1932.

Fürt Wilhelm : Einführung und Entwichlung der schweiz. Uhrenindustrie. In: „Der Bund" Nr. 498, 25. 10. 51.

Geyer Ernst : Staatswirtschaftliche Konjunkturpolitik. Festgabe E. Grossmann Zürich 1949.

Güggi Ernst : Die Schutzmassnahmen des Staates in der schweiz. Uhrenindustrie, Diss. Bern 1951.

Hammesfahr Walter : Die Kartellbeteiligungsziffer, ihre Technik und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1930.

Haus Josef : Cartels et Rationalisation, Diss. Neuenburg 1944.

Haussmann Frederick : Der Wandel des internationalen Kartellbegriffs. Bern 1948.

Idem : Konzerne und Kartelle im Zeichen der Wirtschaftslenkung. Zürich-Leipzig 1938.

Higy Camille : Konjunkturbedingte Steuerpolitik in der Schweiz. In: Festgabe für Eugen Grossmann Zürich 1949.

Huber Max : Zehn Jahre Notrecht in der schweiz. Uhrenindustrie. Biel 1944.

Huguenin Pierre : Die Anfänge der Uhrmacherei In: „Schweizer Uhrmacherkunst" La Chaux-de-Fonds 1950.

Jahresberichte der Schweizerischen Uhrenkammer, 1945—1951 La Chaux-de-Fonds.

Jahresberichte der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie AG. (ASUAG) 1944—1950, Biel.

Kaufmann Otto : Die revidierten Wirtschaftsartikel der schweizerischen Bundesverfassung und das geltende Wirtschaftsrecht. In: Staat und Wirtschaft, Festgabe Nawiasky, Einsiedeln 1950.

Kestner Fritz : Der Organisationszwang Berlin 1912.

Klebs Friederich : Kartellform und Preisbildung Berlin 1939.

Kölbener Franz : Kartell und Qualität, Diss. Bern 1946.

Kollektiv-Konvention der schweizerischen Uhrenindustrie vom 1. April 1949, Bern 1949.

Küng Emil : Der Interventionismus. Bern 1941.

idem : Staatswirtschaftliche Konjunkturpolitik. In: Weltwirtschaftl. Archiv Bd. 54 Heft 1, Juli 1951.

Lederer Emil : Das Kartellproblem München 1930.

Ledermann Bernhard : Du rôle de l'Etat dans la reorganisation de l'industrie horlogère suisse. Diss. Neuenburg 1941/42.

Liefmann Max : Kartelle, Konzerne und Trusts Stutlgart 1922.

Marbach Fritz : Das Kartellproblem in schweizerischer Sicht. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. 87. Jahrgang Nr. 3, Bern Juni 1951.

idem : Kartelle, Trusts und Sozialwirtschaft. Bern 1932.

idem : Ueber das Kartell und Kartellierung in der Schweiz. Bern 1937.

idem : Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention Bern 1950.

Muhs Karl : Kartell und Konjunktur Jena 1933.

Nydegger Paul : Die wirtschaftliche Stellung der schweizerischen Uhrenindustrie. In: „Die Schweizer Uhr" Messeausgabe 1952.

Primault Edgar : Les préoccupations de la Chambre Suisse de l'Horlogerie.
Gazzette de Lausanne 16. März 1951.

Renggli Paul : Le rôle de la Société générale de l'horlogerie suisse.
Gazette de Lausanne 16. 3. 1951.

idem : Pionierarbeit vor 25 Jahren. In: „Die Schweizer Uhr" Spez. Nr. Jan./Febr. 1952, Solothurn.

Roskopf : Roskopf-Verband 1939-1949
La Chaux-de-Fonds. 1949.

Saint-Germès J. : Les ententes et la concentration de la production industrielle et agricole.
Paris 1941.

Schiff Abraham : Untersuchung über die Beziehungen zwischen Planwirtschaft und Kartell.
Diss. Basel 1936.

Schild Rudolf : Sanierungsbestrebungen in der schweiz. Uhrenindustrie seit 1928. Diss. Bern 1936.

Situation : La Situation de l'industrie horlogère. Rapport présenté au Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel par une commission d'Experts. La Chaux-de-Fonds 1928.

Stadler Eugen : Die Konzentrationsbewegung in der schweiz. Ebauchesindustrie. Diss. Bern 1936.

Stocking & Watkins : Cartel or Competition. New York 1948.

Thommen Andreas : Die Betriebsorganisation in der Uhrenindustrie.. Diss. Basel 1949.

Tissot Eduard : L'industrie horlogère suisse, son histoire, son développement, sa situation actuelle et son avenir. Basel 1922.

Tschierschky Siegfried : Kartellpolitik, eine analytische Untersuchung. Berlin 1930.

Uhrmacherkunst : „Schweizer Uhrmacherkunst" herausgeg. von der Schweizerischen Uhrenkammer. La Chaux-de-Fonds. 1951.

Vaucher Maurice : La tâche des organisations professionelles. Gazette de Lausanne 16. 3. 51.

Virchaux Charles : L'influence des Monopoles de l'industrie horlogère sur l'économie de la Suisse. Diss. Neuenburg 1952.

Vito Francesco : Die industriellen Unternehmerzusammenschlüsse und ihre Regelung in der korporativen Wirtschaft, Jena 1941.

Vogt Hans : Der eigentliche Weg zur Gründung der Ebauches AG. In „Die Schweizer Uhr" Spez. Nummer Jan./Febr., Solothurn 1952.

idem : Die Zusammenschlüsse in der schweiz. Uhrenindustrie, Diss. Bern 1934.

Wagenführ Horst. : Konjunktur und Kartelle Berlin 1932.

Weiss Paul : Die Heimarbeit in der schweiz. Uhrenindustrie. Diss. Bern 1946.

Zanetti Bernardo : Die Bedeutung des Gesamtarbeitsvertrages und ihr Verhältnis zur Sozialgesetzgebung. In: „Wirtschaft und Recht" Heft 1, Zürich 1951.

II. Amtliche Quellen.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der Uhrenindustrie vom 26. September 1931, A.S. 47, S. 661 f.

Bundesbeschluss zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie:
12. März 1934, AS 50, S. 213 f.
30. Dezember 1935, AS 51, S. 821 f.
13. März 1936, AS. 52, S. 143
29. Dezember 1937, AS. 53, S. 1115 f.
30. Juni 1939, AS. 55, S. 617 f.
29. Dezember 1939, AS. 55, S. 1549 f.
10. September 1940, AS. 56, S. 1478 f.
10. Februar 1942, AS. 58, 126 f.
21. Dezember 1945, AS. 61, S. 1115 f.
23. Dezember 1948, AS. 1948 S. 1266 f.
21. Dezember 1951 AS. 1951 S. 1239

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Gewährung eines neuen Kredites für die schweizerische Uhrenindustrie vom 22. September 1922, BBl. Nr. 39 Jhg. 74 Seite 177 f.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Unterstützung der Uhrenindustrie vom 11. September 1931, BBL. Nr. 37 Jhg. 83, S. 189.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. eine vorübergehende Hilfsaktion für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie vom 23. September 1932 BBl. Nr. 39 Jhg. 84, S. 599.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Massnahmen zur Erhaltung der schweiz. Uhrenindustrie vom 6. Oktober 1950 BBl. Nr. 41, Jhg. 102. S. 53 ff.

Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der schweiz. Uhrenindustrie vom 22 Juni 1951.
AS. 1951, S. 1239 f.

Bundesratsbeschluss über die in der Uhrenindustrie zu erhebenden Gebühren. AS. 1951, S. 1239.

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie.
21. Dezember 1951, AS. 1951, S. 1241.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Vollzug des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Erhaltung der schweiz. Uhrenindustrie vom 5. Dezember 1952. BBl. Nr. 51, Jhg. 104, S. 741, ff.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Schutz der Heimarbeit vom 8. Juli 1938 BBL. Nr 28, Jhg. 90, S. 197 (1938 II).

Bundesbeschluss über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie, vom 21. Dezember 1945, AS. 61, S. 1126.

Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1940 AS. 57, S. 1461.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven in der privaten Wirtschaft vom 10. August 1951, BBL. Nr. 34, Jhg. 103, S. 721.

Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951.
BBL. Nr. 41, Jhg. 103, S. 164 (1951 III).

Stenographische Bulletin, Amtl.
Nationalrat: Frühjahr 1951
Sommer 1951
Ständerat: Winter 1950.

Abkürzungen.

ASUAG	Allgemeinen schweizerische Uhrenindustrie AG.
AVE	Allgemeinverbindlicherklärung
BB	Bundesbeschluss
BBL	Bundesblatt
BRB	Bundesratsbeschluss
EVD	Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement
F.H.	Fédération horlogère
Fidhor	Fiduciaire horlogère
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
HGF	Handels- und Gewerbefreiheit
HR	Handelsregister
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Sten. Bull	Amtliches stenograph. Bulltin der Bundeversammlung
UBAH	Union des Branches Anneves de l'Horlogerie
VVO	Vollziehungsverordnung

I. Kapitel

Die schweizerische Uhrenindustrie im allgemeinen.

A. Geschichtlicher Rückblick.

Die Schweizer-Uhr hat den Namen ihrer Heimat in alle Erdteile hinaus getragen und unserer Exportindustrie einen einzig dastehenden Namen verschafft. Doch ist die Schweiz nicht das Land, innerhalb dessen Grenzen sich jener geniale Geist fand, der das erste Uhrwerk schuf. Geschichtlich ist diese Erfindung in Frankreich (Paris) nachzuweisen, wo gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein durch Hammer und Amboss geformtes Räderwerk zum erstenmal die Stunden zählte (1). In der Schweiz weist der geschichtliche Ueberblick nach *Genf*, wo die Geburtsstätte unserer schweizerischen Uhrenindustrie liegt. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird urkundlich bereits deren Bestehen erwähnt. Die puritanische Lebensgeltaltung der Stadt Genf, unter dem Einfluss Calvins, fand keine, oder nur wenig Anwendungsmöglichkeiten für die alten, berühmten Goldschmiedewerkstätten, die ihr Handwerk meist *religiösen* Zwecken dienlich machten. So sah sich dieser Berufszweig veranlasst, nach andern Arbeitsmöglichkeiten Umschau zu halten. Er fand dieses neue Betätigungsfeld in der Uhrenindustrie. Von dieser Epoche wird Genf die Priorität der Uhrenmacherei zugesprochen (2).

Völlig unabhängig von Genf entwickelten sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts neue Uhrenzentren im waadtländischen *Jouxtal* und im *Neuenburger-Jura*. Die Hugenotten, welche nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes durch Ludwig XIV. im Auslande Schutz suchten und in der Folge in diese Gegend der Schweiz emigrierten, brachten der dortigen armen Bergbevölkerung neue Beschäftigungsmöglichkeiten.

---

(1) Vergl. Huguenin Pierre. „Die Anfänge der Uhrmacherei" in „Schweizer Uhrmacherkunst" S. 7. ff., La Chaux-de-Fonds.

(2) Vergl. Fürst Wilhelm: „Einführung und Entwicklung der schweiz. Uhrenindustrie". „Der Bund" 25. 10. 51. Nr. 498 S. 5 f.

Die in der Branche der Uhrenindustrie schon damals weit fortgeschrittene Arbeitsteilung fand bei dem individualistischen Charakter dieser Jurassier bald grossen Anklang. Die sporadisch zerstreuten neuen Einzugsgebiete entwickelten sich allmählich zu dichten Uhrenzentren. Erst in der 2. Hälfte des 18. Jh. breitete sich die Uhrenmacherei nach dem *Berner-Jura* aus. Als fast ein Jahrhundert später der fabrikmässige Betrieb langsam überhand nahm, interessierten sich endlich die deutschsprachigen Gebiete Solothurn, Baselland und Schaffhausen um diese lohende Beschäftigung.

Das 18. Jh. brachte nach und nach die Spezialisierung in die Uhrenindustrie. Der einzelne Betrieb stellte nicht mehr die gesamte Uhr her, sondern „verlegte" seine Fabrikation auf einen Teil derselben, so z.B. auf die Herstellung der Rohwerke, der regulierenden Bestandteile oder der übrigen Zubehör. Die Aufgabe des Termineurs war es dann, diese von ihm in Auftrag gegebenen und von spezialisierten Werkstätten hergestellten Bestandteile zur fertigen Uhr zusammenzufügen. Dem Etablisseur oder „Verleger" oblagen die Organisation, die Kontrolle und der Verkauf. (3).

Da die Arbeiter eine Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine befürchteten, hielten sie an der herkömmlichen Arbeitsweise fest und trachteten nur auf die Verbesserung der Werkzeuge und Erzeugnisse. Wenn auch die Qualität der Uhr durch viele Neuerungen ganz wesentlich gehoben wurde, so blieb doch die schweiz. Uhrenmacherei auf dem Gebiete der Mechanisierung im Rückstand. Bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgte die Herstellung der Uhr durch Einpassen und Zufeilen der einzelnen Bestandteile. Erst als die Amerikaner in der Ausstellung von Philadelphia (1877) neue, mit grosser Präzision arbeitende Maschinen zeigten, wurden sich die Schweizer der Bedeutung der Auswechselbarkeit der mit Präzision hergestellten Bestandteile bewusst. Der Vorsprung der Amerikaner wurde bald eingeholt und sogar weit übertroffen. (4).

---

(3) Etablisseur oder Verleger genannt, weil er die Arbeit bloss an Dritte vergab (verlegte) und in seiner eigenen Werkstatt nur die Nachprüfung des vom Termineur abgelieferten Uhrwerks besorgte.

(4) Vergl.: Bulletin der Schweiz. Bankgesellschaft: Die schweiz. Uhrenindustrie, Mai 1946. Nr. 1.

Komplizierte und kostspielige Maschinen brachten gewaltige Umstellungen in unsere Industrie. Eine grosse Kapitalkonzentration fand hauptsächlich in der Rohwerkherstellung statt, welche auf die neuesten technischen Errungenschaften angewiesen war, um gegenüber dem Auslande ihre Stellung auf dem Weltmarkte behaupten und festigen zu können. Nur der grosse Kapitalbedarf zur Anschaffung von Maschinen vermochte einen Teil dieser individualistisch gesinnten Bevölkerung zur Aufgabe ihrer Werkstätten und zur Arbeitsleistung im modernen, maschinellen Fabrikbetrieb zu bringen.

B. Die wirtschaftliche Bedeutung der Uhrenindustrie.

Das moderne industrielle Unternehmen entwickelte sich aus dem Kunsthandwerk, welches vorerst im Atelier, dem sogenannten kleinen Familienbetrieb lokalisiert war. Schon die Zeit der Zunft-Organisation erlebte nach und nach die arbeitsteilige Produktionsweise. Die Spezialisierung schien immer mehr die althergebrachte Fabrikationsmethode zu verdrängen. Die Vollfabrik, welche die maschinellen und handwerklichen Teiloperationen der Uhrenherstellung verrichtet, finden wir heute nur noch in den sog. Manufakturen, welche die bekannten Qualitätsmarkenuhren fabrizieren. Doch sind auch diese von den Spezialbetrieben nicht vollständig unabhängig. Von überwiegendem Interesse und von grösster Bedeutung sind die spezialisierten Betriebe, welche nur ganz bestimmte Teile der Uhr herstellen. Ihr Vorzug liegt in der vollen Ausnutzung aller Vorteile sowohl auf technischem, als auch auf wirtschaftlichem Gebiet.

Eine Vielzahl von Betrieben erstreckt sich über einen langen Landstrich von Genf bis Schaffhausen dem Jurawall entlang. Wenn auch geographisch gesehen einige grosse Uhrenzentren im Laufe der Jahre entstanden sind, so vermochten diese der Dezentralisierung nicht zu widerstehen und die Klein- und Familienbetriebe nicht aus den Dörfern und Weilern unseres Jura zu verdrängen. Dies ist die Situation, wie sie sich in unserer Industrie im 20. Jahrhundert noch als eine Mischung der verschiedensten Elemente bietet.

Die Schweiz, ein Land, welches arm an natürlichen Reichtümern, dazu eine grosse Bevölkerungsdichte aufweist, muss seine Mängel durch Tatkraft, Unternehmungsgeist und un-

übertreffliche Qualitätsarbeit wettmachen, will es auf dem Weltmarkt mit den reichen Grossmächten Schritt halten.

1. Die Stellung der Uhrenindustrie im nationalen Bereiche.

Bereits haben wir kurz auf die ausserordentlich weitverzweigte fabrikationsmässige Aufsplitterung hingewiesen. Es gibt heute so zu sagen keine einzige Fabrik mehr, welche alle Bestandteile und fertigen Uhren im Eigenbetrieb herstellt und nicht, wenn auch nur in wenigen Partien, auf spezialisierte Unternehmen angewiesen wäre .

Nach Angaben der Sektion für Uhrenindustrie des EVD war Ende Juli 1950 der Stand der im Register eingetragenen Unternehmungen wie folgt:

1) Unternehmungen mit *mehr* als 50 Beschäftigten, welche im Handels-Register eingetragen sind	269
2) Im H.R. eingetragene Unternehmungen mit maximal 50 Arbeitern	657
3) Andere Betriebe	1508
Gesamtzahl der Unternehmungen:	2434

Charakteristisch ist das Vorhandensein von mehrheitlich kleinen und mittleren Betrieben. Gemessen an der Gesamtzahl machen diese ca. 62 Prozent aus, und nur ca. 11 Prozent können zu den grössern und grossen Betrieben gezählt werden. Während sich in andern Industriezweigen eine Konzentration auf wenige Grossunternehmen vollzogen hat, weist die Uhrenindustrie eine gegenteilige Entwicklung auf. So ist innerhalb von 25 Jahren die Zahl der Betriebe von 1140 auf ca. 2500 angewachsen. Angesichts dieser Zunahme ist es interessant einen Blick auf die Entwicklung des Beschäftigungsgrades zu werfen und diesem vergleichsweise die Verhältnisse in der Maschinenindustrie gegenüber zu stellen.

Beschäftigungsgrad

Jahr	Uhrenindustrie Anzahl Beschäftigte	%	Maschinenindustrie Anzahl Beschäftigte	%
1929	48 378	100,0	76 512	100,0
1930	41 784	86,4	76 803	100,4

1931	34 679	71,7	69 241	90,5
1932	28 084	58,0	59 446	77,7
1933	25 393	52,5	57 546	75,2
1936	27 714	57,3	60 342	78,9
1937	37 685	77,9	74 378	97,2
1938	37 425	77,4	75 673	98,9
1939	32 709	67,6	84 347	110,4
1941	39 248	81,1	109 041	142,5
1943	40 710	84,1	110 281	144,1
1944	37 498	77,5	108 247	141,5
1945	42 171	87,2	106 157	138,7
1946	48 688	100,6	116 191	151,8
1948	49 830	103,0	132 269	172,9
1949	48 623	100,5	116 993	152,9

Trotz Verdoppelung der wertmässigen Warenerzeugung, hat sich die Zahl der Arbeiter in der Uhrenindustrie nicht wesentlich vermehrt. Dem gegenüber verhält sich die Entwicklung des Beschäftigungsgrades in der Maschinenindustrie, welche seit Beginn des Krieges einen gewaltigen Aufschwung erlebte, gerade entgegengesetzt.

Das Schema des Kostenaufbaues einer Manufaktur erklärt die Divergenz, bestehend zwischen der wertmässigen Produktion und der Zahl der Beschäftigten der Uhrenindustrie einerseits und der Maschinenindustrie anderseits.

Kostenaufbau

Arbeitskosten	69,5 %
Rohstaffkosten	8,5 %
Verzinsung, Abschreibung, übrige Kosten	22,0 %
	100 %

Der Anteil der Arbeitskosten an den Gesamtkosten beträgt mehr als 2/3, Dies beweist, dass die Uhrenindustrie ein ausgesprochen arbeits- und lohnintensiver Industriezweig ist, welcher mit einem Minimum an Rohstoffen auskommt und dem Auslande jenes wirtschaftliche Gut, an dem die Schweiz am reichsten ist, in kaum zu übertreffender Weise anzubieten vermag; es sind dies: Arbeitskraft und erfindungsreicher Arbeitsgeist unserer Bevölkerung.

Eine Erhebung des „Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit" weist darauf hin, dass die Uhrenindustrie für die mittleren, ausbezahlten Stundenlöhne von allen Haupterwerbszweigen an erster Stelle steht (1). Trotzdem sich diese Daten auf Jahre der Hochkonjunktur beziehen geben sie doch einen Einblick in die volkswirtschaftliche Bedeutung der Uhrenindustrie.

Ausbezahlte Stundenlöhne

	gelernte Arbeiter	an- u. ungelernte Arbeiter	Frauen	jugendl. Arbeiter
Uhren- und Bijouterieind.	330	262	201	157
Chemische Industrie	304	258	170	135
Metall- und Maschindustrie	273	229	164	137
Textilindustrie	266	222	164	125

2. Die Stellung der Uhrenindustrie in internationaler Sicht.

Der Lebensraum des Schweizers ist die Welt. Kein anderes Land ist in seiner Existenzbasis so sehr auf die Weltmärkte, d. h. auf den internationalen Austausch von Gütern und Leistungen angewiesen wie die kleine, an natürlichen Reichtümern arme Schweiz. Allein der Aussenhandel gestattet, das wirtschafts-geographisch gesehen stark übervölkerte Land auf der Höhe seines heutigen Lebensstandards zu erhalten.

Diese Situation erfordert, dass die Bedeutung der einzelnen Produktionszweige ganz selbstverständlich an ihren wert- und mengenmässigen Exportziffern und an jenem Anteil ihrer Gesamtproduktion gemessen werden, der für die ausländischen Märkte bestimmt ist.

Die schweizerische Uhrenindustrie leistet jährlich zur Aktivierung unserer Handelsbilanz einen Beitrag, der im letzten Jahre sogar die Milliarden — Grenze überschritten hat. In längeren Zeiträumen betrachtet, steht die Uhrenindustrie innerhalb der gesamtschweizerischen Exportzweige unbestreitbar im ersten Rang, wie dies die nachfolgende Statistik beweist:

(1) Botschaft vom 6. Okt. 1950. S. 7.

Einfuhr

in 1000 Fr.

Maschinen und mechanische Geräte, Uhren und Uhrenbestandteile.

Jahr	Maschinen und mechanische Geräte	Uhren und Uhrenbestandteile
1920	103.109	6.583
1921	57.424	2.933
1922	36.704	1.472
1923	39.036	1.898
1925	66.399	3.676
1926	59.730	3.482
1927	72.094	4.136
1928	90.527	5.840
1929	106.566	7.029
1930	98.253	6.826
1931	85.346	4.924
1932	65.986	2.866
1933	61.811	4.740
1934	58.637	4.857
1935	47.809	4.550
1936	40.568	4.720
1937	61.125	7.484
1938	71.399	6.976
1939	77.392	4.509
1940	61.178	2.241
1941	61.023	2.388
1942	58.806	2.142
1943	54.613	1.738
1944	33.207	1.011
1945	13.484	593
1946	76.237	1.283
1947	182.932	2.553
1948	242.956	5.183
1949	195.814	5.615
1950	201.852	7.407
1951	293.510	13.309
Total	2.974.781	142.863

Ausfuhr

in 1000 Fr.

Maschinen und mechanische Geräte
Uhren und Uhrenbestandteile.

Jahr	Maschinen u. mech. Geräte	Uhren u. Uhrenbestandteile	% Anteil der Uhrenind. an der Gesamtausfuhr
1920	281.057	325.849	09.94
1921	232.648	169.286	07,90
1922	166.759	180.047	10,20
1923	150.797	216.552	12,30
1924	165.244	273.150	13,19
1925	185.156	302.331	14,83
1926	166.092	258.260	14,06
1927	182.218	273.245	13,51
1928	232.783	300.437	14,08
1929	241.256	307.339	41,65
1930	223.508	233.453	13,25
1931	150.356	143.643	10,65
1932	086.922	086.304	10,77
1933	090.198	096.016	11,26
1934	093.369	109.081	12,92
1935	097.865	124.510	15,15
1936	110.448	151.570	17,19
1937	168.759	240.381	18,69
1937	168.759	240.381	18,69
1938	205.882	241.318	18,33
1919	200.090	195.678	15,08
1940	183.816	214.177	16,28
1941	216.943	230.569	15,76
1942	267.746	284.642	18,11
1943	312.308	337.794	20,74
1944	138.821	303.359	26,80
1945	220.701	492.620	33,42
1946	418.795	605.171	22,62
1947	771.396	768.756	23,53
1948	684.675	743,372	21,64
1949	772.267	703.228	20,34
1950	863.033	730.168	18,67
1951	962.655	1.010.328	21,54
Total	9.510.239	11.118.203	

Handelsbilanz

in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr in der Uhren- und Maschinenindustrie

1920 — 31. 12. 51.

	Einfuhr	*Ausfuhr*	*Aktivsaldo*
	in 1000 Franken		
Uhren und Uhrenbestandteile	142.863	11.118.203	10.975.340
Maschinen und mech. Geräte	2.974.781	9.510.239	6.535.458
Der Aktivsaldo bei der Uhrenindustrie ist um			4.439.882
höher als bei der Maschinenindustrie			

Dies zeigt, in welchem Masse der Uhrenexport die Handels- und Zahlungsbilanz günstig beeinflusst.

Der prozentuale Anteil der wichtigsten Exportzweige an der Gesamtsausführ der letzten Jahren sieht folgendermassen aus:

	Uhrenind.	*Chem. Ind.*	*Textil*	*Maschind.*
	in %			
1945	33,4	14,4	20,1	15,8
1946	22,6	15,5	22,6	16,9
1947	23,5	17,7	19,3	19,1
1948	21,6	17,8	13,8	21,5
1950	18,7	15,1	15,5	23,0

Verglichen mit der Maschinenindustrie steht die Uhrenindustrie wertmässig immer an erster Stelle. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Maschinenindustrie 2/3 mehr Arbeiter beschäftigt als die Uhrenindustrie.

Nach der Zollstatistik hat die Uhrenindustrie im Jahre 1951 für Fr. 1'010'328'000.— Produkte exportiert, was die höchste bisher erzielte Summe darstellt. Aus einem Vergleich mit dem letzten Vorkriegsjahre 1938, wo der Export der Uhrenindustrie 241'318'000.— Franken betrug, ist man versucht, auf eine unübertroffene Expansion unseres Exportzweiges zu schliessen. Aber trotz der tatsächlich herrschenden Aktivität wäre eine solche Folgerung irrig, da sich der effektive Erfolg keineswegs mit der wertmässigen Ausdehung deckt.

Wertmässiger Export

	1938	*1951*	*Zunahme*
Uhrenindustrie	241.3	1.010.3	+ 319 %
Maschinenindustrie	236.9	992.3	+ 319 %
Chemische Industrie	204.0	832.6	+ 308 %
Textilindustrie	253.6	763.6	+ 201 %

Diese Exportvergleiche sind erst dann vertretbar, wenn sie der seit 1938 eingetretenen Kaufkraftverminderung des Schweizerfrankens Rechnung tragen. Setzen wir daher an Stelle des Exportwertes das Exportvolumen, so entsteht aus dieser Vergleichsbasis ein Objektiveres Bild von der Entwicklung unserer Exportindustrien.

Gewichts- oder stückmässiger Export

	1938		*1951*		*Zu-(Ab)nahme*
Uhrenind.	26,5	Mio. St.	31,1	Mio. St.	+ 36 %
Masch. Ind.	58300	To.	96840	To.	+ 66 %
Chem. Ind.	44670	To.	132640	To.	+ 197 %
Textilind.	38000	To.	36300	To.	— 5 %

Die Entwicklung der Textilexporte zeigt, wie die statistisch dargestellte Steigerung der Exportziffern zu bewerten ist. Die Ausfuhr von Textilien scheint sich seit 1938 mehr als verdreifacht zu haben, während in Wirklichkeit ein Rückgang um 5% festzustellen ist. Bei den übrigen erwähnten Exportzweigen besteht zwar neben dem Wertzuwachs auch ein Gewichts- oder Stückzuwachs, wobei jedoch der Letztere bedeutend geringer ist als der Erstere. Dieses namentlich im Falle der Uhrenindustrie, deren Exportwert von 1951 um 319% höher steht als 1938, deren Stückexport von 1951 denjenigen von 1938 aber nur um 36% überragt. Soweit das Stückvolumen mit dem Gewichtsvolumen überhaupt in Parallele gebracht werden darf, bleibt der volumenmässige Exportgewinn der Uhrenindustrie weit hinter den gewichtsmässigen Exporterfolgen der Maschinenindustrie, der Apparateindustrie und der chemischen Industrie zurück.

Aus den Zahlenvergleichen der vorstehenden Tabellen dürfte immerhin — auch wenn man sich ihrer Problematik bewusst ist — herauszulesen sein, dass hinsichtlich der effektiven Ex-

portausweitung die chemische Industrie im ersten und die Maschinenindustrie im zweiten Rang stehen. Die Uhrenindustrie muss sich mit dem dritten Platz begnügen, wobei die Spanne bis zum ersten als beträchtlich bezeichnet werden darf.

3. Die Krisen in der Uhrenindustrie.

Kein anderer Zweig der schweizerischen Wirtschaft benötigt wegen seines unbedeutenden Inlandabsatzes (5%) einen derartigen Abfluss auf den internationalen Markt wie gerade die Uhrenindustrie. Diese Abhängigkeit erklärt die schicksalsgeladene Stellung und die extreme Krisenempfindlichkeit dieses bedeutenden Wirtschaftszweiges. Alle Konjunkturschwankungen in den verschiedensten Ländern werden in kürzester Frist von der Uhrenindustrie registriert. Produktion und Beschäftigungsgrad sind dadurch zu 95% vom Ausland diktiert. Ebenso machtlos wie den Konjunkturzyklen steht die Uhrenindustrie den protektionistischen Massnahmen fremder Staaten gegenüber. So wäre es theoretisch möglich, dass die USA sich von einen Tag auf den andern aus protektionistischen Gründen abschliessen würden. In der Folge wäre die Schweiz gezwungen, ihre Uhrenproduktion plötzlich um 1/3 zu kürzen. Die Auswirkungen eines solchen Verhaltens eines einzigen Grossabnehmers wie es die USA darstellen, könnten äusserst katastrophale Folgen auf die schweizerische Wirtschaft und hauptsächlich für die 50'000 Uhrenarbeiter und deren Familien zeitigen.

Die Unbeständigkeit der Nachfrage verunmöglicht jede gleichmässige Produktion. Bald erweist sich das Angebot als zu klein, bald als zu gross. Letzteres führt zu Preisunterbietungen, Konkursen und Arbeitslosigkeit, wie sie die Uhrenindustrie schon öfters erlebt hat. Die Strukturverschiedenheit der Absatzgebiete und der ungleichartige Verlauf ihrer Konjunkturzyklen bieten beinahe unüberwindbare Schwierigkeiten, um die Konjunkturfaktoren der Uhrenindustrie einer genaueren Analyse zu unterziehen. (1).

---

(1) Vergl. Güggi S. 41 f.

Ein Vergleich zwischen den Schwankungen des Gesamtexportes und des Uhrenexportes beweist, wie ausserordentlich empfindlich die Uhrenindustrie reagiert. (1).

Vergleich zwischen Gesamtexport und Uhrenausfuhr mit Angabe der prozentualen Schwankungen.

	Gesamtexport (2)			Uhrenexport	
A	1894—1900	+ 35 %	A	1894—1901	+ 54 %
R	1900—1901	—	R	1901—1903	— 9 %
A	1901—1907	+ 33 %	A	1903—1906	+ 29 %
R	1907—1908	— 10 %	R	1906—1909	— 16 %
A	1908—1913	+ 32 %	A	1909—1913	+ 45 %
R	1919—1923	— 47 %	R	1920—1921	— 48 %
A	1923—1928	+ 21 %	A	1921—1929	+ 81 %
R	1928—1933	— 63 %	R	1929—1932	— 72 %

C. Organisation.

1. Organisation und Verbände.

a) Die schweizerische Uhrenkammer.

Diese älteste Gesamtorganisation der schweizerischen Uhrenindustrie, welche lange Zeit als Handelskammer organisiert war, ist heute noch die Hüterin der Gesamtinteressen. Sie ist nicht Trägerin der neuen Ordnung, sondern waltet als Bindeglied zwischen den verschiedenen Branche der Uhrenindustrie und dem Staat, zwischen den regionalen, interkantonalen und beruflichen Verbänden. Dabei werden folgende Zwecke verfolgt:

1. Wahrung der Interessen der Uhrenindustrie bei der Vorbereitung von neuen Gesetzen und Handelsverträgen.
2. Ueberwachung der Entwicklung der ausländischen Konkurrenz.

---

(1) Böhi Hans: „Die Frage der staatl. Intervention in der Uhrenindustrie, i. Zeitschr. Volkswirt. u. Statistik Jahrg. 87 Nr. 2 Seite 111.

(2) A = Aufschwung, R = Rückschlag.

3. Förderung des Solidaritätsgedankens unter den verschiedenen Sektionen und Schlichtung von Zwistigkeiten (1).
4. Seit 1934 ist sie vom Bundesrat zur Mitarbeit in der Ueberwachung der gesetzlichen Schutzmassnahmen herangezogen worden.

Das 55 Mitglieder zählende oberste Organ, die Delegiertenversammlung, welche bis 1948 von den an der Uhrenindustrie interessierten Kantonsregierungen ernannt wurde, wird heute wie folgt von den Sektionen der Uhrenkammer bestellt:

1.	Fédération Horlogère	30
2.	Union des branches Annexes	18
3.	Ebauches SA	4
4.	Roskopfverband	
	Total	55

Die Mitglieder der FH, welche eine auffallende Mehrheit in der Uhrenkammer besitzen, verteilen sich folgendermassen auf ihre Sektionen:

1.	Union des fabricants d'horlogerie de Genève et Vaud (UFGV)	3
2.	Association des fabricants d'horlogerie du district du Locle (APHL)	
3.	Syndicat des producteurs de la montre La Chaux-de-Fonds (SPPM)	5
4.	Société des fabricants d'horlogerie de Fleurier	1
5.	Association bernoise des fabricants d'horlogerie (ACBFH)	8
6.	Verband deutschweizerischer Uhrenfabrikanten Solothurn	5
7.	Fédération horlogère	6
	Total	30

b) Schweizerischer Verband der Uhrenfabrikanten-Vereinigung (FH).

Die FH., eine der drei grossen Spitzenorganisationen (UBAH, Ebauches SA) unserer Industrie, ist aus dem Zusammenschluss

(1) Vergl. Primault Edgar: Les préoccupations de la Chambre Suisse de l'Horlogerie. — Gazette de Lausanne 16. März 1951.

der 6 regionalen Verbände der Uhrenfabrikanten und Verleger gebildet. Diese Organisation umfasst sowohl die „Manufactures", d. h. die Uhrenfabriken, welche die Rohwerke und Bestandteile ganz oder teilweise herstellen, als auch die „Etablisseurs" oder „Verleger" genannt, welche alle zur Fabrikation erforderlichen Rohwerke kaufen.

Das Programm der F.H. ist sehr vielseitig, da sie die Interessen der Fertiguhren-Fabrikanten einerseits gegenüber den Käufern, anderseits gegenüber den Lieferanten von Rohwerken und Uhrenbestandteilen zu vertreten hat. Alle Fragen, welche sich im täglichen Leben eines Unternehmers stellen, werden durch ihre Tätigkeit berührt:

a) Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Regionalverbände, welche ihrerseits den Arbeitsmarkt zu überwachen haben.
b) Verbesserung und Festlegung der Fabrikations-, der Verkaufs- und Exportkonditionen.
c) Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Industriellen durch Abschluss von Verträgen mit Lieferanten Verbänden und andern Drittpersonen.
d) Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes.
e) Propaganda, Aufsuchen neuer Märkte, Kollektive Reklame.
f) Studium aller Fragen, welche die Uhrenfabrikanten berühren. (1)

Das Verdienst der F.H. besteht im Abschluss von Konventionen mit der Ubah. und der Ebauches SA. und der Inkraftsetzung eines Reglementes zur Sanierung der Verkaufspreise.

Ueber 80 Prozent der schweizerischen Fabrikanten fertiger Uhren (Manufakturen und Verleger) sind ihr heute angeschlossen. Als Sektionen kann Sie alle der schweizerischen Uhrenkammer angeschlossenen Uhrenfabrikantenvereinigungen aufnehmen, deren Mitglieder zusammen mindestens 200 Arbeiter beschäftigen .

c) Ebauches S.A.

Die Ebauches SA. ist eine Aktiengesellschaft, welche in einer Holding Company alle Unternehmen der Rohwerkfabrikation in sich zusammenschliesst.

(1) Vaucher Maurice: La tâche des organisations professionelles. Gazette de Lausanne 16. 3. 51.

Sie wurde im Jahre 1926 ins Leben gerufen, nachdem alle bisherigen Syndikate nicht den erhofften Erfolg zeitigten. So versuchte man durch die Vertrustung der Ebauchesfabriken Produktion und Verkaufspreis zu reorganisieren und mit vereinten Kräften, ohne Aussenseiter, dem Schablonage ein Ende zu setzen. Dies ist auch bis heute gelungen, indem die Holding sozusagen die gesamte Branche kontrolliert (1).

d) Verband der Hilfsgewerbe der Uhrenindustrie. (UBAH)

Als Spitzenverband der Erzeuger von Uhrenbestandteilen ist die UBAH, im Gegensatz zur regionalen Gliederung der FH, *branchenmässig* aufgebaut. Sie umfasst diejenigen Unternehmen, welche die verschiedenen Bestandteile der Uhr, ausgenommen die Rohwerke, herstellen.

Je nach Art ihres Produktes sind die Bestandteilfabrikanten wieder in Groupements (18) zusammengefasst, so z. B. „Groupement des fabricants suisses de spiraux" oder „les fabriques de balanciers réunies SA." usw. Bis heute sind noch nicht sämtliche Hilfszweige der Uhrenindustrie der UBAH angeschlossen.

Die UBAH hat die Beziehungen zwischen den ihr angehörenden Verbänden, ihren Lieferanten und Kunden zu regeln und über die Einhaltung der Vereinbarungen zu wachen.
Die Mittel, welche die Dachorganisation ihren Branchenverbänden zur Festigung der Kartelle zusichert, sind:

1. Boykott der Outsider durch die andern Branchenvereinigungen.
2. Ausschliesslicher Verbandsverkehr mit den Mitgliedern der FH.

Letzteres bedingt die Festsetzung der Kartellpreise durch beide Parteien (2).

---

(1) Fallet Marius, Dr. „Ein bedeutungsvoller Zeitabschnitt in der Uhrindustrie" in „Die Schweizer Uhr" Spez. Nummer Jan./Febr. 1952 S. 42 ff.
Vogt H., „Der eigentliche Weg zur Gründung der Ebauches AG. do. S. 23 ff.

(2) Vergl. Bechtler Walter, UBAH: Eine Untersuchung der in der „Union des branches annexes de l'horlogerie" zusammengefassten Spezialindustrien der schweiz. Uhrenindustrie, mit spezieller Berücksichtigung ihrer Kartellierungsfähigkeit. Diss. Bern 1932.

e) Die allg. schweiz. Uhrenindustrie-AG. (ASUAG)

Bis 1931 beruhten alle konventionellen Abmachungen auf privater Grundlage und waren daher gegen etwaige Uebergriffe wirtschaftlich starker Unternehmer nicht gefeit. Auch konnten die sogenannten dissidenten Firmen die Einschränkungen, welche sich die Konventionellen im allgemeinen Interesse auferlegten, ausnutzen, um Kapital daraus zu schlagen. Diese konnten nicht gezwungen werden, sich einer privaten Organisation anzuschliessen. Trotz der Konventionen von 1928 betrieben die Aussenseiter das verhängnisvolle Schablonage weiter. Die Ebauches SA und die Banken erkannten, dass sie nicht auf eine wirksame Art und Weise gegen die Dissidenz zu kämpfen vermochten und baten daher um die Intervention der Behörden. Auf Grund einer Botschaft schlug der Bundesrat eine wesentlich stärkere kapitalmässige Konzentration vor.

Am 14. August 1931 kam es zur Gründung einer Super-Holding namens ASUAG. Auf das Gesuch um Unterstützung wurde der Bundesrat ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft sich an der ASUAG zu beteiligen.

Mit der Bestimmung zur Abschreibung der ertraglosen Aktiven der Gesellschaft gab der Bund der ASUAG eine Subvention von 6 Millionen. Die restlichen 7,5 Millionen gewährte er als zinsloses Darlehen.

Für die 6 Millionen Franken erhielt die Eidgenossenschaft 6000 Aktien zum Nennwert von einem Franken, die dasselbe Stimmrecht wie die übrige Aktien besitzen.

Das Darlehen von 7,5 Millionen Franken ist seither zurückbezahlt worden und die 6 Millionen brachten in den Jahren 1946—1951 dem Bund in Form von ausbezahlten Dividenden den Betrag von Fr. 960'000.-- ein. Die von der ASUAG bezahlte Stempelsteuer beträgt Fr. 180'000.—, so dass der Bund bis heute einen Betrag von 1'140'000.— Franken einnahm. (1).

Das Aktienkapital der ASUAG beträgt:

Banken	5'000'000.—
Uhrenindustrie	5'000'000.—
Bund	6,000.—
Total	10'006'000.—

(1) Sten. Bull.: Ständerat, Winter 1950 Seite 365 f.

Von den 30 Mitgliedern des Verwaltungsrates werden 5 durch den Bund erwählt.

Verteilung der Aktienstimmen:		
	Bund	6/16
	Banken	5/16
	Aktionäre	5/16

Die ASUAG kontrolliert folgende 4 Kartelle:

1. Ebauches SA (Rohwerke)
2. Fabriques d'assortiments réunies SA (Gangwerke)
3. Fabriques de balanciers réunies SA (Unruhen)
4. Société des fabr. de spiraux réunies SA (Spiralen)

Die drei letzten gehören bereits zur UBAH. (1).

Weil diese in der ASUAG zusammengeschlossenen Kartelle die Schlüsselstellung in der schweiz. Uhrenfabrikation innehaben hat der Bund durch seine finanzielle Beteiligung weitgehend Einfluss auf die gesamte Uhrenindustrie.

Der Zweck dieser Gesellschaft besteht in der Förderung des Zusammenschlusses in der Uhrenfabrikation, der Kontrolle und finanziellen Beteiligung an Unternehmen der Uhrenindustrie.

f) Verband schweizerischer Roskopfuhren — Industrieller.

Bis 1939 wurden durch die Reorganisation der schweiz. Uhrenindustrie nur die Anker- und Zylinderuhren erfasst. Die Verträge der schon bestehenden Organisationen weisen wohl auf die Roskopffabrikation (2) hin, vermochten aber nicht von sich aus Ordnung in diese Branche zu bringen.

Im Jahre 1927 versuchten die Roskopf-Fabrikanten selber die Gründung eines Kartells, um so der immer zunehmenden Konkurrenz Herr zu werden und die Produktion und den Verkauf von Rohwerken zu kontingentieren. Doch leider blieb es nur bei einem Versuch. Erst nach der Gründung aller jetzt bestehenden Spitzenorganisationen wurde die ASUAG beauftragt, dieses Problem zu lösen. Trotzdem dauerte der

(1) Vergl. Renggli Paul: le rôle de la Société générale de l'horlogerie suisse. Gazette de Lausanne 16. 3. 51. Vergl. Güggi S. 30 ff. — Schild S. 63 ff.

(2) Roskopf ist der Name eines zu Beginn des 19. Jh. in La Chaux-de-Fonds lebenden Erfinders, welcher die Uhr durch Vereinfachung ihres Mechanismus verbilligte.

vertragslose Zustand noch Jahre an. Selbst die Ausdehung der Kollektivkonvention vom 1. 4. 1936 auf die Roskopfuhren vermochte nur die wenigsten Fabrikanten zu erfassen, nämlich nur jene, welche den konventionellen Verbänden schon angehörten. Somit blieb auch diese Ausdehung der Bestimmungen faktisch wirkungslos.

Auf Vorschlag des Bundesrates sollten die Roskopffabrikanten den Abschluss einer Konvention unter sich prüfen. Nach langen, mühevollen Verhandlungen wurde an 2. Mai 1939 der „Verband schweizerischer Roskopfuhren- Industrieller" gegründet. Der Verband tritt, im Gegensatz zu den andern Organisationen, selbständig auf. Heute umfasst er sämtliche Ebauches — Fabriken der Branche, die Manufactures und Etablisseurs, die sich ausschliesslich mit der Herstellung von Roskopfuhren befassen.

Auch die harte Prüfungszeit des zweiten Weltkrieges vermochte dem jüngsten Gebilde der Uhrenindustrie nicht zu schaden, sondern knüpfte die Bande nur fester und erhöhte den Willen zur Zusammenarbeit.

2. Die Konventionen.

Die Kollektivkonvention

Zum Schutze der Förderung und Sanierung der Uhrenindustrie haben die drei Hauptorganisationen: FH., UBAH und Ebauches SA eine Kollektivkonvention unterzeichnet. Sie beruht auf den Vereinbarungen von 1928 und wurde zum letztenmal am 1. April 1949 mit einer Gültigkeitsdauer bis am 31. März 1954 erneuert.

Die Einschränkungen, welche sich die Vertragspartner auferlegten, sind:

a) Gegenseitige Kaufs- und Verkaufstreue:
Die Unternehmer verpflichten sich, Rohwerke und Bestandteile nur von den der Konvention angeschlossenen Fabrikanten zu kaufen, bezw. an diese zu liefern.

b) Anerkennung der Tarife, der Verkaufs-, und Zahlungsbedingungen:
Die Minimaltarife, sowie die Verkaufs- und Zahlungskonditionen bilden einen integrierenden Bestandteil der Kon-

vention, zu dessen Einhaltung die Vertragsparteien sich verpflichtet haben.

c) Verbot der Eröffnung neuer Unternehmungen im Ausland:
Dies als Schutz gegen die grosse Abwanderungsgefahr unserer wichtigsten Exportindustrie.

d) Verbot der Annahme ausländischen Betriebskapitals:
Um eine fremde Infiltration in einer ausgesprochen schweizerischen Industrie zu verhüten. Diese Vorschrift wurde erst im Jahre 1947 in die Kollektiv-Konvention aufgenommen.

e) Spezialisierung der Fabrikation:
Die Uhrenfabrikanten (Etablisseure), welche die Rohwerke und Bestandteile ankaufen, sind gehalten, dies auch in vollem Umfange zu tun und nicht einen Teil derselben als Eigenfabrikate herzustellen. Auf der andern Seite versprechen die Ebauches- und Bestandteilfabrikanten, weder fertige Uhren noch Gangwerke auf den Markt zu bringen.

f) Exportverbot für Bestandteile:
Im Prinzip dürfen die Mitglieder der FH nur fertige Uhren exportieren. — Die Mitglieder der Ebauches SA. und der UBAH exportieren ihre Produkte nicht.

g) Handelsfähigkeit:
Nach Art. 16 verpflichten sich die Vertrags-Unterzeichneten, ihre Handelstätigkeit auf fertige Erzeugnisse, Rohwerke und Uhrenbestandteile zu beschränken, die von Vertragsfirmen hergestellt werden.

Massnahmen bei Vertragsbruch:

Zuwiderhandlungen gegen die Konvention können mit ausserordentlich strengen Bussen geahndet werden.

Organe der Kollektiv-Konvention:

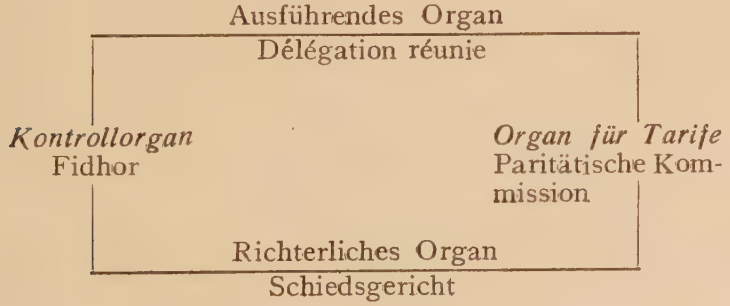

Vereinbarung zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften zur Erhaltung des Arbeitsfriedens.

Im Falle der Kündigung eines geltenden Vertrages tritt diese Sonderkonvention in Kraft, um den Arbeitsfrieden zu sichern. Für jeden Streitfall wird ein nach Art. 4 zu bestimmendes Schiedsgericht eingesetzt, gegen dessen Entscheide nicht Beschwerde erhoben werden kann.

Verletzungen der Vereinbarung können mit Konventionalstrafen bis zu Fr. 20'000.— geahndet werden.

3. Die Kontrollorgane.

a) Fidor.

Art. 80 der Kollektivkonvention der schweiz. Uhrenindustrie vom 1. April 1949 bezeichnet die Fidhor als das alleinige Kontrollorgan, welches mit Untersuchungen über Innehaltung der Konvention durch die Délégation Réunie betraut werden kann.

In Form einer AG. organisiert, deren Aktienkapital auf den Inhaber lautet und zur einen Hälfte von den Banken, zur andern von den Uhrenverbänden übernommen wurde, kommt der Fidhor noch eine weitere Aufgabe zu, nämlich die Ueberwachung des Kreditwesens in der Uhrenindustrie. (1). Die Treuhandgesellschaft steht also sowohl den Banken, den Organisationen, als auch den Behörden für alle die Uhrenindustrie betreffenden Untersuchungen zur Verfügung.

b) Machor SA.

In der Konvention vom 15. Juli 1946 zwischen der Uhrenindustrie und den Fabrikanten der Maschinenindustrie wurde darauf hingewiesen, dass dem Problem des Exportes von Spezialmaschinen zur Fabrikation von Uhrenbestandteilen ein ganz besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Da kurz zuvor die Schweiz sich auf Grund eines neuen Wirtschaftsabkommens mit England verpflichtete, leihweise Spezialma-

(1) Vergl. Vogt H.: Zusammenschlüsse der schweiz. Uhrenindustrie, S. 154 ff.

schinen zur Verfügung zu stellen, musste dazu eine spezielle Kontrollstelle geschaffen werden. Die Uhrenorganisationen, die Maschinenfabrikanten und der schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband gründeten deshalb die Machor SA. mit Sitz in Biel. Ihr obliegt seither die Aufgabe des Kaufes von ausgesprochenen Spezialmaschinen in der Schweiz und der Vermietung ins Ausland unter Beachtung der von den Konventionen gestellten Bedingungen. (1).

c) Consulthor.

Auf Grund der Schutzgesetzgebung von 21. 12. 1945 wurde die Consulthor durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe besteht darin, die an das Volkswirtschaftsdepartement gerichten Gesuche zur Eröffnung, Erweiterung oder Umgestaltung eines Betriebes zu überprüfen und die Unterlagen zur Begründung eines Begehrens aufs genaueste zu kontrollieren.

Die Kommission setzt sich aus Vertretern der hauptsächlichsten Organisationen zusammen:

Uhrenkammer	3
F.H.	3
UBAH	2
Ebauches SA.	2
Roskopfverband	1

Den Beratungen wohnen ferner bei: Vertreter der FH., der Délégation réunie und des EVD.

Das Dapartement verpflichtet sich nicht, auf Grund des Resultates der Consulthor zu entscheiden, sondern ist in seiner Beschlussfassung vollständig frei.

(1) Vergl. Güggi Ernst Seite 71

Organisation der Uhrenindustrie.

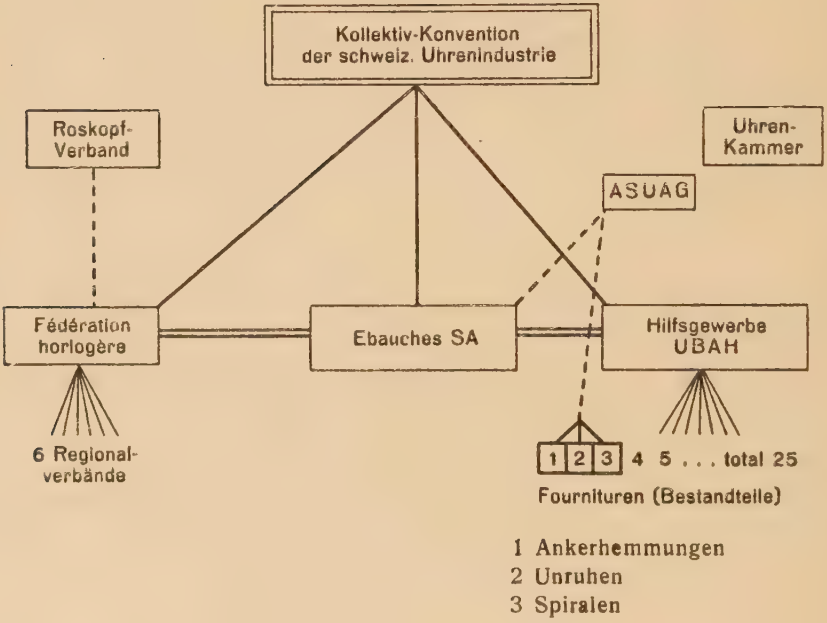

II. Kapitel

Das Gesetz.

A. Aufgabe des neuen Uhrenstatutes.

Am 31. Dezember 1951 war nach mehrmaliger Erneuerung der alte Bundesratsbeschluss zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie, welcher am 15. März 1934 in Kraft trat, abgelaufen. Dieses Gesetz beruhte auf dem Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.

Schon zur Zeit der letzten Erneuerung des alten Bundesratsbeschlusses reichte ein Mitglied des Nationalrates eine Motion folgenden Wortlautes ein: (1)

„Nachdem dieser verfassungsmässig umstrittene, mehrmals verlängerte Bundesratsbeschluss zum Schutze der schweiz. Uhrenindustrie jedenfalls in der heutigen Fassung nicht mehr zu verantworten ist, weil die ursprünglichen Voraussetzungen längst nicht mehr bestehen, die Uhrenindustrie sich im Schutze dieses Bundesratsbeschlusses ausgezeichnet organisieren konnte und nun zweifellos in der Lage ist, ihre Existenz durch Selbsthilfemassnahmen weitgehend zu sichern und nachdem inzwischen das Volk durch die Annahme der Wirtschaftsartikel den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit bestätigt und festgesetzt hat, dass ein Abweichen davon nur unter bestimmten Voraussetzungen im ordentlichen Gesetzgebungswege zulässig ist, wird der Bundesrat eingeladen:

1. einen auf höchstens zwei Jahre begrenzten Bundesratsbeschluss zu fassen und darin wesentliche Erleichterungen zu schaffen in Bezug auf Eröffnung, Erweiterung, Umgestaltung, sowie die Verlegung von bestehenden und neuen Betrieben, ferner in Bezug auf die Erhöhung der Arbeiterzahl.

---

(1) Triebold: Motion Triebold, 21. 12. 1948.

2. der Bundesversammlung, gestützt auf die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, einen Gesetzesentwurf zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie innerhalb von zwei Jahren vorzulegen".

Auflockerung der bestehenden Massnahmen und Ueberführung in die ordentliche Gesetzgebung bilden den Inhalt dieser am 21. Dezember 1948 eingerichten Motion.

Wohl war es nicht allein diese Motion, welche der neuen Uhrengesetzgebung als Promotor diente. Schon anlässlich der Revision der Wirtschaftsartikel war man sich in Kreisen unserer Regierung bewusst, dass das Gesetz auf neuen rechtlichen Grundlagen aufzubauen sein würde.

Zwei Hauptforderungen stellten die Organisationen der Uhrenindustrie an das Statut. Diese dienten dam Volkswirtschaftsdepartement auch als Wegweiser zum neuen Entwurf des Bundesratsbeschlusses über „Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie"

Die schweizerische Uhrenindustrie wünscht die Mithilfe des Bundes in 2 Punkten:

1. Im Kampf gegen die Abwanderung und Verschleppung ins Ausland und in der Verhinderung der Lieferung von Spitzenerzeugnissen eigener Produktion, um die Entwicklung der ausländischen Konkurrenzindustrie nicht zu fördern.
2. Im Bestreben, eine regellose Entwicklung des Produktionsapparates zu verhindern.

Betrachten wir die Organisation unserer Uhrenindustrie, wie wir sie im 1. Teil unserer Abhandlung dargelegt haben, so liegt die Feststellung nahe, dass sie, nicht zuletzt durch den ihr vom Staate gewährten Schutz, eine starke Erweiterung erfahren hat. Die Sanierung und Besserung der Verhältnisse stellt den Gesetzgeber aber vor ganz neue Voraussetzungen, denen er in vollem Umfange Rechnung zu tragen hat. Der Schutz, welcher seit 1934 der Uhrenindustrie gewährt wurde, muss auf Grund dieser Erkenntnisse und der in unserer Bundesverfassung verankerten Handels- und Gewerbefreiheit modifiziert und auf ein Minimum beschränkt werden.

Prüfen wir daher, ob die von der Uhrenindustrie aufgestellten Forderungen auch volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind:

1. Die Gefahr der Abwanderungen.

Die autarke Wirtschaftspolitik, der Zahlungsbilanzausgleich oder vielleicht sogar die militärische Sicherheit sind Gründe, welche bedeutende Abnehmer dazu bewegen, unsere Uhr aus ihrer jetzigen Stellung auf dem Weltmarkt zu verdrängen. Wirtschaftspolitische Mittel, wie äusserst hohe Zollsätze, Kontingentierung, teilweise oder allgemeine Einfuhrverbote sollen die Länder vor der Konkurrenz fremder Industrien schützen. Diese Einschränkung der gewerblichen Tüchtigkeit dem Ausland gegenüber kann die Produzenten leicht dazu bewegen, jenseits der Zollschranken Niederlassungen zu errichten und die verlockenden Angebote anzunehmen.

Da diese Restriktionen sich nicht auf die Einfuhr von Uhrenmaschinen, von Spezialwerkzeugen oder von den, vom Ausland nicht in gleicher Qualität hergestellten Uhrenbestandteilen, sondern nur auf die Einfuhr von fertigen Uhren beziehen, besteht hier die Gefahr der Abwanderung in besonders ausgeprägtem Masse.

Zweifellos würden sich heute noch die Bemühungen der Ausländer mit Leichtigkeit durchsetzen, wenn nicht die Uhrenindustrie zu Selbsthilfemassnahmen geschritten wäre, um mit ihren Verbänden und der Unterstützung des Staates die Abwanderung zu verhindern. Die Kollektiv-Konvention stellt in einer für die angeschlossenen Unternehmer verbindlichen Weise das Prinzip auf, dass diese im Ausland keine Niederlassungen gründen oder mit ausländischen Firmen Interessenverbindungen eingehen dürfen. Ebenso ist es ihnen untersagt, ihre schweizerischen Betriebe Ausländern kaufweise anzubieten oder ausländischen Interessen irgendwelchen Einfluss zu gewähren. Grundsätzlich ist nur der Export fertiger Uhren erlaubt. Die Konvention stellt die Fälle fest, in welchen von diesem Prinzip abgewichen werden darf. Ohne diese Bestimmung wäre die schweizerische Uhrenindustrie allmählich zu einer Halbfabrikate- und Bestandteilindustrie herabgesunken.

Betrachten wir die von den Verbänden und Organisationen der Uhrenindustrie in Bezug auf die Abwanderung getroffen Massnahmen und deren Billigung und Unterstützung durch den Staat, so müssen wir uns der Ansicht von Dr. Hans Böhi (1) anschliessen, die besagt: „Diese Massnahmen be-

(1) Böhi Dr. Hans: Die Frage der staatlichen Intervention in der Uhrenindustrie in: Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, April 1951 S. 7

deuten keinen Eingriff in die freie Marktwirtschaft, sonderen stellen nur die Reaktion auf Versuche ausländischer Regierungen dar, durch ihre Intervention eine Uhrenindustrie im eigenen Lande aufzuziehen". Die von unserer Seite ergriffenen Schutzmassnahmen sind nichts anderes als eine „Schutzreaktion auf die vom Auslande durchgeführte Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen".

2. Die geregelte Entwicklung des Produktionsapparates.

Die Statistik der Ausfuhr von schweiz. Uhrenprodukten (1) zeigt die Unstabilität, welche im Uhrenabsatz und somit auch in der Uhrenerzeugung herrscht. Die Abhängigkeit vom Ausland, (95% der Produktion wird bekanntlich exportiert), lässt die internationalen Nachfrageschwankungen, alle handelspolitischen und diskriminatorischen Massnahmen unserer Abnehmerstaaten sofort in einem veränderten Absatzvolumen widerspiegeln.

Im Gegensatz zu andern Industriezweigen wirkt sich die Unstabilität des Absatzes unmittelbar auf die Produktion aus, welche sich ausserordentlich rasch der Nachfrage anpasst. Dieses Phänomen, welches weder in der Maschinen-, noch in der chemischen Industrie zu finden ist, hat seinen Grund in den verhältnismässig bescheidenen Anlagekapitalien, welche im allgemeinen die Fertigungsbetriebe der Uhrenindustrie benötigen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade in Zeiten der Hausse vermehrte Betriebseröffnungen und — Erweiterungen vorgenommen werden, ohne den tatsächlichen Verhältnissen einer gesunden Finanzierung volle Rechnung zu tragen. Die grossen Absatzrisiken und die hohe Lohnintensität (ca. 70% der Gesamtkosten) verlangen aber ein grosses Betriebskapital, welchem bei gutem Geschäftsgang nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dieser Umstand hat zur Folge, dass schon bei geringem Nachlassen der Konjunktur zahlreiche Betriebe zusammenbrechen. Die zum grossen Teil in handwerklicher Form ausgehübte Fabrikation ist auf Schrumpfungen und Aufblähungen des Produktionspotentials und der internationalen Nachfrage empfindlich, was sich fast augen-

---

(1) Siehe Seite 20.

blicklich auf den Beschäftigungsgrad dieser arbeitsintensiven Industrie auswirkt.

Im Bestreben, eine Festigung der Industrie herbeizuführen, trat am 1. Januar 1952 das neue Uhrenstatut in Kraft. Es drängt sich daher die Frage auf, ob dieses Statut die „formelle" Umschreibung der Handels- und Gewerbefreiheit bezwecke, oder ob dabei nicht tatsächlich die wirtschaftliche Sicherheit das angestrebte Ziel darstellt. Im Folgenden soll in genereller Uebersicht die Richtigkeit, bezw. die Auswirkung der im Uhrenstatut getroffenen Massnahmen beurteilt werden.

1. Ueberwachung der Ausfuhr.

Die Krise der 20er und 30er Jahre hat gelehrt, dass die Verschleppung ins Ausland eine erhebliche Gefahr für unsere Industrie darstellt. Die Abnehmerstaaten wussten die prekäre Situation auszunützen, indem sie dem Import fertiger Uhren die grössten Schwierigkeiten bereiteten und dafür das sog. Chablonnage, d. h. die massenweise Einfuhr von Bestandteilen und Halbfabrikaten, welche dann in eigenen Betrieben zur fertigen Uhr zusammengesetzt wurden, mit allen Mitteln förderten.

Schon die ersten Versuche von 1928, eine Kollektiv-Konvention aufzustellen, wollten die Ausfuhr von Rohwerken und Bestandteilen verhindern. Doch leider beib es beim Versuch; denn diese auf privater Grundlage aufgestellte Ordnung vermochte sich nicht allein durchzusetzen. Um den Gefahren der Abwanderung wirkungsvoll begegnen zu können, brauchte die Uhrenindustrie die unerlässliche Mithilfe des Staates. Seit 1934 gesellte sich daher zur privatrechtlichen Regelung eine öffensichtlich-rechtliche. Ohne Letztere wäre dieser Wirtschaftszweig ständiger Gefährdung ausgesetzt geblieben.

Das Chablonnage besteht, trotz aller Reglementierung, in latentem Zustande weiter und bedeutet eine ganz besondere Gefahr, welche mit dem üblichen Konkurrenzrisiko, dem jede Exportindustrie ausgesetzt ist, nicht vergleichbar ist. Die Natur der Gefährdung liegt in der unkontrollierten Ausfuhr von Rohwerken und bestimmter, hochqualifizierter Uhrenbestandteile, die den Aufbau einer Konkurrenzindustrie im Ausland fördern und die Existenzgrundlagen unserer eigenen Industrie erschüttern. Wir betrachten Art. 2 als einen Eckpfeiler des Bun-

desbeschlusses zum Schutze der Uhrenindustrie, da er die wirksamste Garantie gegen eine Verschleppung ins Ausland darstellt.

a) Rohwerke, Schablonen und Uhrenbestandteile.

Art. 2 Abs. 1. des BB vom 22. Juni 1951 besagt:
„Der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, der Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen und Bestandteilen jeder Art von Gross-, Taschen- und Armbanduhren, gleichgültig ob in losem oder zusammengesetztem Zustande, sind der Bewilligungspflicht unterstellt".

Aus dem Text des Gesetzes geht hervor, dass es sich bei der Schablone um Teile der Uhr handelt, welche sich in einem noch nicht beendeten Fabrikationsstadium zwischen Rohwerk und fertiger Uhr befinden. Die Ausfuhr solcher Produkte, Chablonnage genannt, kann in zwei Fabrikationstadien erfolgen. Schon vor dem Kriege von 1914—18 wurde diese Art der Umgehung der hohen ausländischen Zollansätze für Fertigprodukte der Uhrenindustrie praktiziert. Damals wurden jedoch die einzelnen Bestandteile der Uhr vorerst in der Schweiz zusammengepasst, darauf diese fertige Uhr wieder demontiert und in ihre Teile zerlegt, um als billigeres Halbfabrikat exportiert werden zu können.

Es war dies bei weitem nicht das bösartigste Chablonnage, das betrieben wurde, denn es vermochte die Arbeiter ja nur um das endgültige Zusammensetzen, — wohl einen lohnenden Verdienst, — zu berauben, nicht aber, wie es der folgenden Art eigen war, dem guten Namen der Schweizer-Uhr zu schaden. Die Serienfabrikation, durch den Forschritt der Technik begünstigt, machte das Zusammensetzen vor dem Export überflüssig. Das Chablonnage blieb daher nicht nur ein Kampfmittel gegen hohe Zölle, sondern zeitigte bald auch einen verheerenden Einfluss auf dem Markte. Die Nachfrage nach bestimmten, nur mit grösster Präzision herzustellenden Bestandteilen wuchs in grösserem Masse als nach jenen, welche das Ausland in eigenen Fabriken zu produzieren im Stande war. Dazu kam, als Folge der freien Konkurrenz, ein rücksichtsloses Preisunterbieten und dem entsprechend auch eine Verminderung der Qualität. Die Schablone trug aber trotzdem den

Stempel ihres Herkunftslandes und drohte innert kürzerster Frist den ruhmvollen Namen der Schweizer-Uhr zu vernichten.

Das Chablonnage bietet den ausländischen Arbeitern die Möglichkeit, sich auf Kosten unserer Industrie zu Uhrenmachern heranzubilden und die Existenz der schweizerischen Berufsarbeiter zu gefährten. Das Ziel aller privat- und später auch öffentlich-rechtlichen Reglementierung der Ausfuhr war es daher, diesem Grundübel ein Ende zu setzen. Die privatrechtliche Regelung erwies sich aber als unzulänglich. Einige Wenige konnten sich nicht entschliessen, die daraus resultierenden Opfer auf sich zu nehmen. Damit wurde das ganze Werk kompromittiert.

Wenn auch schon zu Beginn der 30er Jahre die Uhrenindustrie der Unterstützung des Staates teilhaftig wurde, so beweisen uns doch die Exportziffern, wie sehr das Ausland trotzdem seine Interessen geltend zu machen vermochte. Sowohl der Exportwert als auch die Stückzahl der fertigen Uhren weisen im Jahre 1932 einen ganz beträchtlichen Tiefstand auf. Es ist jedoch sehr bezeichnend, dass während derselben Zeit der Export fertiger Bestandteile kaum einen bemerkenswerten Rückgang verzeichnet. Das Ausland trachtete darnach, möglichst nur Bestandteile aus der Schweiz zu importieren, um die eigene Fabrikation zu begünstigen. Dies ist auch heute noch für gewisse Staaten der Fall welche einen Schutzzoll errichteten, um eine eigene Uhrenindustrie gross zu ziehen. Betrachteten wir daher als Beispiel zwei unserer Abnehmerländer: Westdeutschland und England.

Die Bundesrepublik Westdeutschland.

Obwohl Kriegszerstörung und Demontage die deutsche Uhrenindustrie fast vollständig vernichteten, liessen sich die Industriellen nicht entmutigen, sondern machten sich mit Beharrlichkeit ans Werk. Schrittweise wurden die Fabriken aufgebaut und der Maschinenpark erneuert, so dass sie heute schon über die modernsten Fabriken und das beste Werkzeug verfügen.

Während lange Jahre die Produktion sehr bescheiden war, fabrizierte die deutsche Uhrenindustrie 1951 in ihren 409 Betrieben mit insgesamt 29'000 Arbeitern rund 17,14 Millionen Uhren im Gesamtwerte von 225,2 Millionen DM. 4,8 Millionen Stück beziehen sich auf Armband- und Taschenuhren,

welche eigentliche Konkurrenzprodukte der schweizerischen Uhrenindustrie darstellen. Diese haben sich in 3 Jahren um fast das 10-fache erhöht! Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Entwicklung der deutschen Konkurrenz in unserem Lande mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt wird. Obwohl unserer Qualität der Vorrang nicht, oder noch nicht, streitig gemacht werden kann, so ist doch die deutsche Produktion durch ihr tiefes Lohnniveau ausserordentlich begünstigt.

Aus dieser Sachlage erklärt es sich, dass Deutschland das ihm zustehende Kontingent an Ebauches und Fournituren auch vollständig ausnützt. So hat es im Jahre 1951 für 14 778 000.— Franken Rohwerke und Bestandteile und für 20 273 000.— Franken fertige Uhren und Uhrwerke von der Schweiz bezogen. Ebauches, Fournituren und Uhrwerke waren zudem von Seiten Deutschlands keiner Kontingentierung unterworfen.

England.

England, dessen Fabrikation bis anhin hauptsächlich in Gross- und Weckeruhren führend war, scheint heute des Schwergewicht auf Taschen- und Armbanduhren zu verlegen. Während die Produktion im Jahre 1948 ca. 70 000 Stück betrug, war sie Ende 1951 bereits schon verdoppelt.

Auf dem Sektor der billigen Uhr kann England, nicht zuletzt wegen der hohen Zollschranken, mit den schweizerischen Produkten konkurrieren. Anders verhält es sich auch hier wieder mit den Qualitätsuhren. Die „Financial Times" (1) äussert sich mit folgenden Worten darüber:

„Englische Bemühungen, eine hochqualifizierte Uhr mit 15 Steinen herzustellen, welche den schweizerischen Artikel unterbieten kann, sind nur zu einem kleinen Teil erfolgreich gewesen. Die einzige Firma dieser Art hat schon die Wirkung der schweizerischen Konkurrenz zu spüren bekommen. Keiner der britischen Uhrenfabrikanten ist darauf bedacht, in der mittlern Preislage den Kampf mit den Schweizern aufzunehmen. Der Grund ist einfach. Die Herstellung von wertvollen Uhren kann nicht auf einige oberflächliche Vorgänge vereinfacht werden, und die schweizerischen Facharbeiter mit ihrer langen Erfahrung und Ueberlieferung werden den Markt für lange Zeit

(1) „Financial Times", London 7. Juli 1952

beherrschen. Dies spiegelt sich in den ständig wachsenden Importe hochqualifizierter Uhren aus der Schweiz in unser Land".

Im Verlaufe des letzten Jahres hat die Schweiz, trotz der Kontingentierung, total für Fr. 29'743'000.— nach England exportiert:

grosse horlogerie	1 327 000.—
pièces détachés	4 646 000.—
boîtes	565 000.—
fertige Uhren	16 481 834.—
Uhrwerke	6 723 166.—
Total:	29 743 000.—

Auch in diesem Land besteht die Tendenz, möglichst viele Ebauches und Bestandteile einzuführen.

b) Pläne, Stanzwerkzeuge, Spezialwerkzeuge und Apparate.

Die Bestimmung Abs. 2, Art. 2 betr. Rohwerke und Bestandteile wäre wohl nutzlos, wenn an Stelle der Produkte Pläne und Werkzeuge uneingeschränkt ausgeführt werden könnten. Ausländische Unternehmer wären somit in der Lage, ohne grosse Schwierigkeiten bald alle Produkte mit denselben Werkzeugen und derselben Präzision herzustellen.

Art. 2, Abs. 3 bestimmt daher:

„Ferner sind bewilligungspflichtig der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, der Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr:

a) von Stanzwerkzeugen und Spezialwerkzeugen jeder Art, gleichviel ob neu oder gebraucht, zur Herstellung von Rohwerken, Uhrgehäusen, Uhrbestandteilen oder Teilfabrikaten.

b) von Plänen für die Kaliberkonstruktion und von Werkzeugzeichnungen für die Uhrenfabrikation.

c) von Apparaten, die dem Zusammensetzen und dem Vollenden der Rohwerke, Uhrgehäuse, Uhrbestandteile und Teilfabrikate dienen".

Die Bewilligung zur Ausfuhr der vorerwähnten Produkte wird, insofern sie nicht dem Gesamtinteresse der Uhrenindustrie zuwiederläuft, von der Uhrenkammer erteilt. Die VVO

bestimmt, dass gegen die Entscheide der Uhrenkammer an das EVD rekuriert werden kann.

c) Uhrenmaschinen.

Wenn auch das berufliche Können und die Tradition bei der Herstellung von Uhren ganz wesentliche Faktoren darstellen, welche nicht ohne weiteres den Gefahren der Abwanderung ausgesetzt sind, so darf deswegen die Bedeutung der mechanischen Hilfsmittel zur Uhrenfabrikation ganz und gar nicht unterschätzt werden.

Auf dem Gebiete der Uhrenspezialmaschinen geniesst unsere Industrie eine internationale Monopolstellung. Selbstverständlich ist es das ständige Bemühen fremder Staaten, in den Besitz dieser mit grösster Präzision arbeitenden Automaten zu gelangen. Zwei Interessenkreise stehen sich daher hier diametral entgegen. Auf der einen Seite ist es das unablässige Bestreben unserer Wirtschafts- und Handelspolitik, möglichst arbeitsintensive und technisch hochentwickelte Produkte auf den Markt zu bringen, damit die Nachfrage zu steigern und zugleich die vorhandenen Produktionsfaktoren maximal auszunützen. Auf der andern Seite steht das nationale Interesse, welches die Auswanderung der Uhrenindustrie verhindern will und sich dem Export von Präzisionsmaschinen entgegenstellt. Der Art. über die Uhrenausfuhr hat daher im National- und Ständerat zu langen Diskussionen Anlass gegeben. Diese Bestimmung bedeutet nun nicht mehr allein einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der Uhrenindustrie, sondern tangiert ziemlich heftig die Rechte eines andern Industriezweiges, der Maschinenindustrie.

Art. 2, Abs. 4 des BB. lautet:

„Der Bundesrat kann ferner den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, den Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr von ausgesprochenen Uhrenmaschinen der Bewilligungspflicht unterstellen. Es wird eine solche Massnahmen nur nach Anhörung der Verbände der Uhren- und Maschinenindustrie ergreifen".

d) Uhren und fertige Uhrenwerke.

Der Entwurf zum neuen Uhrenstatut besagt in Art. 2 Abs. 2: „Der Bundesrat kann den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, die

Ausfuhr selbst und den Verkauf an einen im Ausland niedergelassen Kunden von Uhren, Uhrwerken, Stand-, Wand- und Weckeruhren und von Uhrengehäusen ... bewilligungspflichtig erklären". Dies steht mit dem früher gesagten in krassen Wiederspruch.

Das neue Uhrengesetz soll, im Gegensatz zu den bisherigen Beschlüssen auf verfassungsmässiger Grundlage aufgebaut werden. Die Veranlassung dazu bildet die Gefährdung der Uhrenindustrie, welche wir auch in Bezug auf die Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen und Bestandteilen als gegeben anerkennen. Die Ausfuhr von fertigen Produkten hingegen bildet keine Gefährdung im Sinne des Gesetzes und soll daher im Interesse unserer Industrie und der gesamten Volkswirtschaft nach Kräften und mit allen Mitteln gefördert werden.

Der erste BRB von 1934 (1) unterzog den Export der Ebauches und Uhrenbestandteile der Bewilligungspflicht, während Uhren und fertige Uhrwerke uneingeschränkt ausgeführt werden konnten. Durch die Praktiken der nichtkonventionellen Firmen sah sich das EVD am 13. März 1936 gezwungen, eine neue Bestimmung in der BRB vom 30. 12. 35 aufzunehmen, wonach die vertraglichen Preisansätze auch für die Aussenseiter verbindlich erklärt wurden. Um eine Kontrolle über die Anwendung dieser Tarife zu ermöglichen, musste der Export von fertigen Uhren der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Nur durch das Gesetz ist es gelungen, die Dissidenz vollständig zu absorbieren.

Während der Krisen- und Kriegsjahre festigten sich die Organisationen dermassen, dass die Notwendigkeit dieser Bestimmung eigentlich nicht mehr offensich ist, oder doch wenigstens nur insofern, als sie dem Staate zur Erreichung seiner konjunkturpolitischen Zielsetzung als unentbehrliches Mittel dient. Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt, worauf im Laufe der Verhandlungen immer wieder hingewiesen wurde, scheint eine ausfuhrhindernde Klausel nicht gerechtfertigt, da das Moment der Gefährdung in diesem Punkt vollständig fehlt. Als solches kann auch nicht der Umstand betrachtet werden, dass es möglich wäre, unter die Fertigprodukte noch Bestandteile oder Schablonen zu schmuggeln. Dies zu verhindern ist allein Aufgabe der Zollverwaltung und kann nicht

---

(1) Bundesrats-Beschluss v. 12. 3. 34. Art. 5.

durch eine Anmelde- oder Bewilligungspflicht bei einer privaten Organisation vermieden werden

Die Verbände suchen nach Kräften das neue Uhrenstatut ihren persönlichen Interessen anzupassen, um so, indirekt wenigstens, durch den Staat in ihrer Tätigkeit unterstützt und sanktioniert zu werden. Beweis dafür bildet die Tatsache, dass der Entwurf zur VVO den Schlussatz des Art 2 „Zur Verhinderung von Missbräuchen unterzieht die Zollverwaltung solche Exporte einer Kontrolle", dahin auslegt, dass diese Kontrolle von der Zollverwaltung an die Uhrenkammer mit einer Visumspflicht delegiert wurde. — Der eigentliche Grund dürfte hingegen eher in der finanziellen Unterstützung einer Interessenorganisation der Uhrenindustrie liegen. So hätte die Gebühr von 2,5% auf fertige Uhren einen jährlichen Beitrag von ca. 1,5 Millionen der Uhrenkammer eingebracht. — (Diese Gebühr wird nun zu 1/4 Prozent des Warenwertes auf Rohwerkes, Schablonen, Uhrenbestandteile, Stanzwerkzeuge, Spespezialwerkzeuge und Konstruktionspläne erhoben (1).

Entgegen dem Entwurf ist in der definitiven VVO die Visumsplicht für Exporte fertiger Uhren weggelassen. Die Kontrolle fällt somit allein in die Kompetenz der Zollverwaltung. De facto besteht heute trotzdem noch eine Kontrolle durch die Uhrenkammer, indem ihr die Verteilung der Kontingente zukommt. Die Zollverwaltung kann in Bezug auf die Kontingente bestimmter Länder und somit der Verteilung auf die einzelnen Fabrikanten nicht den gesamten Uhrenexport kontrollieren. Für jeden Export muss die Sanktion bei der Uhrenkammer eingeholt werden, welche auch die notwendigen Papiere für die Ausführ liefert. In diesem Sinne kommt der Uhrenkammer eine dominierende Stellung in der schweizerischen Uhrenindustrie zu. Ihre Position ist durch die Grossen Verdienste als Vermittlerin und Förderin des Exportes sehr stark.

2. Fabrikation.

Ein untrennbarer Faktor der Uhren-Schutzgesetzgebung liegt in den Artikeln über die Fabrikation, d. h. über die Bewilli-

(1) — Bundesratsbeschluss über die in der Uhrenindustrie zu erhebenden Gebühren v. 21. 12. 51.
— Vergl. NZZ. Nr. 2524 vom 16. 11. 1951

gungspflicht für die Eröffnung von Betrieben. Bei deren Beurteilung müssen wir in Betracht ziehen, dass das von der Uhrengesetzgebung angestrebte Ziel darin besteht, einerseits den Kampf gegen die Expatriierung der Uhrenindustrie zu führen, anderseits das Ueberschreiten eines normalen Produktionspotentials zu verhindern, um damit einen möglichst ausgeglichenen Beschäftigungsgrad zu gewährleisten.

Trotz der Erkenntnis der Richtigkeit dieser Zielsetzung im neuen Statut, haben sich Parlamant und Presse in drei Richtungen aufgespalten. Die Einen hielten am Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit fest. Andere verfochten eine partielle Intervention als die einzig richtige Lösung des Fabrikationsproblems, der grösste Teil aber glaubt in der generellen Intervention das beste und bewährteste Heilmittel zu sehen. (1).

a) Die vollkommene Freiheit.

Die 20 er Jahre haben bewiesen, was Freiheit in der Uhrenindustrie bedeutet. Die Lage, in welcher sie sich von 1918—1932 befand, war ausserordentlich schwierig. Es schien, als ob es um unsere Exportindustrie endgültig geschehen wäre. Alle Unternehmen steckten in den grössten finanziellen Schwierigkeiten und viele wurden durch Konkurs völlig vom Markte verdrängt. Die technische Entwicklung geriet in Stagnation, Maschinenpark und Werkzeuge konnten nicht erneuert werden, ja es reichte kaum für den nötigen Unterhalt derselben, während die ausländischen Industrien sich auf Kosten unserer Produktion entwickelten und diesen wirtschaftlichen Tiefstand ausnützten, um sich selber zu stärken. — Trotz der schon bestehenden Schutzgesetzgebung waren bis 1943 die Kleinunternehmungen, d. h. jene, welche einen Jahresumsatz von Fr. 10'000.— nicht überschritten, von der Bewilligungspflicht befreit. Diese Freiheit führte aber über den Weg einer ungeregelten Konkurrenz an den Rand des Ruins. Ohne grösste Anstrengung und Verlängerung der normalen Arbeitszeit, vermochten sich diese Betriebe, der schlecht bezahlten Arbeit wegen, kaum über Wasser zu halten. Eine Gesundung war nur möglich durch die Begrenzung dieser übermässigen und daher schädlichen Konkurrenz, durch die Einführung der all-

(1) Sten. Bull. Nat.-Rat. Frühjahr 1951 S. 328.

gemeinen Bewilligungspflicht. Trotz der Lehre und der harten Schule ist man versucht, in Zeiten der Konjunktur sich über die früheren Missgeschicke hinwegzutäuschen und von vollständigem Wirtschaftsliberalismus zu träumen! Die Vertreter dieser Richtung wären allenfalls geneigt, einer blossen Anmeldepflicht, die dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit keinen Abbruch täte, zuzustimmen. Doch die Ausfuhrkontrolle wäre nur unvollständig und könnte ohne die Betriebsbewilligungspflicht von sich aus das vom neuen Statut angestrebte Ziel nicht, oder nur teilweise erreichen. Das Lückenhafte an der zentralen Exportkontrolle kann nur durch eine entsprechend gerichtete Kontrolle in den Betrieben ergänzt werden.

Durch die Anmeldepflicht allein könnte die Abwanderung und die Unterstützung der ausländischen Konkurrenz nicht verhindert werden. Fremde Unternehmer würden ohne Zweifel die Gelegenheit ausnützen und in der Schweiz eigene Betriebe eröffnen, um technische und organisatorische Erfahrungen zu sammeln und später, nach Erwerb der nötigen Hilfsmittel, in ihrem eigenen Lande eine ebenbürtige Konkurrenz aufzuziehen.

Ein selektives Vorgehen, wie es bei der Bewilligungspflicht besteht, wäre bei der blossen Anmeldepflicht unmöglich und vermöchte Versuche der Ueberfremdung dieses Wirtschaftszweiges nicht hintan zu halten. Aus diesem schwerwiegenden Grunde dürfen, ja müssen wir unserem Grundsatz der Freiheit, teilweise wenigstens, entsagen.

b) Die partielle Bewilligungspflicht.

Vom Schutzgedanken ausgehend wurde vom Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins ein Mittelweg zwischen den zwei Extremen, der vollkommenen Liberalisierung und der generellen Bewilligungspflicht, vorgeschlagen. Letzterer sollte demnach lediglich die Fabrikation der Schlüsselindustrien (Rohwerke und regulierende Bestandteile) unterworfen werden, denn ohne diese ist eine eigentliche Verschleppung der Uhrenindustrie ins Ausland gar nicht möglich. Diese Betriebe benötigen, nach Ansicht des „Vorort", einen speziellen Schutz, um ein massives Aufblähen ihrer Produktion zu verhindern. Den Fabrikanten von fertigen Uhren,

wobei es sich in Wirklichkeit meistens um Kaufleute handelt, wird auf Grund ihrer besseren Marktkenntnis und Marktübersicht volles Vertrauen in ihr berufliches Können und in ihre Umsicht geschenkt. Dabei übersieht man, dass eine partielle Bewilligungspflicht der Ueberfremdung sich wohl kaum entgegenzustellen vermöchte. Ferner verkennen die Anhänger offensichtlich den Hauptzweck dieses Artikels, welcher darin besteht, den Produktionsapparat der Uhrenindustrie in geregelte Bahnen zu lenken.

Die Folgen des teilweise Dahinfallens der Bewilligungspflicht sind nicht schwer voraus zu sehen. Eine Grosszahl der Termineure würden Uhrenfabriken eröffnen. Auch Ausländer könnten davon nicht abgehalten werden. Alle diese „Neulinge", welche ganz im Sinne des Gesetzes handeln, wären der bestehenden Kollektivkonvention nicht angeschlossen. Die Unterzeichner der Konvention fühlten sich, mit Recht, zurückgesetzt und wären wohl kaum länger mehr geneigt, sich den von ihnen selbst auferlegten, harten Einschränkungen zu unterziehen. — Ebauches SA. müsste eo ipso ab 1. Januar 1952 auch jene Uhrenfabriken beliefern, welche sich nicht der Konvention anschliessen. In Zeiten der Hochkonjunktur würde sich die Produktionskapazität der Ebauches SA. bestimmt als ungenügend erweisen. Die rasche Anpassung des Angebotes an die Nachfrage liesse sich im Moment kaum anders lösen als durch das Heranziehen von Auslandkäufen. Auf der andern Seite könnten die Rohwerk- und Bestandteilfabriken ihre Lieferungen nicht etwa aus dem Grunde einstellen, weil die „Neuen" die Konvention nicht unterzeichnen. Die Konvention könnte dieser Situation nicht länger standhalten. Der FH., UBAH und Ebauches SA. steht nach Art. 92 das Recht zu, innert 3 Monaten vom Vertrage zurückzutreten, falls das Uhrenstatut nicht im richtigen Sinne erneuert würde. Kein Industrieller möchte sich mehr an Minimalpreise binden, wenn die „Neuen" zu jedem Preise kaufen und verkaufen könnten.

Diese Lösung würde eine Ungerechtigkeit gegenüber andern Kreisen darstellen und das ganze Gebäude, die ganze Organisation, welche mit grössster Anstrengungen auf privatrechtlicher Grundlage aufgebaut wurde, auf den ersten Anhieb zum Umsturz bringen. So wäre das neue Statut einen Schritt rückwärts gegangen und hätte damit die Zustände der 30er Jahre wieder heraufbeschworen.

c) Die generelle Bewilligungspflicht.

Zu Folge der äusserst elastischen Angebotsstruktur der Uhrenindustrie vermag der Produktionsapparat verhältnismässig rasch einem veränderten Nachfragestand angepasst zu werden. Doch sind diese akut auftretenden Aufblähungs- und Schrumpfungsprozesse von dem Umfang, wie sie in unserer Industrie bekannt sind, volkswirtschaftlich höchst schädlich. Einzig die Ueberwachung der Entwicklung des Produktionsapparates durch die Einführung der generellen Bewilligungspflicht vermag auf lange Sicht einen allgemeinen Ausgleich zu schaffen. Die Gefahr des einseitigen Aufblähens unserer Industrie, wozu die partielle Bewilligungspflicht Anlass gäbe, kann nur durch die Anpassung der Zahl der Betriebe und der Produktionskapazität an einen durchschnittlichen Nachfragestand verhindert werden.

Die Kriegsjahre 1914—1918 haben gezeigt, dass sich die Kunden der Ebauches-Fabriken von ca. 230 auf über 600 erhöhten; anstatt zu Beginn der Krise einem kleineren Kundenkreis gegenüber zu stehen, hatte sich dieser beträchtlich vermehrt und einer umso heftigeren Depression Vorschub geleistet. Während des letzten Krieges, also unter dem Regime der Bewilligungspflicht, konnte sozusagen keine Veränderung wahrgenommen werden.

Die äussere Ursache dieser mangelnden Stabilität der Uhrenindustrie ist darin zu suchen, dass 95% des gesamten Uhrenabsatzes, also beinahe die totale Produktion, ins Ausland fliesst. Die internationalen Nachfrageschwankungen und die handelpolitischen Massnahmen fremder Staaten finden daher unmittelbar ihrer Niederschlag in dieser empfindlichen Exportindustrie.

Es ist im Wesen der Uhrenindustrie begründet, dass sich der Produktionsapparat sehr leicht den veränderten Verhältnissen anpassen kann. Als Folge dieses rasch vor sich gehenden Anpassungsprozesses zeigt sich in Zeiten der Hochkonjunktur ein massives Aufblähen des Produktionsapparates durch Neugründung und Betriebsvergrösserungen; in Zeiten wirtschaftlicher Depression setzen rücksichtsloser Konkurrenzkampf und Arbeitslosigkeit ein. (1).

(1) Vergl. Ehrenberg S. 50

Dies sind die Gründe, welche unsere Räte bewogen haben, trotz Einsprache und Opposition, die generelle Bewilligungspflicht aufrecht zu erhalten und Art. 3 mit folgendem Wortlaut in das Gesetz aufzunehmen:

„Die Eröffnung neuer Unternehmungen der Uhrenindustrie, die Erhöhung der Arbeiterzahl, sowie die Umgestaltung bestehender Betriebe sind bewilligungspflichtig. Der Bundesrat kann ferner die Wiedereröffnung von Betrieben, die ihre industrielle Tätigkeit unterbrochen haben, der Bewilligungspflicht unterstellen. Die Uebernahme eines bestehenden Unternehmens der Uhrenindustrie mit Aktiven und Passiven ist nicht bewilligungspflicht".

Um falsche Dispositionen jedes einzelnen Uhrenindustriellen, welche nicht nur auf den Verantwortlichen zurückfallen würden, sondern von allgemeinem, nationalem Interesse sind, zu verhüten, unterstellt das neue Gesetz auch die Erhöhung der Arbeiterzahl wieder der Bewilligungspflicht. Erfahrungsgemäss hat sich gezeigt, dass die Erhöhung der Arbeiterzahl nur zu oft von einzelnen grossen Aufträgen abhängig ist. Der Fabrikant bringt Bestellungen ein und steigert erst danach entsprechend auch die Zahl seiner Arbeiter. Dieses, wenn auch nur saisonbedingte Anschwellen der Arbeiterzahl während der Monate April-September, bringt, entsprechend dem Nachlassen der Aufträge, in der übrigen Zeit eine erhöhte Arbeitslosigkeit. Wohl könnte der Rückgang der Geschäfte während des restlichen Jahres durch Anfertigen von Uhren auf Stock überbrückt werden. Diese Art des Ausgleiches birgt grosse Gefahren in sich, da Aenderungen der Kaliber sehr häufig vorkommen und Stocks nur mit grossen Verlusten abzusetzen sind. Immerhin weist Art. 4 Abs. 3 die Möglichkeit einer Lockerung auf. Diese Bestimmung, wonach der Bundesrat die Fabrikanten in einem bestimmten Rahmen ermächtigt, die Zahl der Arbeiter ohne Bewilligung zu erhöhen, ist auf die Unzufriedenheit der Industriellen über die bisherige Praxis zurückzuführen. — Ohne Zweifel hat diese Bestimmung dazu beigetragen, dass das Referendum nicht ergriffen wurde. — Die Vollziehungs-Verodnung befristet diese Bestimmung vorläufig auf ein Jahr. Während dieser Zeit kann jeder Unternehmer die Zahl der Beschäftigten, welche am 1. Januar 1952 im Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie beim EVD eingetragen sind, ohne Bewilligung um 3% erhöhen, sofern sie weniger als 60 beträgt, oder um 5%, wenn sie 60

überschreitet. Da diese Bestimmungen nicht ins Gesetz, sondern nur in die Vollziehungs-Verordnung aufgenommen wurden, können Sie somit jederzeit abgeändert werden, ohne den schwerfälligen Weg einer Gesetzesänderung begehen zu müssen.

Im Sinne einer Erleichterung wirkt ebenfalls Art. 3 Abs. 3, welcher eo ipso auch eine Erhöhung der Arbeiterzahl darstellt und wohnach Lehrlinge, welche im Besitze eines nach Gesetz ordnungsgemässen Lehrvertrages sind, nicht im Arbeiterbestand mitgezählt werden dürfen.

Art. 4 bestimmt die einzelnen Ziele, welche durch die Institution der Fabrikationsbewilligung verfolgt werden und erleichtert deren praktische Anwendung, ohne das Prinzip der protektionistischen Massnahmen von Art. 3 zu verletzen. Im Gegensatz zur früheren Gesetzgebung stellt das neue Statut Richtlinien auf, welche Klarheit über die Grundsätze der Bewilligungspraxis schaffen. Das Augenmerk der Bewilligungsinstanz soll nicht nur die Interessen der Uhrenindustrie berücksichtigen, sondern ebensosehr die besondere Lage des Gesuchstellers. So hat dieser nach Art. 4 Abs. 1 Anspruch auf eine Fabrikationsbewilligung, wenn er nachweist, im Besitze genügender kaufmännischer und technischer Kenntnisse zu sein, um einen Betrieb zu leiten. Einer Erfindung, welche einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, steht ebenso das Recht auf Bewilligung zu.

Um einen Anspruch auf Erhöhung der Arbeiterzahl erheben zu können, ist der Nachweis zu erbringen, dass dieses zusätzliche Personal auf *lange Sicht* beschäftigt werden kann. Trotz der erwähnten Bestimmungen ist der Anspruch auf eine Bewilligung nicht unbedingt gegeben. Die im Gesetz aufgezählten subjektiven Voraussetzungen verpflichten nur dann, wenn wichtige Interessen der gesamten Uhrenindustrie oder einer Branche verletzt werden. Der Gesetzgeber bestimmt nicht, was unter „wichtigen Interessen der Uhrenindustrie" zu verstehen ist. Auf Grund der Verhandlungen in unsern Räten lassen sie sich jedoch etwa folgendermassen bestimmen: Wichtige Interessen werden verletzt, wenn bei der Erteilung einer Bewilligung die Abwanderung gefördert, der Ueberfremdung Vorschub geleistet, eine Qualitätsverschlechterung herbeigeführt würde oder sogar das Sanierungswerk in Gefahr geraten sollte.

Zwei Kategorien von Kriterien dienen der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung. Auf der einen Seite die *Subjektiven*,

welche durch den Gesuchsteller geltend gemacht werden und auf der andern Seite die *Objektiven*, also jene der Organisation der Uhrenindustrie. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die vom Gesetz verlangten, subjektiven Kriterien vorhanden sind und die objektiven Kriterien nicht im Widerspruch zu den Interessen der Uhrenindustrie stehen. Diese Grundlage zur Beurteilung eines Bewilligungsgesuches dient sowohl der zuständigen Instanz, dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, als auch dem Bundesgericht, welches bei Rekurs im Falle der Verweigerung einer Bewilligung über bestimmte Richtlinien verfügt, an die es sich bei seiner Rechtssprechung zu halten hat. Dieser zusätzliche rechtliche Schutz, welcher in Art. 11 festgehalten ist und ein Novum darstellt, soll dem Einzelnen erlauben, sich gegen verwaltungsmässige Willkür zur Wehr zu setzen und sein im Gesetz verankehrtes Recht auf Bewilligung vor dem Richter geltend zu machen. Der bisher wegen Nichtbeachtung des Prinzips der Gewaltentrennung ungenügende Rechtsschutz des Einzelnen vor administrativen Akten ist somit durch die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht aufgehoben. Zur Erhebung dieser Beschwerde sind der Gesuchsteller, der Inhaber einer zurückgezogenen Bewilligung und die schweizerische Uhrenkammer berechtigt. (Art. 11)

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 11 VVO das EVD, bezw. sein Generalsekretariat. Letzteres muss sich mit einer beratenden Kommission, welche aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der Uhrenindustrie besteht, „Consulthor" genannt, in Verbindung setzen. Auf Grund der Untersuchung des Fabrikinspektorates und des Experten der Sektion für Uhrenindustrie des EVD wird in dieser Kommission jeder einzelne Fall besprochen Eine Ausnahme bildet Art. 4. Abs. 3 (Gesetz) und Art. 11 Abs. 3 (VVO), wonach das EVD nach einer kurzen Untersuchung, ohne Anhören der beratenden Kommission zuständig ist, Bewilligungen für die Erhöhung der Arbeiterzahl bis zu 6 Einheiten selbständig zu erteilen. Dies ermöglicht, besonders in Zeiten guten Geschäftsganges den grossen Ansturm von Gesuchen rascher zu erledigen.

Art. 11 Abs. 4 (VVO) trägt weitgehend dem Rechte des Einzelnen gegenüber Verbänden und Organisationen Rechnung und lautet:

„Hat das EVD entgegen der Stellungnahme des beteiligten Berufsverbandes die Absicht, einem Gesuchsteller eine Bewilligung zu erteilen und könnte der Bewilligungsinhaber von dieser nur nach Beitritt in den betreffenden Verband Gebrauch machen, so wird es sich vor seinem Entscheid mit diesem Verband in Verbindung setzen. Erhebt der Verband gegen die Aufnahme des Bewilligungsanwärters Einwendungen, so entscheidet die eidgenössisch zuständige Behörde letztinstanzlich, worauf der Verband die Aufnahme nicht verweigern kann. Er darf dessen Aufnahme auch nicht dadurch verhindern, dass er von ihm die Bezahlung einer prohibitiven Eintrittsgebühr verlangt. Bei Streitfällen über diesen letzten Punkt entscheidet das EVD. Sein Entscheid kann auf dem Rekursweg an den Bundesrat weitergezogen werden".

Die Einführung der Bewilligungspflicht für die Fabrikation bedeutet einen sehr einscheidenden Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, ist jedoch eine Existenzfrage für Unternehmer und Aufstrebende junge Leute, wie Techniker und Erfinder.

3, Die nichtfabrikmässige Arbeit.

a) Die Heimarbeit.

Die Heimarbeit in der Uhrenfabrikation ist eine Art industrieller Produktion. die der Arbeiter in seinen eigenen Räumen ausübt. Sie steht der fabrikmässigen Herstellung derselben Produkte gegenüber, von welchen sie auch konkurrenziert wird. Da der Fabrikant bei der Organisation seines Betriebes allein vom Rentabilitätsprinzip ausgeht, läuft der Heimarbeiter Gefahr, im Wettstreit um die billigste Herstellung der Produkte zu unterliegen und so unter dem Preisdruck ein karges Dasein fristen zu müssen .

Die weitgehende Arbeitsteilung in der Uhrenindustrie, deren Arbeitsgänge zum Teil ohne Maschinen und mit billigen Werkzeugen verrichtet werden können, lässt der Heimarbeit grossen Spielraum. (1). Für das ausgesprochen individualistische Streben des Uhrenarbeiters bildet die Heimarbeit somit ein sehr willkommenes Tätigkeitsgebiet. Als Arbeits-

(1) Vergl. Weiss Paul: „Die Heimarbeit in der schweizerischen Uhrenindustrie". Diss. Bern 1946 S. 21 ff.

raum benützt er sein eigenes Heim, oder unter Umständen, gegen Mietzahlung, auch dasjenige eines andern Heimarbeiters. Hier stossen wir auf den wesentlichen Nachteil der Heimarbeit, dass der Arbeiter die Unkosten des Raumes selber zu tragen hat. Die Ueberwachung und Einteilung der Arbeit und Arbeitszeit ist dem Arbeitgeber, welcher nur den Ablieferungstermin festlegt, entzogen. Die Abhängigkeit besteht jedoch in der Willkür des Verlegers, frei bestimmen zu können, ob er einen Arbeiter weiter beschäftigen will oder nicht. Ein Vertragsverhältnis dauert immer nur bis zum Ablieferungstermin einer in Auftrag gegebenen Arbeit. Diese Wechselwirkungen von Freiheit und Gebundenheit zeigtigten in der Depression oft ganz verheerende Folgen in Bezug auf Entlöhnung, Preisunterbietung etc., was sich auf die Qualität der Produktion auswirkte und dem Schablonage gewaltigen Auftrieb verlieh. Arbeiter und Unternehmer waren sich daher einig, dass ein gesetzlicher Eingriff auf diesem Sektor von Nutzen sei, damit sowohl die Abhängigkeit und Schutzlosigkeit, als auch die wirtschaftlichen und sozialen Schwächen diesen nichtorganisierten Hausindustriellen der Uhrenindustrie nicht zum Verhängnis werde. Am 9. Oktober 1936 erliess der Bundesrat in der Folge einen Beschluss über die Ordnung der Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie. Bei der Erneuerung des „Bundesbeschlusses zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie" im Jahre 1945 wurden beide Gesetzgebungen miteinander verschmolzen und 1951 zusammen ins ordentliche Recht überführt.

Art. 5 des Bundesbeschlusses bestimmt, dass der Bundesrat Massnahmen zur Ordnung der nichtfabrikmässigen Arbeit ergreifen dürfe und stellt zugleich den Grundsatz auf, dass der Heimarbeiter nach den gleichen Normen zu entlöhnen sei, wie der im Atelier oder in der Fabrik beschäftigte Arbeiter. Alle weiteren Bestimmungen wurden der VVO vom 21. 12. 51 überlassen.

Einen Schutzwall gegen die Abwanderung der Heimarbeit bildet Art. 13 der VVO. Für deren Vergebung müssen 3 Bedingungen erfüllt sein.

Der Uhrenfabrikant muss:

1. Wohnsitz in der Schweiz haben.
2. Eine Fabrik oder ein Atelier in der Schweiz betreiben.

3. Nur die in Art. 14 aufgezählten Arbeitszweige können ganz oder teilweise, je nach dem bezeichneten Verhältnis in Heimarbeit vergeben werden.

Nachdem durch die Festsetzung des Mindestlohnes kein Druck mehr von Seiten des Unternehmers auf die Heimarbeiter ausgeübt werden kann, ist es auch billig, dass ein optimales Arbeitspensum, gemessen an der Arbeitsmenge eines in der Fabrik beschäftigten Arbeiters, bestimmt wird. In Art. 16-17 VVO wird daher festgehalten, dass weder die von einem Unternehmer ausgegebene, noch die von einem Arbeiter angenommene Arbeit mehr als einem Wochenpensum für eine einzige Person entsprechen darf.

b) Die Klein- und Familienbetriebe.

Als Kleinbetriebe der Uhrenindustrie gelten nach Art. 21 VVO die dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 unterstellten Fabrikationsunternehmungen, in denen neben dem Betriebsinhaber und allfälligen Familiengliedern wenigstens eine nicht zur Familie gehörende Person als Arbeiter beschäftigt wird. In Familienbetrieben hingegen sind ausschliesslich Mitglieder der gleichen Familie tätig, wobei ein Glied die Gemeinschaft gegenüber den Behörden zu vertreten hat. (Art. 22 VVO). Wenn sich auch in der Begriffsbestimmung zwischen Heimarbeit, Klein- und Familienbetrieb Unterschiede struktureller Art herausschälen lassen, so ist dies doch nicht der Fall, in Bezug auf den Grad der Selbständigkeit. Das Lohnverhältnis bindet alle 3 an den Fabrikanten, Etablisseur oder Manufakturisten. Es kommt in der Uhrenindustrie nicht sehr häufig vor dass Rohstoffe von Klein- und Familienbetrieben gekauft, veredelt und selbständig wieder verkauft werden. Erwägungen dieser Art fallen daher für uns ausser Betracht.

Im Verlaufe der Sanierungsbestrebungen wurden für bestimmte, von Klein- und Familienbetrieben geleistete Arbeit auch Tarife aufgestellt. Dies hat seinen Grund darin, dass diese nicht unter dem Lohn- und Preisdruck zur eigentlichen Konkurrenz der industriellen Betriebe heranwuchsen. In dieser glücklichen Lage befinden sich z. B. die Termineure, deren

Lohn höher ist als der blosse Stücklohn eines Heimarbeiters. (1).

Bei den Klein- und Familienbetrieben hat der Gesetzgeber mehr als bei der Heimarbeit die wirtschchaftlichen und sozialen Verhältnisse geregelt. So bestehen Vorschriften betr. Arbeitszeit, Entlöhung, Buchführung und Schutz der Frauen und der Jugendlichen.

Die Hauptaufgabe des Uhrenstatutes ist der Schutz der gesamten Uhrenindustrie vor der Verschleppung ins Ausland daher könnte man erstaunt sein, Arbeitsschutzbestimmungen, wie sie die Artikel über die Heimarbeit und die Arbeit in Klein- und Familienbetrieben enthalten, hier vorzufinden. Niemand zweifelt daran, dass die Arbeitskraft im Interesse des Arbeitnehmers und seiner Gesundheit eines Schutzes bedarf und dass der Arbeitgeber auch von den Heimarbeitern eine möglichst ungeschmälerte Arbeitskraft in geordneten Zeitverhältnissen erhalten soll. Gehört jedoch diese Bestimmung in das Uhrenstatut? Stützen wir uns auf das von der Uhrenindustrie selbst aufgestellte und von ihr propagierte Ziel, welches in der Verhinderung der Abwanderung der Uhrenindustrie besteht, so wären wir leicht geneigt, diese Frage zu verneinen. Es kommt jedoch hier deutlich zum Ausdruck, und darauf möchten wir an dieser Stelle hinweisen, dass mit dem Gesetz mehr als nur ein Schutzwall gegen die Verschleppung erzielt werden soll. Das Uhrenstatut stellt, eine eigentliche *Gesamtordnung der Uhrenindustrie* dar und versucht daher, eben aus wirtschafts- und konjunkturpolitischen Gründen, auch den sozialen Problemen und Anliegen dieser Industrie gerecht zu werden .

Insoweit die VVO die Vergebung von Heimarbeit ins Ausland regelt, ist dem Gesetzgeber schon zum Vornherein beizupflichten. In Anbetracht der billigen Arbeitskräfte ausserhalb unserer Landesgrenzen muss dem Konkurrenzkampf und damit der Beeinträchtigung unseres heimischen Gewerbes Einhalt geboten werden .

---

(1) Der Termineur ist ein Uhrmacher, der die Uhrenbestandteile von Etablisseuren und Manufakturen übernimmt und zu fertigen Uhren verarbeitet .

4. Die Metamorphose des Artikel 6

a) Staatliche Preisbeaufsichtigung?

Als Reaktion auf die willkürliche Preisbildung privater Unternehmer sah sich das EVD im Jahre 1936 gezwungen, die von den Verbänden vereinbarten Tarife, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen allgemeinverbindlich zu erklären und in den notrechtlichen Bundesbeschluss aufzunehmen. (1). Diese Reglementierung der Preise ermöglichte allein ein lückenloses Erfassen aller Unternehmungen einer Branche, also sowohl Organisierter wie auch Aussenseiter. Kraft Gesetz hatten sich von nun an alle in Bezug auf Preise und Verkaufsbedingungen einem einheitlichen Verhalten auf dem Markte zu unterziehen. Diese Zwangsgebilde, Preiskartelle genannt, vermochten unserer Industrie den nötigen Rückhalt zu geben, sie zu festigen und ihre Organisationen unter Mithilfe des Staates zu bedeutenden Machtfaktoren heranwachsen zu lassen.

Das Interesse der Verbände an einer einheitlichen Preispolitik ist nach wie vor dasselbe geblieben, was in Art. 6 des Entwurfes zum neuen Bundesbeschluss deutlich in Erscheinung tritt. Dieser lautet:

„Der Bundesrat kann im Interesse einer gesunden Entwicklung der Unternehmungen der Uhrenindustrie und einer angemessenen Entlöhnung der Arbeiter das EVD ermächtigen, die von den interessierten Arbeitgeberverbänden angenommenen Minimaltarife und Verkaufsbedingungen für alle Unternehmer einer Branche obligatorisch erklären".

Dieses Problem der staatlichen Preisbeaufsichtigung stellt sich jedoch heute in einer vollständig neuen und veränderten Form, als dies vor 16 Jahren der Fall war. Dem alten Gesetz, einem „Kind der Not", waren Eingriffe gestattet, welche heute vor der Verfassung nur schwerlich bestehen können. Zwar scheint dieser Einwand in Bezug auf Art. 6 nicht so eindeutig zu sein. Vielmehr bewiesen die Verhandlungen der eidg. Räte, wie verschiedenartig die Wirtschaftsartikel interpretiert werden können. So befürwortet eine Minderheit diesen Artikel 6 und beharrt auf dessen Verfassungsmässigkeit, während eine Mehrheit mit demselben Recht glaubt, anderer Ansicht sein zu dürfen .

(1) Bundesbeschluss vom 30. 12. 1935

Die soziale Tragweite einer solchen Bestimmung wollen wir in Hinblick auf die Kleinindustriellen bestimmter Branchen, welche nicht der Kollektiv-Konvention angeschlossen sind, ganz und gar nicht übersehen. Die alte Uhrengesetzgebung hat ihnen wirtschaftliche Sicherheit und Wohlfahrt gebracht. Bevor die Preisbestimmung aufgestellt wurde, kam es oft vor, dass Käufer durch Druck auf Kleine versuchten, ihre Lieferungen zu günstigeren Bedingungen zu erhalten, was sich unwillkürlich auch auf die Löhne auswirkte.

Ob nun die Preisbestimmung, das Grundelement der Konventionen, im Uhrenstatut noch einer besonderen Fundierung bedarf, ist tatsächlich eine Frage der Gesamtwirtschafts- und der Konjunkturpolitik. Will der Staat mit Hilfe des Uhrenstatutes den Kartellen seine Sanktion erteilen, so sollte konsequenterweise auch die Preisregelung irgendwie damit verflochten werden.

In Zeiten Hochkonjunktur, wo die Nachfrage das Angebot weit übersteigt, erweisen sich Mindespreise als praktisch bedeutungslos, da die Produkte zu jedem Preis ihren Absatz finden. Ganz anders in Perioden der Depression und der Krise. Hier verfolgen die Preisbestimmungen die Absicht, auch die Schwächsten, die Grenzunternehmungen, noch über Wasser zu halten. Dieses starre Preissystem einer Industrie, deren Produktion zu 95% für den Export bestimmt ist, führt jedoch unwillkürlich zu Absatzerschwerungen, welche dem Druck von aussen kaum zu widerstehen vermögen. Kein Wunder, wenn daher Fabrikanten und Exporteure mit allen Mitteln versuchen, Wege zu finden, um solche Bestimmungen zu umgehen.

Um trotz dieser Ueberlegungen einer wirtschafts-politischen Tatsache, nähmlich der unerwünschten Preisbildung, entgegenzutreten, versuchte der Nationalrat die staatliche Preisfixierung zu umgehen und zugleich den Forderungen der Organisationen und Gewerkschaften gerecht zu werden. So versammelten sich auf Veranlassung des Bundesrates am 21. März 1950 die Vertreter der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen der Uhrenindustrie, um gemeinsam eine Lösung auf privatrechtlicher Grundlage zu finden. Mit Ausnahme von 4 Groupements erklärten sich alle noch nicht der Konvention

---

(1) Vergl. Sten. Bull. Nationalrat, Sommer 1951 S. 346 ff

angeschlossenen Organisationen bereit, ein Gesuch um Aufnahme in die Kollektiv-Konvention zu stellen, Zwar führt auch diese Lösung zu einer Ausschaltung der normalen Konkurrenz, bedeutet aber trotzdem nicht ein so schwerwiegender Eingriff in die Freiheit, weil er aus dem Solidaritätsgefühl jedes Einzelnen entspringt und auf privater Basis verwirklicht werden kann.

Dem Streben der Arbeitnehmerorganisationen nach grösstmöglicher wirtschaftlicher Sicherheit entsprechend und zugleich aus psychologischen, oder vielleicht auch referendumspolitischen Gründen, liessen es unsere Räte nicht beim Dahinfall von Art. 6 bewenden, sondern suchten auf eine mildere, indirekte Form, den staatlichen Einfluss auf die Preise geltend zu machen. Dieser neue Art. 6 soll nun Gegenstand unserer weiteren Betrachtungen sein.

b) Die staatliche Sanktionierung der Arbeitsbewilligungen.

aa) Wesen und Bedeutung des Gesamtarbeitsvertrages

„Nägeli definiert den GAV als einen Vertrag zwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervereinigungen und Arbeitern oder Arbeitnehmervereinigungen, der zum Gegenstand die Regelung der Arbeitsbedingungen für die betreffenden Dienstverhältnisse hat" (1).

Das Institut des GAV bildet das rechtliche Mittel des kollektiven Arbeitsrechtes, um auf dem Wege der Zusammenarbeit und Verständigung den Arbeitsfrieden zu sichern. (2).

Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung verdrängte das ursprüngliche individuelle Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Letztere waren allzulange der Willkür der Unternehmer machtlos unterworfen und mussten ihre Arbeitskraft, besonders wenn sie in materielle Not geraten waren, um jeden Preis verkaufen. Im GAV tritt die Arbeiterschaft als Kollektivum, als eine Mehrheit von Beteiligten,

(1) Nägeli, Vorlesung über Arbeitsrecht, HHS W/S. 1948-1949.

(2) Vergl. Zanetti Bernardo. Die Bedeutung des GAV und ihr Verhältnis zur Sozialgesetzgebung in: „Wirtschaft und Recht" Heft 1 1951 Seite 46.

dem Arbeitgeber gegenüber, um eine gerechte und gerechtfertigte Sicherung ihrer Existenz zu fordern. Diese *generelle* Ordnung hat in erster Linie die materiellen Leistungen, d.h. die Arbeits- und Lohnbedingungen zu regeln und den Arbeitnehmern einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf dieselben zu geben.

Das Mitberaten und Mitbestimmen der Arbeitnehmer wird zugleich zu einem Instrument für die Sicherung der Freiheitsrechte und mildert das Gefühl der Unfreiheit, des Zwanges, welches spontan bei unselbständig Erwerbenden zu Tage tritt. Das Verhandeln auf gleicher Ebene beider Parteien erleichtert die praktische Durchführung und Anwendung der im GAV niedergelegten Bestimmungen. Hier unterscheidet sich der durch freie Vereinbahrung zustandegekommene GAV vom Gesetz, welches Normen aufstellt, die durch staatliche Organe geschaffen wurden. Der Staat kann auf den Inhalt des GAV keinen unmittelbaren Einfluss ausüben, sondern überlässt dies, innerhalb der Schranken der Rechtsordnung, dem freien Ermessen der Berufsverbände, die als Träger des GAV sowohl das soziale als auch das wirtschaftliche und politische Geschehen im Staate weitgehend beinflussen.

bb) Die AVE als Mittel der Kooperation zwischen Staat und Wirtschaft.

Neben dem durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisation als Vertragskontrahenten aufgestellten GAV, hat sich eine weitere Rechtssetzungsform entwickelt, bei der als dritte Kraft der Staat in Erscheinung tritt und sich an der Schaffung von Rechtsquellen beteiligt. Diese Stellung zwischen staatlichem und Verbandsrecht ist die Eigentümlichkeit, welche dem allgemeinverbindlich erklärten (AVE) GAV anhaftet.

Während der GAV die Dienstverhältnisse zwischen den direkt beteiligten oder interessierten Parteien regelt, dient das Mittel der AVE dazu, den Geltungsbereich des GAV durch behördliche Anordnung auf die den Vertragschliessenden Verbänden fernstehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer dessel-

---

(1) Bangerter E. Die soziale- und rechtliche Bedeutung des GAV in Festgabe Jakob Haas 1949 S. 19.

ben Erwerbszweiges auszudehnen. (1) Der staatliche Eingriff erstreckt sich nicht etwa auf den Inhalt der Verträge, sondern nur auf deren Geltungsbereich. Durch diesen staatlichen Akt, welcher den Charakter des GAV keineswegs verändert, werden alle Aussenseiter erfasst und einer einheitlichen Ordnung unterworfen. Das Ziel dieser Massnahme besteht in der Hebung des sozialen Niveaus und der Verhinderung einer eventuellen (oder tatsächlichen) Konkurrenz aussenstehender Arbeitgeber.

Wie wir bereits aufgezeigt haben, spielt das Aussenseiter-Problem in der Uhrenindustrie im Moment nicht mehr eine so bedeutende Rolle, dass deswegen eine AVE der Preisbestimmungen sich aufdrängen würde. Vielmehr ist es nun das verbands- sowie das gesamtwirtschaftspolitische Interesse, welches darnach strebt, auf irgend eine Art trotzdem alle Unternehmer zu erfassen. Aus diesem Motiv heraus ist der neue Art. 6 entstanden, welcher die AVE vom GAV umschreibt.

Da bakanntlich der Preis einer Uhr sich aus ca. 70% Lohnkosten bildet, ist es möglich, durch die AVE einen weitgehenden, indirekten Einfluss auf die Preise auszuüben. Anderseits ermöglicht die AVE, auch die Aussenseiter der Kontrolle der „Fidhor" zu unterwerfen, welche somit zugleich als staatliches und privates Kontrollorgan eingesetzt wird.

Vorliegende Ueberlegungen beweisen erneuet, dass der Zweck der Uhrengesetzgebung nicht allein in der Verhinderung der Abwanderung liegt, sondern auch in der Stärkung und somit indirekt der Festigung und Anerkennung der Uhrenkartelle durch den Staat.

5. Krisenfonds.

Die Nationalökonomie bezeichnet als „Konjunkturpolitik" die Summe aller Bestrebungen, welche Aufschwung, Krise und Stockung der Wirtschaft zu beeinflussen suchen, um jedem Individuum den grösstmöglichen Wohlstand zu sichern. Die Zielsetzung der Konjunkturpolitik geht dahin, sowohl Wirtschaftskrisen abzuwehren, als auch eine übersteigerte Beschäftigung einzudämmen.

---

(1) Vergl. Bigler F.W.: GAV und AVE in:
„Industrielle Organisation" Heft 10 1952 S. 272 ff.

Die Einflussnahme der Konjunkturpolitik auf die Wirtschaftslage kann von verschiedenen Wirtschaftssubjekten aus erfolgen. Den Anstoss dazu kann entweder der Staat auf breiter nationaler Grundlage geben und seinen Einfluss auf alle Wirtschaftssektoren ausbreiten, wie dies etwa durch die Diskontpolitik der Nationalbank geschieht, oder aber es kann ein einzelner, besonders gefährdeter Wirtschaftszweig, z. B. ein Kartell, sich dieses Mittels bedienen, um Wirtschaftsschwankungen aufzufangen, zu dämpfen, und möglichst den Idealzustand, das Gleichgewicht, anzustreben.

Die Botschaft des Bundesrates über die Bildung von Arbeitbeschaffungsreserven (1) weist darauf hin, dass die Exportabhängigkeit unsere Industrie einem erfolgreichen Konjunkturausgleich im nationalen Bereich widerstrebe und empiehlt dem Staate, nur dort Eingriffe vorzunehmen, wo die Eigenkräfte der Wirtschaft nicht ausreichen.

Erst die Schaffung der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gestatten der Privatwirtschaft, aus eigenem Antrieb und mit eigenen Mitteln einen Konjunkturausgleich herbeizuführen.

Diese Ueberlegungen führen zu einer grundsätzlichen Betrachtung der Steuerpolitik und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft.

a) Konjunktur und Steuerpolitik.

aa) Theoretische Betrachtung.

Die liberale Wirtschaftskonzeption, welche in der Lehre von Adam Smith begründet und von den grossen Vertreten der Finanzwissenschaft wie Adolf Wagner und Karl Theodor von Eheberg in ihren Grundzügen übernommen wurde, basierte auf der Gleichstellung des öffentlichen und des privaten Haushaltes. Analog dieser Gleichstellung wurde die Forderung abgeleitet, dass auch in der Staatswirtschaft die Ausgaben sich nach den Einnahmen zu richten haben, um das Gleichgewicht des Staatshaushaltes zu wahren. Als natürliche Folge dieser Budgetpolitik zeigt sich in Zeiten des Auf-

(1) Bundesbeschluss über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven vom 10. August 1951 S. 1 ff.

schwunges, dass der Staat, gestützt auf seine erhöhten Einnahmen, auch gezwungen ist, eine entsprechend gefestigte Ausgabenpolitik zu betreiben. In der Depression schwinden parallel mit der Einkommensschrumpfung auch die direkten und indirekten Steuern. Somit bleibt dem Staat nichts anderes übrig, als seine Ausgaben darnach einzurichten und beträchtlich einzuschränken. Die alte Finanzpolitik passte sich den Konjunkturschwankungen an und verkannte die Prinzipien der Konjunkturgestaltung vollständig. Dass diese konjunkturgebundene Finanzgebarung weder die günstigen, noch die ungünstigen Schwankungen auszunützen vermochte, hat ihre volkswirtschaftliche Auswirkung deutlich bewiesen. Hohe Steuererträgnisse in der Hochkonjunktur führten zu vermehrten Staatsausgaben, was dem Aufschwung einen vermehrten Antrieb verlieh. Aber auch eine Steuerermässigung wirkt stimulierend und führt zu Neuinvestitionen. In der Depression verstärkt eine Ausgabenbeschränkung die schon bestehende Unterbeschäftigung und führt unwillkürlich zu weiteren Produktionseinschränkungen. Dasselbe würde auch durch eine Steuererhöhung während der Krisenzeit bewirkt.

Dieses Verhalten führte zu neuen Erkenntnissen und Grundsätzen in der Steuerpolitik, deren Aspekte und Wirkungen wir nachstehend kurz betrachten werden.

Durch die steigenden Steuererträgnisse in der Periode des Aufschwunges kommt der Staat in die Lage, seine Konjunkturschulden abzutragen und eventuelle noch für eine bevorstehende oder zu erwartende Depression Reserven anzulegen. Dies alles wäre jedoch nur teilweise befriedigend, wenn der Staat nicht zugleich auch versuchen würde, auf die weitere Expansionsbewegung Einfluss zu nehmen, um die Spitze der Hochkonjunktur zu brechen und den Zusammenbruch zu mildern. Die Steuerpolitik muss daher zwei wichtige Ziele verfolgen:

1. den Aufschwung in gelenkte Bahnen leiten,
2. für die Depressionsbekämpfung die nötigen Mittel bereitstellen, (sei es auf staatlicher oder privater Grundlage).

Als primäres Ziel gilt die Eindämmung einer überspitzten Hochkonjunktur. Eine Einschränkung des Einkommenskreislaufes durch eine entsprechende Besteuerung wird ihre Wirkung in der Beeinträchtigung der Konsumnachfrage zeitigen.

Doch birgt das Heraufsetzen der Steuersätze in Zeiten der Hochkonjunktur Gefahrenen und darf daher nur mit Mass angewandt werden. Dass die Steuerlast das Gesamtvolumen der Sparquote leicht zu beeinträchtigen vermag, kann einer Inflation noch mehr Antrieb verleihen, und gerade die entgegengesetzte Wirkung zeitigen. Erst eine Depression mit steigenden Sparüberschüssen vermöchte ein solches Verhalten zu rechtfertigen. Dies beweist, dass auch der Besteuerung gewisse Grenzen gesetzt sind, damit nicht das Gegenteil eintrifft, in unserem Falle fieberhafte Investitionen, um möglichst keine Gewinne ausweisen zu müssen. Als Folge eines überspannten Aufschwunges entstehen dann produktionswirtschaftliche Disproportionalitäten. Diese ergeben sich daraus, dass die relativ lange Herstellungsdauer der Erzeugungsanlagen der Güter für den mittelbaren Verbrauch eine weitere Produktionsausdehnung erfahren als vorteilhaft erscheint, auch wenn die begonnenen, aber noch nicht lieferungsfähigen Neuanlagen bereits vollauf genügen, um die bestehende Nachfrage zu befriedigen. (1) Einer generellen, direkten Besteuerung wird es daher nie möglich sein, eine Investitionslenkung zu verwirklichen, die auf die Vermeidung einer überbordenden Hochkonjunktur ausgerichtet ist.

Küng meint, dass die Investitionsfreudigkeit während der Hochkonjunktur nur durch eine sogenannte Investitionssteuer zurückgedämmt werden könne. Diese müsste progressiv gestaltet werden, je nach der Grösse der investierten Kapitalien, nach ihrer Lebensdauer und der Dringlichkeit der Ueberinvestitionsgefahr. (2) Das würde aber bedingen, dass ein Konjunkturinstitut Untersuchungen über Produktionskapazität und Produktionsvorhaben, über Nachfrage-Elastizität und vermutliche Kaufkraft der Abnehmer in der Depression anstellt, damit eine konjunkturpolitische Begrenzung der Investitionen überhaupt möglich ist. Weil dieses zu erreichen einem Konjunkturinstitut praktisch unüberwindliche Schwierigkeit bieten würde, glauben wir, dass die Bildung *steuerfreier Kriesenreserven* eine bessere Lösung dieses Problems darstellt, die auch verwirklich werden kann.

Der Einfluss der Steuer auf die Kapitalbildung ist von grossem volkswirtschaftlichem Interesse. Erst wenn der Produk-

(1) Küng Emil: Staatswirtschaftliche Konjunkturpolitik in: Weltwirtschaftl. Archiv. Bd. 54, Heft. 1, Juli 1941. S. 101
(2) Küng a.o. Seite 102

tionsfaktor Kapital zusammen mit der Arbeit in ausreichender Menge vorhanden ist, kann ein wirtschaftlicher Fortschritt erzielt werden. Fortschritt und wirtschaftliche Besserstellung hängen also aufs engste mit der Kapitalbildung zusammen. Die zweckmässige Besteuerung muss daher versuchen, nicht nur den Sparwillen hochzuhalten, sondern ihn auch in der Richtung der Kapitalbildung zu lenken. Die Luxussteuer z. B. zeitigte eine günstige Wirkung während die stark progressiven Einkommenssteuern oder die Vermögenszuwachssteuer der Kapitalbildung entgegenwirken.

Die Periode der Depression ist charakterisiert durch eine Schrumpfung des Geldstromes, wodurch eine Senkung des Beschäftigungsgrades, des Produktionsvolumens und des konsumierten Nettosozialproduktes entsteht. Die Krise, welche durch vermehrte Staatsausgaben gekennzeichnet ist, würde daher eine Heraufsetzung der Steuersätze erfordern, um die ohnehin schon sinkenden Steuererträgnisse mit den vermehrten Saastausgaben in Einklang zu bringen. Diese Mehrbelastung müsste unweigerlich die Beschäftigung verringern und durch die Verweigerung langfristiger Betriebsmittel die Rentabilität bedrohen.

bb) Praktische Erwägungen.

Die Erkenntnis, dass die Besteuerung zweckmässiger gestaltet werden könnte, hatte sich schon seit geraumer Zeit durchgerungen, ohne jedoch verwirklicht zu werden. Bis vor kurzem wurden in unserer Steuergesetzgebung diese konjunkturpolitischen Momente vollständig vernachlässigt. Ein konjunkturgerechtes Verhalten der durch den wirtschaftlichen Aufschwung begünstigten Unternehmungen war dadurch verunmöglicht (1). Durch neue Investitionen kann die vom Fiskus anerkannte Abschreibungssumme erhöht werden. Umbauten, Renovationen und Steigerung der Geschäftsspesen vermögen daher in absolut legaler Weise den steuerpflichtigen Gewinn zu vermindern und den Fiskus selber zur Leistung eines grossen Teiles dieser vermeidbaren Aufwendungen heranzuziehen. Wer die Ratschläge der Behörden befolgte und Rücklagen auf-

(1) Vergl. Botschaft des Bundesrates über Arbeitsbeschaffungsmassnahmen. Seite 5 f.

nete, stellte sich, fiskalisch betrachtet, bedeutend schlechter als der rücksichtslose Verbraucher. (1).

Im Steuerrecht gilt bis heute der Grundsatz, dass nur die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, also nur die im Geschäftsjahr eingetretenen Wertverminderungen als Gewinnungskosten verbucht werden dürfen. Daher wird in Zeiten der Depression gerne gefordert, dass die steuerliche Abschreibungspraxis weniger strikt gehandhabt werde, um die Investitionstätigkeit neu zu beleben. Dagegen sollen die Abschreibungen in Zeiten der Hochkonjunktur gekürzt werden, um auf diese Weise die Investitionstätigkeit zu stoppen. Wenn auch diese Ueberlegung theoretisch richtig sein mag, so zeigt doch die Praxis, dass es dem Unternehmer eben nicht möglich ist, in der Depression und Krise die erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen, sondern er muss das günstige Geschäftsergebnis der Aufschwungsperiode dazu benützen, um die Anlagen auf den tatsächlichen Wert abzuschreiben. Das Gesetz berücksichtigt diesen Umstand nicht. Es wird nur der im Steuerjahr eingetretenen Wertverminderung Rechnung getragen und der Nachholebedarf als steuerfreie Abschreibung nicht anerkannt. Higy (2) vertritt deshalb die Ansicht, dass es praktisch unmöglich sei, die Konjunktur durch die Aenderung der Abschreibungssätze wesentlich zu beeinflussen.

Wenn auch eine grosszüge Abschreibungspolitik zur Ueberwindung der Krise beitragen kann, so gilt dies um so mehr von steuerfreien Krisenreserven.

b. Die Krisenreserven

aa) Die Krisenreserven im allgemeinen.

Die Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen Besteuerung, Investitionslust und Ausgabenaufblähung in Zeiten der Hochkonjunktur musste früher oder später zu einer Aenderung des

---

(1) Vergl. Zwischenbericht des Bundesrates an die Bundes-Versammlung über Massnahmen der Arbeitsbeschaffung 12. Juni 1950 S. 32 ff.

(2) Higy Camille, Konjunkturbedingte Steuerpolitik in der Schweiz in: Probleme der öffentlichen Finanzen und der Währung, Festgabe für Eugen Grossmann, Zürich 49, S. 100.

Steuersystems führen. Es ist vollständig unbillig, diejenigen, welche aus volkswirtschaftlicher Weitsicht Investitionen und Anschaffungen bis zum Zeitpunkt der Konjunkturrückbildung hinausschieben, einer stärkeren Steuerbelastung zu unterwerfen als solche, welche unnötigen Aufwand und überflüssige Anschaffungen dazu verwenden, um eifach den Reingewinn und damit auch die Steuern zu schmälern. (1)

Konjunkturpolitisch ist es absolut nicht gleichgültig, zu welcher Zeit, mit welchen Mitteln und auf welche Art sich der Staat seine Einnahmen beschafft, denn gerade dadurch kann er entscheidend auf die Kaufkraft im Sinne einer Expansion oder Restriktion einwirken und Ueber- oder Unterbeschäftigung weitgehend verhüten.

Wohl das wirksamste Mittel, um Industrie und Gewerbe zur Bildung von Krisenreserven aus den Mehrerträgnissen günstiger Geschäftsjahre anzuspornen, ist die Bildung eines zweckgebundenen *Fonds* mit einer gleichzeitigen ***Befreiung von Steuern*** und Abgaben, welche normalerweise darauf erhoben würden, wenn derselbe Betrag einer allgemeinen Reserve zugewiesen worden wäre. Dieser Krisen- oder Ausgleichfonds kann theoretisch auf 3 Arten gebildet werden nämlich aus Bargeld, Giralgeld oder zinstragenden Wertpapieren. Der Anlage in Bar- oder Giralgeld wird aber nur dann eine konjunkturpolitische Bedeutung beigemessen werden können, wenn diese Reserven stillgelegt, d. h. dem Einkommenkreislauf entzogen werden. Da aber eine erfolgreiche Ueberwindung einer Depression so beträchtliche Mittel verlangt, kann eine Thesaurierung von Bar- und Giralgeld nicht in Frage kommen.

An Stelle von Bar- und Giralgeld kann der Fonds in Form von zinstragenden Wertschriften gebildet werden. Diese Art von Reservebildung braucht sich jedoch nicht auf eigene Staatstitel zu beschränken, sondern es können auch Titel anderer öffentlichen Körperschaften und privater Institutionen einverbleibt werden.

Da bekanntlich die Anlagen solcher Riesensummen verständlicherweise ein schwieriges Problem darstellen, müssen wir uns fragen, ob der Fonds auf staatlicher oder privater Grundlage

(1) Vergl. Zwischenbericht über Arbeitsbeschaffung a.o. S. 32.

durchgeführt werden soll. Geyer (1) ist der Ansicht, dass Reserven bei den Unternehmungen besser aufgehoben sind, denn Krisenfonds mit komplizierter Administration würden ausserdem die Zahl der Funktionäre noch steigern, die das Spesenkonto der Volkswirtschaft belasten.

Die oben erwähnte Anlage der Fonds in Wertpapieren hat den Vorteil, dass der Staat in Zeiten der Depression unnütze Sparkraft an sich ziehen und in Konsumkraft verwandeln kann, wodurch die Warennachfrage angeregt und der Wideranstieg eingeleitet wird.

Die Krisis der 30er Jahre hat gelehrt, dass der Wiederaufschwung der Volkswirtschaft von einem noch so tiefen Zinssatz allein nicht zu erwarten ist, dass aber die Konjunktur durch die Verstärkung der Warennachfrage weit eher angekurbelt werden kann.

bb) Die Krisenreserven in der Uhrenindustrie.

Es mag verwundern, dass im neuen Uhrenstatut auch arbeits- und sozialrechtliche Sonderbestimmungen für diesen Industriezweig ihren Niederschlag gefunden haben. Durch Art. 7 wird der Bundesrat ermächtigt, nach seinem Ermessen die Bildung von Krisenfonds zur Erhaltung und Förderung der Uhrenindustrie in Krisenzeiten anzuordnen. Zum erstenmal kann auf gesetzlichem Wege einer einzelnen Wirtschaftsgruppe die Bildung eines Krisenfonds vorgeschrieben werden. Diese Sonderbelastung scheint jedoch auf zweifelhafter verfassungsrechtlicher Grundlage zu beruhen. Die Uhrenindustrie ist durch das Fehlen der vorgesehenen Massnahmen kaum in ihrer „Existenzgrundlage gefährdet". Artikel 7 ist in diesem Sinne nicht mit der Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Uhrenfabriken oder der Bewilligung für die Ausfuhr von Rohwerken und Bestandteilen zu vergleichen. Auch ein Uhrenstatut ohne Kriesenfonds könnte der Uhrenindustrie gegen aussen ausreichenden Schutz gewähren. Dass es schliesslich doch zur Annahme von Artikel 7 Kam, liegt in der Weitsichtigkeit unserer Räte begründet, welche die Auffassung verfochten, dass einer

(1) Geyer Enst, Staatswirtschaftl. Konjunkturpolitik, in Probleme der öffentl. Finanzen und der Währung, Festgabe E. Grossmann ,Zürich 1949, Seite 72.

Industrie, welcher von Staates wegen ein so umfangreicher Schutz geboten wird, in guten Zeiten auch zugemutet werden darf, ein Mehreres zu leisten, um im Zeitpunkt einer Krise in der Lage zu sein, aus eigenen Mitteln Arbeit zu beschaffen und so lange als möglich durchzuhalten. Gestützt auf diese mehr gefühlsmässig als verfassungsrechtlich begründete Ueberlegung vermag der Bundesrat kraft Gesetz einen Fonds zu schaffen, der in Krisenzeiten sowohl zur Verwendung für die Umschulung arbeitslos gewordener Arbeiter und Angestellter der Uhrenindustrie, als auch zur Unterstützung von Leuten, welche nicht mehr umgeschult werden können und in der Uhrenindustrie selber keine Beschäftigung mehr finden. Auch darf dieser Krisenfonds zur Förderung der wirtschaftlichen Forschung herangezogen werden.

Die Rohstoffarmut unseres Landes, die Exportabhängigkeit unserer Industrie und das durch unseren Lebensstandard bedingte Preisniveau, zwingen uns geradezu, der ausländischen Konkurrenz gegenüber in vermehrtem Masse mit wesentlichem technischem Vorsprung auf dem Markte zu begegnen. Ohne intensive wissenschaftliche Forschung nach Neuheiten, Verbesserung und Verfeinerung wäre unser kleines Land schon längstens von den Grossmächten verdrängt worden. Während die Forschungsstätten der Uhrenindustrie in Zeiten der Hochkonjunktur auf privater Basis grosszügig entwickelt und ausgebaut wurden, besteht die Gefahr, dass während einer Baisse auch hier eine Stagnation zu Tage tritt, oder dass die Aufwendungen für viele Unternehmungen untragbar werden. Wir betrachten es auf Grund dieser Ueberlegungen als vollständig gerechtfertigt, wenn dazu Mittel aus Fonds zur Verwendung gelangen.

Die Möglichkeit der Gestaltung dieses Krisenfonds ist nicht in der VVO geregelt, sondern kann im Falle des Bedarfs auf Grund einer speziellen Gesetzgebung bestimmt werden. Wie soll aber ein solch spezieller, obligatorischer Fonds neben dem obligationenrechtlichen Reservefonds in der Uhrenindustrie geöffnet und eingesetzt werden? 62% der Unternehmungen sind Klein- und Familienbetriebe und somit nicht einmal dem Fabrikgesetz unterstellt. Abgesehen davon, dass sich für die Bildung eines Gemeinschaftsfonds die Kontrolle erheblich schwieriger gestalten würde, so wäre auch die Abgrenzung nach der Grösse der Beteiligung kaum zu verwirklichen. Ander-

seits hätten dann die gutgeleiteten, wirtschaftlich starken und weniger krisenempfindlichen Unternehmungen den grössten Teil der Dotierung des Fonds zu erbringen, um somit vielleicht sogar ihre eigene Konkurrenz finanziell zu sanieren. (1).

Allgemein ist bekannt, dass es in Zeiten der Hochkonjunktur ein Leichtes ist, von den ausserordentlich hohen Gewinnen der Industriellen einen solchen Fonds zu speisen. Wäre dies nicht möglich, so hätten die Organisationen und alle Unternehmer Macht genug in den Händen, um einem solchen Artikel den Weg zum ordentlichen Recht zu versperren. Dieses stille Einverständnis beweist, dass sich die Fabrikanten auch ohne ein Machtwort des Bundesrates einverstanden erklärten, einen Teil ihres Reingewinnes für schlechte Jahre auf die Seite zu legen. Dies ist die Idee, welche der Delegierte für Arbeitsbeschaffung schon lange Zeit auf gesamtschweizerischem Boden zu verwirklichen suchte, wenn er mit dem Vorschlag an den Bundesrat gelangte, er möchte der privaten Wirtschaft steuerfreie Reserven zugestehen, damit sie betriebliche Erweiterungen und Erneuerungen für die Zeiten rückläufiger Konjunktur aufsparen, ohne denen gegenüber steuerlich benachteiligt zu werden, die die Investierungen während der Hochkonjunktur durchführen. (2).

Das Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft hat die rechtliche Grundlage zur Verwirklichung dieses Planes gelegt und somit auch den Ermächtigungsartikel (Art. 7) des Uhrenstatutes, hoffen wir es wenigstens, illusorisch gemacht. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier dieses Gesetz in extenso zu behandeln, sondern wir möchten seiner grossen Bedeutung wegen für die schweizerische Wirtschaft und speziell für die Uhrenindustrie nur in kurzen Zügen darauf eingehen und des weitern auf die Botschaft verweisen. (3).

---

(1) Vergl. „Zur Gesetzgebung über Krisenfonds in Industrie und Gewerbe" NZZ No. 703 2.4.51.

(2) Zwischenbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Massnahmen der Arbeitsbeschaffung. 12.6.50. S. 33.

(3) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft. 10. August 1951.

Die wesentlichen Grundzüge des Bundesgesetzes lassen sich etwa folgendermassen umschreiben:

1. Die auf Arbeitsbeschaffungsreserven entrichtete Wehrsteuer wird vom Bund vergütet, sofern in Zeiten der Arbeitslosigkeit daraus Arbeitsbeschaffungsmassnahmen getroffen werden.

2. Der Beschluss ist auf jene Unternehmungen anwendbar, welche im Handelsregister eingetragen sind. Der Bundesrat kann sie aber auch auf andere Unternehmungen anwendbar erklären — was natürlich für die Uhrenindustrie absolut notwendig ist.

3. Die Mindesteinlage pro Jahr muss Fr. 1000.— betragen. Die Höchstgrenze beträgt:

50% der jährlichen ausbezahlten Lohnsumme — oder
50% des Versicherungswertes der Anlagen und Mobilien — oder
50% des Warenlagers.

4. Mindestens 60% der Reserven sind in Schuldscheinen des Bundes anzulegen. Es besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung — natürlich mit Verlust der Steuerrückvergütung.

5. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Spitzenverbände der Wirtschaft den Zeitpunkt für den Beginn der Arbeitsbeschaffungsaktion.

Da ebenfalls Anspruch auf Vergütung der Staats- und Gemeindesteuern erhoben werden kann, sind nun auch in den meisten Kantonen und interessierten Gemeinden entsprechende Gesetze erlassen worden.

Kantone und Gemeinden werden verpflichtet, rückzuvergütende Staats- und Gemeindesteuern in besondere Fonds anzulegen. Die Gemeinden haben die Beträge ausserdem noch sicherzustellen.'

Das Ziel dieses Gesetzes besteht im Bestreben, eine Reduktion der Investition zu erreichen und in der Bereitstellung von Mitteln für die Krisenzeiten auf rein *privater* Grundlage. Wenn auch die Bereithaltung der Mittel etwas problematisch ist, da ja die Rückstellungen der Firmen nicht unbedingt gebunden sind, so zeigen doch die beträchtlichen Gelder, welche bis heute schon in den verschiedenen Industriezweigen den Fonds zugewendet wurden, dass das Verständnis, verbunden

mit dem nötigen wirtschaftlichen Weitblick, bei unsern Unternehmern vorhanden ist. — Da die Uhrenindustrie, nach den letzten Berichten des EVD (1), etwas zaghaft vorzugehen scheint, sah sich der Bundesrat genötigt der Uhrenindustrie eine Frist zu setzen, bis zu welcher eine ihren besonderen Verhältnissen angemessene Summe als Reserven im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 den Fonds zugewendet werden muss. Andernfalls der Bundesrat von den im Uhrenstatut verankerten Zwangsmassnahmen Gebrauch machen würde .

Dieser konjunkturpolitische Exkurs zeigt wie bedeutungsvoll auch die Einflechtung fiskalpolitischer Ueberlegungen in das neue Uhrenstatut für unsere Industrie ist. Wenn dieser Massnahme auch mehrheitlich sekundäre Bedeutung zugemessen wird, so sind wir doch der festen Ueberzeugung, dass sie einen ganz wesentlichen Fortschritt im Bestreben um die Erhaltung der Stabilität der Uhrenindustrie darstellt.

Gerade durch die Schaffung steuerfreier Krisenreserven kann die Uhrenindustrie beweisen, dass sie aus eigenem Antrieb nach Erhaltung und Kräftigung strebt. Das Uhrenstatut ist durch die Einflechtung von Art. 7 nicht nur ein Schutz gegen die äussern Einflüsse fremder Industrien, sondern zugleich auch eine Garantie, dass durch diesen Schutz gegen aussen der Wille zur Selbsterhaltung nicht erlahmt. Dieser Wille allein vermag unsere Industrie zu erhalten — ohne ihn ist jeder staatliche Schutz zwecklos.

6. Die Kontrolle der Konventionen und Entscheidungen.

Zufolge der Anerkennung der Verbände durch die bestehende Rechtsordnung, werden diese in ihrer Stellung dermassen gefestigt, dass ihre Machtposition sehr rasch undemokratische Auswirkungen zeitigen könnte. Es ist deshalb der Minderheit gegenüber gerecht, die Beschlüsse und Verfügungen der Verbände auch einer staatlichen Kontrolle zu unterziehen.

---

(1) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Vollzug des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie.
5. Dezember 1952.

Schon vor dem Bestehen des neuen Uhrenstatutes hatte die Behörde gegen den Verbandsegoismus und die Verbandsautonomie anzukämpfen. So z. B. versuchten Verbände die Fabrikanten, welche mit einer rechtmässigen Bewilligung des EVD versehen waren, dadurch zu bekämpfen, dass sie ihnen den Anschluss kurzum verwehrten und sie als Aussenseiter betrachteten. Die Entscheide einer öffentlichen Autorität wurden folglich durch Verfügung einer privaten Organisation illusorisch gemacht. 1945 wurde daher im BB zum Schutze der schweiz. Uhrenindustrie der Passus eingefügt, wonach die konventionellen Verbände die Inhaber einer rechtmässigen Bewilligung als Mitglieder aufnehmen *müssen*.

Alle verbandspolitischen Mittel liessen sich aber dadurch nicht erfassen. Die Eintrittsgebühren wurden in der Folge dermassen rapid erhöht, dass sie geradezu prohibitiv wirkten. Angesichts dieser Uebergriffe der Verbandsmacht unter dem Regime des provisorischen Uhrenstatutes, ist es bestimmt gerechtfertigt, eine Sicherheit gegen die Verbandswillkür zu schaffen. Da Art. 4 Abs. 6 nur eine Möglichkeit des Missbrauches einzudämmen vermag, ist es in Anbetracht der ausserordentlich weitgetriebenen verbandsmässigen Organisation der Uhrenindustrie gerechtfertigt, einen allgemeinen Minderheitenschutz einzuführen, der sich nicht nur auf die Durchführung der im Gesetz verankerten Rechte beschränkt, sondern auch auf die Verbandsabmachungen und Konventionen bezieht, um ungerechtfertigte Einschränkungen sowie unbillige Beschlüsse zu verhindern, ohne jedoch den privatrechtlichen Bereich erheblich zu verletzen. Art. 8 des neuen Uhrenstatutes bestimmt daher, dass eine Gruppe, welche sich infolge Entscheidungen eines Verbandes in ihren Interessen verletzt fühlt, sich an den Bundesrat wenden kann, der auf Gesuch der Parteien einen Schiedsspruch fällt.

B. Zur Frage der Verfassungsmässigkeit.

In den dreissiger Jahren erkannten weitsichtige Kreise der Uhrenindustrie die grosse Gefahr des Chablonnage und des wilden, zersetzenden Preiskampfes, welche unserer Industrie ohne tatkräftiges Eingreifen den Todesstoss gegeben hätten. Dies führte zu den grossen Zusammenschlüssen, FH, Ebauches SA., und der UBAH, sowie zu den ersten Konventio-

nen dieser Spitzenorganisationen. Allein, der Enderfolg blieb in Frage gestellt. Ungebundene Fabrikationsgruppen gefährdeten das ganze Sanierungswerk. Der Misserfolg der ersten Konventionen zeigte, dass nur ein allumfassendes Vertragswerk im Stande ist, ein friedliches Zusammenarbeiten zu garantieren. So siegte die Ansicht, dass neben den vertraglichen Bindungen nur eine Konzentration der „Schlüsselindustrien" auf finanzieller Grundlage zum Ziele gelangen kann. Die Gründung der ASUAG im Jahre 1931 sollte die Idee des finanziellen Zusammenschlusses verwirklichen. Uhrenindustrie, Banken und die Eidgenossenschaft beteiligten sich am Aktienkapital. Durch diese erste staatliche Intervention wurde der Grundstein zum darauffolgenden Notrecht und zur heutigen Ordnung gelegt .

Sowohl der finanzielle Zusammenschluss als auch die Verbandsmassnahmen und die Konventionen erwiesen sich als machtlos gegen die Grundübel des Schablonenexportes und des Preiszerfalles. Zur Unterstützung der von der Uhrenindustrie unternommenen Sanierungsmassnahmen erliess der Bundesrat am 12. März 1934 einen Beschluss (1), worin er die Ausfuhr von Uhrenbestandteilen, die Eröffnung, Erweiterung und Umgestaltung von Unternehmungen einer Bewilligung unterstellt. Dieser Beschluss stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande (2). Wir beschränken uns bei der weitern Betrachtung des Problemkreises auf den nun geltenden Bundesbeschluss. Am 14. Oktober 1933 wurde dieser als dringlicher Bundesbeschluss erlassen und seit 1939 dem Referendum unterstellt. Diese seit 17 Jahren geltende notrechtliche Regelung soll, dem Zeitgeist entsprechend, unserem Staatsgrundgesetz wieder vermehrte Achtung schenken und in ordentliches Recht überführt werden. Die neuen Wirtschaftsartikel, welche die Grundlage zu dieser „Transaktion" bilden, zeigen bei der Auslegung deutlich, dass sie ein Kompromisswerk darstellen.

Im Ständerat wurde öfters auf den unverkennbaren Kompromisscharakter der neuen Wirtschaftsartikel hingewiesen. Auch ist deren Auslegung wegen der gegensätzlichen Anschauun-

---

(1) AS. 50 1221.

(2) BB. über wirtschaftl. Massnahmen gegenüber dem Ausland AS 49, 811/55

gen der bei der Formulierung beteiligten Parteien nicht klar und eindeutig ersichtlich. Die Zurückführung des ausserordentlichen Rechtes auf die Grundlage der geltenden Wirtschaftsartikel gestaltet sich umso schwieriger, als diese in einem Zeitpunkt erfolgte, da die internationalen Spannungen erneut zunahmen und die Aussicht auf eine Anwendung ausserordentlichen Rechtes eröffneten, bevor der normale Rechtszustand wieder hergestellt war. Trotz dieser Aussichten und trotz aller parteipolitischen Ueberlegungen soll die Bundesverfassung im Mittelpunkt der Erwägungen stehen und die Grundlage für die neue öffentliche Ordnung der Uhrenindustrie darstellen (1).

Zum erstenmal seit der Schaffung der neuen Wirtschaftsartikel stellt sich bei der Ausarbeitung dieses Bundesbeschlusses ernsthafterweise die Frage der Auslegung. Zu dessen Beurteilung Folgen wir den von O.K. Kaufmann aufgestellten Grundprinzipien und prüfen kurz ihre Verwirklichung im neuen Gesetz. (2).

„Art 32 BV verbietet den Erlass von wirtschaftspolitischen, Eingriffen durch Rechtsverordnungen".

Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nur durch Erlasse eingeschränkt werden, die auch dem Referendum unterstellt sind. Letzteres trifft seit 1939 für den Bundes-Beschluss wohl zu, er verletzt aber dennoch in weiten Masse das Verbot der Kompetenzdelegation.

Zur Zeit des Kriegswirtschaftsrechtes, d.h. der Not- und Vollmachtenzeit, wurden Gesetzesdelegationen ohne grosse Bedenken in Kauf genommen. Während der letzten Jahre zeigt sich jedoch die Tendenz, die über den verfassungsmässigen Rahmen hinausgehende Regierungsgewalt wieder den friedenswirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Umso erstaunlicher ist es deshalb, dass der Entwurf zum neuen Uhrenstatut nur Kompetenzdelegationen enthielt und für jede zu treffende Massnahme den Bundesrat als zuständig erklärte. Diese Art der Gesetzgebung verletzt unsere staatsrechtliche Ordnung! Die Missachtung der Gewaltentrennung durch die Gesetzesdelegation führt zur verfassungwidrigen Stärkung der politi-

---

(1) Vergl. Sten. Bull. Ständerat Winter 1950 S. 404.

(2) Kaufmann O.K., in Staat und Wirtschaft, Festgabe Nawiasky S. 36.

schen Stellung unserer Exekutive und bringt somit den Staatsaufbau ins Wanken.

Das Parlament versuchte dem Geiste der Verfassung nach Möglichkeit gerecht zu werden, indem es die delegierten Befugnisse auf ein Minimum beschränkte. Neben der teilweisen Lockerung der alten Ordnung trachtete er auch darnach, dem Einzelnen weitgehenden rechtlichen Schutz vor verwaltungsmässiger Willkür zu sichern.

„Die BV verbietet Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit zum Zwecke der Beschränkung der freien Konkurrenz, ausser in den Fällen von Art. 31 bis Abs. 3 BV. Sie verbietet insbesondere solche Eingriffe zugunsten von Wirtschaftszweigen, die nicht in ihrer Existenz bedroht sind". (1).

Versuche zur Verbesserung der Existenzbedingungen durch Einschränkung des freien Wettbewerbes dürfen grundsätzlich mit den Mitteln des Verbandsrechtes verwirklicht werden, so durch Auferlegung von wettbewerbsbeschränkenden Mitgliedschaftspflichten oder durch Anwendung rechtmässiger wirtschaftlicher Druckmittel gegenüber Aussenseitern. Die Verbände haben jedoch, unter Vorbehalt von Art. 31 bis Abs. 3 BV, kein Recht, sich vom Bundesgesetzgeber oder gar vom Bundesrat helfen zu lassen, ihre wettbewerbsbeschränkenden Massnahmen Aussenseitern aufzuerlegen.

Dass es im Uhrenstatut primär nicht um die Einschränkung des Wettbewerbes geht, sondern um die Verhinderung der Abwanderung, dies wird niemand bezweifeln. Doch seien wir uns klar darüber, dass die starken Organisationen der Uhrenindustrie versuchen, ihre Sonderinteressen geltend zu machen und im neuen Statut zu verankern. So ergibt es sich, dass ausser dem strikten Minimum an Vorschriften, welche vollauf genügten, um eine Abwanderung zu verhindern, auch arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen ihren Niederschlag gefunden haben. Eine weitere, nicht zu missachtende Erklärung für die im Uhrenstatut erhaltenen Massnahmen, liegt in der Einstellung des Staates zur Uhrenindustrie begründet. Der Staat versucht der Uhrenindustrie und ihren Verbänden eine Gesamtordnung zu geben, d.h. sie möglichst weitgehend zu erfassen und ihren Abmachungen besonderen Nachdruck zu verleihen.

---

(1) Kaufmann, a.o. S. 37.

Zum erstenmal stellt sich in der Bundesversammlung die Frage der Auslegung der neuen Wirtschaftsartikel in Bezug auf einen ganzen Industriezweig. Der sehr weite und dehnbare Begriff der „Existenzgefährdung", welcher in Art. 31 bis Abs. 3 Lit. a als Grundlage zur Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit aufgestellt wurde und leider in den Verhandlungen zu den Wirtschaftsartikeln nicht genau begrenzt und abgeklärt ist, bereitet bei der Interpretation Schwierigkeiten. Je nach der Art der extensiven oder der restriktiven Auslegung entstehen gerade entgegengesetzte Ansichten und Schlussfolgerungen. Leider ist die Meinung des Gesetzgebers nicht klar und eindeutig formuliert. Wir dürfen wohl hervorheben, dass die Uhrenindustrie als Beispiel zur Stützung der seinerzeit getroffenen Massnahmen während der Verhandlungen zitiert wurde, ohne jedoch die Frage der Verfassungsmässigkeit eingehender zu prüfen.

Die weitaus grössten Schwierigkeiten bietet die Interpretation des Wortes „Gefährdung". Bedeutet das Wort „gefährdet" eine aktuelle und unmittelbar bevorstehende Gefahr, oder eine unter bestimmten Voraussetzungen mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwartende Gefahr? Die Bundesrichter Abrecht und Couchepin kommen in ihrem Gutachten (1) zum Schluss, dass gefährdet nicht eine aktuelle Gefahr bedeuten müsse, sondern einfach „Dinge die zu befürchten sind".

Der Wegfall der gesetzlichen Ordnung sollte also ernsthaft zu Befürchtungen Anlass geben, dass die bestehende Kollektiv-Konvention ins Wanken gerät, die Ueberproduktion und Preisanarchie früherer Zeiten wieder heraufbeschworen würde und dadurch die schweizerische Uhrenindustrie nicht mehr existieren könnte . .

Dieser Streit um die Bedeutung des Wortes ist wiederum eine Auslegungsfrage, welche sich im Grunde genommen ebenso auf die Wirtschaftsartikel wie auf den Wortstreit selber bezieht. Kaufmann (1) vertritt die Ansicht, dass „ein Wirtschaftszweig erst dann im Sinne der BV in seiner Existenzgrundlage bedroht ist, wenn der Beschäftigungsgrad tatsächlich wesentlich zurückgeht und nicht schon dann, wenn ein Konjunkturrückgang befürchtet wird": (2).

---

(1) Gutachten vom 6. März 1950.
(2) Vergl. Kaufmann a. o. S. 38.

In der Tat ist die durch unsere Verfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit in den letzten Jahren sehr relativ geworden. In vielen Kreisen herrscht die Ansicht, dass einzig eine strenge, restriktive Auslegung der neuen Wirtschaftsartikel eine Gesundung herbei führen kann.

Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, dass durch den Wegfall der öffentlich- rechtlichen Ordnung die Uhrenindustrie nicht ganz vor neue Probleme und Schwierigkeiten gestellt gewesen wäre. Es versteht sich von selbst, dass wirtschaftliche Schwankungen nicht a priori als eine Gefährdung der Existenz bewertet werden dürfen. Nur die Grösse der Schwierigkeiten und das Ausmass des Ausfalles entscheiden darüber, ob der Rückgang die Wurzeln der Existenz berührt oder nicht.

Die Veraussetzungen sind heute wesentlich verändert. Vor 18 Jahren herrschte in der Uhrenindustrie eine langandauernde Not- und Krisenzeit. Niemand wagte mehr an eine Wiedergesundung der Verhältnisse zu denken. Seither kannte die Uhrenindustrie jedoch keine schlechten Zeiten mehr. Das „neue Regime" war ständig durch Vollbeschäftigung und Hochkonjunktur begünstigt. Unter dem Schutz der gesetzlich geregelten Ordnung hat sich auch bei dieser äusserst individualistisch veranlagten Bevölkerung allmählich der Gedanke der Zusammengehörigkeit, der Solidarität in den Vordergrund gedrängt. Wir wissen aber nicht, wie sich die Uhrengesetzgebung in Zeiten der Depression bewährt hätte, denn in Wirklichkeit erlitt die Uhrenindustrie während der letzten 17 Jahre keine fühlbaren Rückschläge. Was jedoch gleichgeblieben ist und als unbestrittene Tatsache noch weiter besteht, ist die äusserst empfindliche Exportabhängigkeit und das grosse Verlangen anderer Staaten, mit Hilfe unserer Bestandteilindustrie ihre eigene Uhrenproduktion zu fördern. Bestimmt könnte von der Selbstdisziplin unserer Produzenten und von der Weiterführung verträglicher Abmachnungen vieles erhofft werden. Ob dies genügen würde, möchten wir bezweifeln.

Die ausländische Konkurrenz allein vermag jedoch den staatlichen Schutz nicht ohne weiteres zu rechtfertigen. Vielmehr ist es die Notwendigkeit, unserer stark organisierten Industrie eine Gesamtordnung zu geben, welche sowohl die Interessen der Einzelnen als diejenigen der Verbände koordiniert, damit der Schutzwall gegen die fremden Interessen aus der Industrie selber hervorwachsen kann.

III. Kapitel

Kartell und Interventionismus in der schweizerischen Uhrenindustrie.

A. Die Wirtschaftsstruktur der schweizerischen Uhrenindustrie.

Objekt dieser Untersuchung ist die Grundstruktur des Marktes und ihre Beeinflussung durch das neue Uhrenstatut. Es sind daher die beiden Marktfaktoren: *Angebot* und *Nachfrage* zu betrachten, um die Marktpositionen der einzelnen Beteiligten zu erkennen und die Marktform herauszuschälen.

Grundsätzlich erfordert die Analyse der Marktposition die Untersuchung folgender Faktoren:

Grundstruktur des Marktes.

Die verbandliche oder kartellmässige Marktbeeinflussung.

Die Auswirkungen der staatlichen Intervention.

1. Die Struktur und Angebotsform.

Eine Betrachtung sämtlicher Märkte der Uhrenindustrie würde, angesichts der Vielgestalt der Produktionsstufen der Uhrenfabrikation, zu weit führen und über das Ziel unserer Arbeit hinausgehen. Wir sehen uns daher gezwungen, Märkte von nebensächlicher Bedeutung nicht zu erwähnen.

Den Hauptakzent unserer Analyse legen wir auf die Untersuchung des Marktes der Bestandteilfabrikation im allgemeinen und auf den Fertigproduktemarkt, um so auf die Marktform, welche aus der Struktur von Angebot und Nachfrage resultiert, zu schliessen und diese als Grundlage zu weiteren Betrachtungen benützen zu können.

Definieren wir das Angebot als die „Bereitschaft, verschiedene bestimmte Mengen eines Gutes zu verschiedenen bestimmten Preisen zu verkaufen" (1), so bleibt zu untersuchen, wie diese verschiedenen Mengen und Preise auf dem Uhrenmarkt und den Teilmärkten beeinflusst werden.

Die Vielzahl der Betriebe, hauptsächlich der Kleinbetriebe in der Bestandteilfabrikation und der Fertigungsbranche, wie sie in der Darstellung von Thommen (2) aufgezeichnet sind, lässt auf ein weitgehendes Funktionieren des freien Wettbewerbes, der Konkurrenz schliessen, welche bei den kleingewerblichen Betrieben der Uhrenindustrie im allgemeinen ziemlich rücksichtslos geführt wird. Dies bewiesen die Zeiten wirtschaftlicher Stagnation.

Betriebe zur Herstellung von Bestandteilen:

Betriebsgrösse n. Arbeiterzahl	Betriebe %	Beschäftigte %
1 — 10	31	5
11 — 20	29	11
21 — 50	24	20
51 — 100	10	19
101 — 200	4	17
über 200	2	28

Fertigungsbranche (3).

Betriebsgrösse n Arbeiterzahl	Betriebe %	Beschäftigte %
1 — 50	95	45
51 — 100	2	10
über 100	3	56

In der Fertigungsbranche sind die Kleinbetriebe bedeutend ausgesprochener als in der Bestandteilfabrikation, beschäftigen doch 84% der Fertigungsbetriebe nicht mehr als 5 Arbeiter.

---

(1) Amonn A. S. 34.
(2) Vergl. Thommen A. Die Betriebsorgan. i.d. Uhrenind. S. 46
(3) Thommen A. S. 54.

Diese Verschiedenheit der Betriebsstruktur zwischen Bestandteil- und Fertigungsindustrie liegt in ihrem unterschiedlichen Grad der Mechanisierung begründet. Dementsprechend stehen auch die Produktionsfaktoren in einem ganz anderen Verhältnis einander gegenüber. Der Produktionsfaktor Kapital überwiegt bei der Bestandteilherstellung, während in der Fertigungsbranche der Arbeit eine weit grössere Bedeutung beigemessen wird.

a) Die Struktur und Angebotsform in der Bestandteilindustrie

Die Bestandteilfabrikation, welche zum grössten Teil genormte, äusserst präzise Stücke auf den Markt bringt, ist mit entsprechend kostspieligen Präzisionsautomaten ausgerüstet. Diese vollziehen die hauptsächlichsten Arbeitsvorgänge dieser Massenprodukte auf mechanischem Wege. Nur für die Unter- oder Teilpartien sind die Fabrikanten teilweise oder sogar vollständig auf den manuellen Arbeitsprozess angewiesen (Veredlung), welcher meistens in Firmen kleingewerblicher Struktur ausgeführt wird.

Die dargelegte Konstellation der Produktionsfaktoren in der Bestandteilindustrie mit ihren hohen Anlagewerten erklärt die besondere Aufmerksamkeit, welche dem Kostenproblem geschenkt werden muss, um trotz des gewaltigen Anteils der fixen Kosten an den Gesamtkosten sich auf dem Markte behaupten zu können. Entsprechend der grösstmöglichen Rationalisierung der Betriebe mit den höchsten fixen Kosten, finden wir in diesen kapitalintensiven Unternehmen eine ausgesprochene Tendenz zum finanziellen Zusammenschlusse, welche durch die Gründung der Ebauches SA und der ASUAG als Superholding verwirklicht wurde. (1).

Parallel zu diesen mechanisierten und kapitalstarken Betrieben bestehen die kleingewerblichen, kapitalarmen Betriebe, welche meist Partien wie Schleifen, Polieren, Steinsetzen etc. durch Handarbeit verrichten Ihre Kosten sind weitaus zum grössten Teil Lohnkosten und deshalb wesentlich elastischer als diejenigen der mechanisierten Betriebe. Böhi nennt sie mit Recht die „Krisenpuffer" (2)

(1) Vergl. Vogt S. 62 ff
(2) Böhi H. „Die Frage der staatl. Intervention in der Uhrenindustrie". in schweiz. Zeitschr. f. Statistik u. Volkswirtschaft Jahrg. 87. No. 2 S. 99.

der Bestandteilherstellung. Obwohl die Krisen in diesen selbständigen Klein- und Kleinstbetrieben sich immer sehr heftig ausgewirkt haben, sind diese trotzdem von den qualifizierten Arbeitern begehrt, weil hier ihrer Individualität und ihrem Selbständigkeitsdrang Gerechtigkeit widerfährt.

Diesem Freiheitsstreben wird umso mehr Bedeutung beigemessen, als die Fabrikation der wesentlichen Bestandteile, d.h. der Ebauches, der Gangwerke, der Unruhen und der Spiralen in Kartelle zusammengeschlossen sind. Jedes dieser Kartelle erfasst alle Unternehmen der Branche. Die Kartelle sind ihrerseits von einer Superholding, der ASUAG kontrolliert. Dieser mehrfache Schutz, welcher teils auf staatlicher, teils auf privater Grundlage gewährleistet wird und die Betriebe in wirkungsvollen Organisationen zusammenballt, bewirkt eine monopolistische Beherrschung des Angebotes auf dem Bestandteilmarkt.

Die UBAH, der Spitzenverband der Bestandteilfabrikation umfasst die weiteren 18 Kartelle dieser Branche.

Das gesamte Angebot auf dem Bestandteilmarkt wird somit durch die einzelnen Groupements, unterstützt und gefestigt durch eine Dachorganisation, monopolistisch beherrscht.

b) Die Struktur und Angebotsform der Fertigprodukte.

Die Verschiedenheit des Produktionsvorganges erfordert eine andersgeartete Struktur, sowohl in Bezug auf den Betriebsaufbau als auch in Bezug auf die Betriebskosten. Da die Fertigungsmanufakturen keine Bestandteile in eigenen Betrieben herstellen, sind sie für deren Beschaffung gänzlich auf die Spezialfabriken angewiesen. Dies hat zur Folge, dass diese Branche nicht mit teuren Maschinen ausgerüstet zu sein braucht, sondern neben einigen Hilfsapparaten einzig und allein auf die manuelle Geschicklichkeit ihrer Arbeitnehmer angewiesen ist. Wenn auch das Zusammensetzen heute wesentlich vereinfacht ist, bezw. nicht mehr dieselben Anforderungen an die Arbeiter stellt wie vor ca. 20 oder 30 Jahren, als noch jedes Stück einzeln eingepasst und eingefeilt werden musste, so ist es trotzdem technisch nicht möglich, diesen Arbeitsprozess auf vollmechanischem Wege zu verwirklichen.

Die schweizerische Uhrenindustrie deckt ca 70% des Weltbedarfs und muss den verschiedensten Geschmacksrichtun-

gen Rechnung tragen. Dies erfordert eine grosse Anzahl Uhrentypen, welche sich nicht nur in ihrer äussern Form und Gestalt, sondern oft auch in ihrem konstruktiven, technischen Aufbau anders präsentieren. Diese Vielfalt von Typen auf einfachem, mechanischem Wege zusammenzustellen, bietet unüberbrückbare Schwierigkeiten und wird auch die durch lange Jahre erworbene, vielbeneidete Kunstfertigkeit der Termineure nie ganz zu ersetzen vermögen. Dies beweisen unsere wissenschaftlich und technisch hochstehenden Spezialfabriken der Uhrenfertigung, welche trotz vieler und kostspieliger Hilfsapparate die manuelle Arbeit nicht verdrängen können (1).

Auch in der Fertigungsindustrie sind in Bezug auf ihre Struktur, zwei verschiedene Arten von Betriebe zu erwähnen. Diese unterscheiden, sich allerdings in ihrem Kostenaufbau nicht in demselben Masse wie dies in der Bestandteilindustrie der Fall ist. Es sind im Wesentlichen die in ausserordentlicher Vielzahl vorhandenen, kleingewerblichen Betriebe und die kapitalintensiveren und technisch besser fundierten Spezialfabriken. Erstere beteiligen sich nicht am industriellen Fabrikationsprozess und können sich daher von grossen Anlage-kosten, wie Fabrikationsgebäude und anderen Einrichtungen, fernhalten. Es handelt sich hier im allgemeinen um Heimarbeiter, Klein- und Familienbetriebe.

In diesen Zusammenhang sind ebenfalls die Vollfabriken zu erwähnen, welche jedoch für unsere Untersuchung nicht von Belang sind, da jeder Handel, mit Ausnahme desjenigen der Fertigprodukte, ausgeschlossen ist. Sämtliche oder wenigstens beinahe sämtliche Bestandteile werden in ein und demselben Betrieb fabriziert und zur fertigen Uhr zusammengefügt.

Betrachten wir das Angebot der Fertigungsindustrie, so ist zu unterscheiden zwischen den billigen Massenprodukten und den Qualitätsuhren. Bei den Massenuhren, welche oft sogar ohne besondere Markenbezeichnung angeboten werden, ist nur eine sehr geringe Produktdifferenzierung zu finden. Meistens liegt der Unterschied in der äussern Gestaltung des Zifferblattes oder in der Form der Schale. Diese Gegebenheit bringt es mit sich, dass eine weitgehende Konkurrenz, ein freier Wettbewerb zwischen den einzelnen Anbietern, dem Markt sein besonderes Gepräge gibt.

---

(1) Vergl. Böhi H. S. 102 f.

Ganz anders präsentiert sich der Markt der Qualitätsuhren Die Tatsache, dass hier nur Markenprodukte zu finden sind, welche durch ständiges Forschen vervollkommnet und verbessert werden und durch systematische Bearbeitung ihre Sonderposition zu festigen versuchen, erklärt den unablässigen Kampf, der intern als Wettstreit um den technischen Vorsprung und extern durch grosszügige Reklamekampagnen geführt wird. So tendiert jede Firma darnach, durch eine, wenn auch nur kurze, vorübergehende Monopolstellung in den Besitz der daraus resultierenden Differenzialrente zu gelangen.

Die Konkurrenz spielt sich keineswegs auf dem Preissektor ab. Dieser ist durch die hohen fixen Kosten weitgehend starr und fest bestimmt. Vielmehr hat sich der Wettbewerb auf den Sektor der Qualität, auf den technischen Sektor verlagert.

Zusammenfassend erkennen wir dass auf dem Fertigproduktemarkt die Konkurrenz zwischen Fabrikaten derselben Qualität besteht und nur abwechslungsweise und vorübergehend „Quasimonopole" entstehen. Diese sporadisch auftretenden Vorrangstellungen auf dem Markte sind immer entweder auf neue technische Errungenschaften oder auf Reklameerfolge zurückzuführen. Die einzelnen Teilmärkte der qualitativ verschiedenen Uhren stehen nicht in Konkurrenz oder wengistens nur insofern, als es sich um Produkte der nächstfolgenden Qualitätsstufe handelt. (1).

Auf dem Bestandteilmarkt hingegen, werden die Preise durch die Kartelle festgelegt. Die Konkurrenz bleibt lediglich auf dem Sektor der Qualität bestehen, und auch dies nur in beschränktem Masse, sofern es sich um die von der ASUAG kontrollierten Kartelle handelt.

2. Die Struktur der Nachfrage.

a) Die Struktur der Nachfrage nach Uhrenbestandteilen.

Als grundlegende Regelung der Marktverhältnisse in der Produktionssphäre dient die Kollektivkonvention vom 1. April 1949, welche den Rohwerktrust, die Mitglieder der Verbandes der Hilfsgewerbe der Uhrenindustrie und die Mitglieder der

(1) Vergl. Böhi H. S. 107 ff.

Association des Fabricants d'Horlogerie, sowohl zur gegenseitigen Kaufs- und Verkaufstreue, als auch zur Anerkennung der gemeinsam aufgestellten Tarife, der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, verpflichtet.

Die Reziprozitätsklausel, sowie die bilateral monopolistische Preisbildung der Rohwerk- und Bestandteilindustrien, bringen die Nachfrager, d.h. die Fertigungsmanufakturen, in ein unausweichbares Abhängigkeitsverhältnis, welches keineswegs auch dadurch gelockert würde, dass nach Art. 12 der Kollektivkonvention sowohl die Ebauches SA und UBAH, als auch die Vertreter der FH am Verfahren bei der Festsetzung der Tarife beteiligt sind.

Den Vollfabriken ist durch Bestimmung der Kollektivkonvention das Handeltreiben mit Rohwerken und Bestandteilen im Prinzip nicht gestattet. Wo Ausnahmen gesetzlich zugelassen werden (Art. 31), darf dies nur zu den von den Organisationen anerkannten Tarifpreisen geschehen. Die Nachfrage nach Halbfabrikaten ist somit fast ausschliesslich auf die der UBAH angeschlossenen Bestandteilfabrikanten und auf die Ebauches SA selber konzentriert.

Die Mitglieder der FH verpflichten sich, nur bei den der UBAH angeschlossenen Bestandteilherstellungsgruppen Produkte nachzufragen. Diese letzteren haben somit eine monopolistische Stellung in Bezug auf ihr Angebot inne, welchem die Nachfrager, d.h. die Fertigungsbetriebe mit Ausnahme der Vollfabriken, unweigerlich ausgeliefert sind. Thommen (1) sieht eine wirtschaftliche Ausweichmöglichkeit in der Standortwahl der Betriebe, indem die Manufakturen in Gegenden mit tieferem Lohnniveau verlegt werden. Auch das Erlangen einer Monopolstellung durch Produktdifferenzierung könnte die Fertigungsbetriebe vor der gestärkten Marktstellung der Bestandteilfabriken schützen.

b) Die Struktur der Nachfrage nach Fertigprodukten.

Im allgemeinen, wenigstens was die ausländischen Märkte anbelangt, steht der Uhrenfabrikant nicht direkt mit dem Konsumenten in Verbindung. Der Grossist stellt das Bindeglied

---

(1) Thommen S. 133

zwischen Detaillist und Fabrikannt dar, was natürlich durch Zuschlag der einzelnen Gewinnmargen den Konsumentenpreis wesentlich verändert.

Das Reglement der FH über die Sanierung der Verkaufspreise stellt sog. „prix de barrage", Mindestpreise auf, unter welchen die Fabrikanten keine Uhren an den selbständigen Grosshandel liefern dürfen. In Zeiten der Hochkonjunktur spielen diese zwar keine Rolle, sind jedoch dafür umso bedeutungsvoller in der Depression.

Der Grossist als Nachfrager sieht sich einer Anzahl Elementarmärkten gegenüber, so den ausgesprochenen Markenuhren (Produkte unserer Vollfabriken), den billigeren Markenuhren und den markenlosen Uhren.

Viel mehr als der Grossist, interessiert uns der *Konsument* als Nachfrager auf dem Uhrenmarkt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen in- und ausländischen Konsumenten. Während auf dem nationalen Markt der Käufer im allgemeinen mit fachmännischem Blick, da ihm eben die altbekannten und bewährten Markenuhren zum Begriff geworden sind, einen Uhrenhandel tätigt, sieht sich der ausländische Detaillist einem vollkommen andern Publikum gegenübergestellt. Das Fehlen jedes objektiven Masstabes, um Qualität und Preis vergleichsweise abzuwägen und entsprechend dem ökonomischen Gesetz eine Maximierung des Nutzens zu erreichen, stempelt den Fachmann, den Uhrenhändler, zu einem einflussreichen Berater. Nicht weniger Bedeutung kommt auch der Reklame zu. So schreibt Böhi: (1) „Tradition, Reklame, Propaganda und andere Formen der öffentlichen Meinungsbildung und Meinungsbeeinflussung üben einen grossen Einfluss auf den Uhrenabsatz aus. Dieser ist ein typischer Ort für einflussreiche Meinungsmonopole. Der gute Ruf und Name, den sich ein Uhrentyp erworben hat, bildet ja neben dem Rat des Uhrenverkäufers meist den einzigen Richtungspunkt für den führungslosen Uhrenkäufer". Dass nicht nur die Qualitätsuhren, sondern auch die billigeren und weniger zuverlässigen Uhren schweizerischer Herkunft aus dem durch die Präzisionsprodukte mit Recht geschaffenen Meinungsmonopol Nutzen ziehen, vermag der Schweiz auf die Dauer, besonders mit der immer wachsenden ausländischen Konkurrenz, einen nicht mehr gutzumachenden Schaden zufügen. Einzig und

(1) Böhi H. S. 109.

allein mit der Präzision und mit erstklassiger Qualität können wir den Weltmarkt beherrschen. Deshalb liegt es in unserem ureigenen Interesse, in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Technik alles daran zu setzen, um gewaltige volkswirtschaftliche Werte für unser Land zu retten.

Der Aufbau der Uhrenindustrie erscheint somit in eine sehr strenge, geschlossene Form gedrängt, welche sich im Laufe der Jahre herauskristallisiert hat. Einerseits schützen sich die Produzenten der Bestandteilindustrie durch Zusammenschlüsse in Groupements, um Preisschleudereien zu verhindern und zugleich gegenüber ihren Abnehmern stark, geschlossen und mit einheitlichen Richtlinien in der Preis- und Verkaufspolitik auftreten zu können. Die Abnehmer sind jedoch auch ihrerseits organisiert. Bilaterale Preis- und Tarifbestimmungen sichern daher, wenigstens in Zeiten der Hochkonjunktur, eine reibungslose geschäftliche Tätigkeit.

Da diese Verschachtelung von Kartellen und Kartellabmachungen die verschiedenartigsten volkswirtschaftlichen Auswirkungen zeitigen kann, sollen diese nun Gegenstand unerer Betrachtung sein.

B. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Kartelle im Allgemeinen und in der Uhrenindustrie im Besondern

Wie die Untersuchung der Marktstruktur im vorhergehenden Kapitel deutlich zeigt, haben wir es in der Uhrenindustrie mit einer sehr weitgehenden Begrenzung der Konkurrenz in der Produktionssphäre zu tun. Die Abmachungen der Verbände und die konkurrenzverhindernden Vorschriften führen unweigerlich zur eigentlichen Kartellbildung.

Um die Behandlung dieses komplizierten und vieldiskutierten Problemkomplexes möglichst zu vereinfachen, schliessen wir uns der Kartelldefinition von Feldmann an: (1).

> „Kartelle sind durch freie Uebereinkunft entstandene Verbände von selbständigen Unternehmern gleicher Erwerbszweige mit dem Zwecke der Regelung von Produktion und Absatz unter monopolistischer Beherrschung des Marktes".

(1) Vergl. Feldmann S. 18.

Es geht somit um die Regelung der Konkurrenz innerhalb ein und derselben Branche. Durch Schaffung einer neuen Marktordnung soll die Konkurrenztätigkeit, welche sich in der freien Marktwirtschaft für den Einzelnen ruinös auswirkte, in engen Schranken gehalten werden.

1. Kartell und Marktsituation.

Gemäss Definition bildet die Konkurrenzbeschränkung das charakteristische Merkmal der Kartelle. Diese Zwecksetzung ist eine Folge der Auswüchse der freien Konkurrenz, welche bis nach dem ersten Weltkrieg den Grundpfeiler unserer Wirtschaftsordnung darstellte.

a) Ursachen der Preiskämpfe.

Als Ursachen der Preiskämpfe, welche durch die fortschreitende Industrialisierung heraufbeschworen wurden, nennt Klebs folgende 3 Punkte (1):

aa) „Die nichtkalkulierten Preise"

Der technische Fortschritt verdrängte durch die Mechanisierung einen grossen Teil der alten Handwerksbetriebe. Diese Strukturänderung vom kapitalarmen zum kapitalintensiven Betrieb, von der Einzelfertigung zur Massenfabrikation, stellte neue Forderungen an die Fähigkeiten der Unternehmer in Bezug auf Kostenkalkulation und Preisstellung auf dem Markte. Das Bestehen bedeutender fixer Kosten, welche unabhängig von der Produktion vorhanden sind, gestattet nicht mehr dieselbe kurzfristige Anpassung des Angebotes an eine sinkende Nachfrage. (2) Ammortisation und Verzinsung sowie die optimale Ausnützung des vorhandenen Produktionsapparates, um eine grösstmögliche Degression und Verteilung der fixen Kosten zu erreichen, sind Probleme, welchen die Erzeuger bei der Preisfestsetzung sehr oft nicht gewachsen waren.

---

(1) Vergl. Klebs F. „Kartellform und Preisbildung" S. 30 f.
(2) Vergl. Kölbener F. „Kartell und Qualität" S. 92 ff.

bb) „Ungleichheit der Betriebe"

Das Nebeneinanderbestehen von kleinen, mit geringem Kapital arbeitenden Betrieben und des vorbildlich entwickelten industriellen Betriebes, versetzt erstere oft in ganz missliche Verhältnisse. Da die persönliche Arbeitskraft den Hauptproduktionsfaktor darstellt, muss dieser bis aufs Aeusserste ausgenützt werden, um unter dem harten Preisdruck, der eine natürliche Folge des kapitalistischen Gewinnstrebens zur Leistungssteigerung und damit zur Senkung der Durchschnittskosten ist, noch ein prekäres, oft durch das Existenzminimum begrenztes Dasein fristen zu können.

cc) „Die Ueberproduktion"

Der Kampf um den grösstmöglichen Marktanteil hat eine solche Ueberkapazität der Branchen hervorgerufen, dass diese als die eigentliche Ursache des Preiszerfalles betrachtet werden muss. Auch übte die Verschiebung der innerbetrieblichen Gesamtkosten von den proportionalen zu den fixen Kosten dermassen einen Druck auf die Unternehmer, dass sie, trotz des Bewusstseins der mangelnden Absatzmöglichkeiten, durch die volle Ausnützung ihrer Anlagen oder sogar die Vergösserung der Betriebe, sich gezwungen sahen, eine Ueberproduktion zu bewirken. (1)

Als Folge des schonungslosen Konkurrenzkampfes zeigt sich eine immer grösser werdende „Divergenz zwischen Kapitalrisiko und Gewinn" (2). Hammesfahr sieht zwar die treibende Kraft zur Kartellisierung nicht so sehr in diesem Missverhältnis, als gerade in den Wirkungen der fixen Kosten, der Ueberproduktion. — In der Uhrenindustrie liegt jedenfalls die Aufgabe der Unternehmerzusammenschlüsse in der Beseitigung der Unvollkommenheiten des freien Wettbewerbes d.h. in der Verbesserung der Marktübersicht und in der Vereinheitlichung der Marktbeziehungen.

Schild (3) stellt zwar fest, dass in der Uhrenindustrie nicht von einer „tatsächlichen Ueberproduktion" gesprochen werden kön-

---

(1) Vergl. Hammesfahr Walter, „Kartellbeteiligungsziffer", Berlin 1930 S. 10 ff.
Vergl. Schiff Abraham „Untersuchung über Beziehungen zw. Planwirtschaft u. Kartell" Diss. Basel 1936.
(2) Liefmann: „Kartelle und Trust..." S. 21.
(3) Schild R. Seite 28 f.

ne, weil zu jener Zeit noch viele Absatzgebiete unerschlossen waren. Dies scheint uns jedoch nicht die richtige Bemessungsgrundlage dafür zu sein, ob eine Ueberproduktion vorhanden sei oder nicht. Tatsächlich ist Ueberproduktion ein relativer Begriff. Dieser bezieht sich auf den wirklich vorhandenen und nicht auf den potentiellen oder noch unerschlossenen Markt. Im letzten Falle könnte praktisch nie von einer Ueberproduktion die Rede sein.

Zusammen mit dem Schablonage und dem Bankenkredit werden die erwähnten 3 Punkte auch im Rapport der Expertenkommission des Kantons Neuenburg (1) als Hauptursachen der Misstände in der Uhrenindustrie um die 20er Jahre hervorgehoben.

Die Kartelle sind somit vielfach „Kinder der Not", welchen die nicht leichte Aufgabe zukommt, eine Wiedergesundung der unter den ruinösen Auswüchsen der freien Konkurrenz beinahe vernichteten Industriezweige zu erwirken. Dies beweisen die Verhältnisse in der Uhrenindustrie sehr deutlich.

Schild (2) nennt folgende Faktoren, welche die Uhrenindustrie in der Kriegs- und Nachkriegsperiode (1914—28) äusserst nachteilig beeinflussten und zu einer Lösung der Probleme drängten:

die Vielseitigkeit der Produktionsweige
die Ueberproduktion und Mechanisierung
das Schablonieren
der Preiskampf
die unrationelle Bankpolitik.

Aus dem 1. und 2. Teile der Arbeit ist es möglich, sich ein Bild von der äussersten Vielgestaltigkeit und den komplexen Problemen, welche eine so weitgetriebene Arbeitsleistung, wie wir sie in der Uhrenindustrie vorfinden, stellt. Auch innerhalb der einzelnen Produktionszweige sind oft keine einheitlichen Produktionsmethoden vorhanden, was zum Vornherein die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Organisation der Produktion ausschliesst. Die Vernachlässigung der Rationalisierung des Fabrikationsprozesses und die individualistische Einstellung der

---

(1) „La Situation de l'Industrie Horologère". Rapport présenté au Conseil d'Etat de Neuchâtel par une comission d'experts. Ne. 1928

(2) Schild R. 27 ff.

Fabrikanten vernichteten jede Initiative zur Zusammenarbeit. So bewirkte die Uneinheitlichkeit eine äusserst schlechte Marktübersicht und bahnte den verhängnisvollen Weg zur Ueberproduktion. Die beinahe unendliche Aufspaltung des Fabrikationsprozesses und die während und nach dem 1. Weltkriege hemmungslos gegründeten neuen Unternehmungen mit vollkommeneren maschinellen Ausrüstungen trugen ihren Teil zur übermässigen Produktionssteigerung bei. Die Ueberproduktion bestand jedoch nicht mehr darin, dass, zur vollen, Ausnützung der Produktionskapazität wie früher einfach auf Stock fabriziert wurde. Um jeden Preis forcierten die Fabrikanten den Verkauf, um die laufende Produktion abzustossen. Durch die weitgehende Sättigung gewisser Märkte, sahen sich die Produzenten veranlasst, ihre Preise mehr und mehr zu senken. Ja das Preisniveau festigte sich teilweise sogar nicht einmal auf den Stand der Produktionskosten. Diese hemmlungslose Unterkostenkonkurrenz war das Resultat einer Disproportion zwischen Produktionskapazität und aktueller (Konsumenten-) Nachfrage. Weit davon entfernt, dass damals schon alle Absatzmöglichkeiten ausgenützt gewesen wären, befasste man sich überhaupt nicht mit der Erforschung neuer Gebiete, sondern übersättigte einfach den vorhandenen Markt. Auch die protektionistischen Massnahmen fremder Staaten und die zunehmende ausländische Konkurrenz übten einen nicht unwesentlichen Druck auf die schweizerischen Fabrikate aus. Mechanisierung, Ueberproduktion, minderwärtige Qualität und Konkurrenz anderer Staaten drängten die Preisanarchie bis auf die äusserste Spitze und drohten nicht nur die Uhrenindustrie zu ruinieren, sondern gleichzeitig das gesamte wirtschaftliche Leben zu lähmen.

Neben dem Preissturz verbreitete auch das Schablonage einen verhängnissvollen Schatten über die Bestandteindustrie (1). Sie wurde plötzlich zum grossen Lieferanten der ausländischen Fertigungsbetriebe, was damals ihr einziger Ausweg war, um der übermässigen Massenproduktion Herr zu werden. Diese unheilvollen Praktiken wirkten hemmend auf den Absatz fertiger Uhren und förderten die Abwanderung und die Degradierung unserer einst blühenden Exportindustrie zum Bestandteillieferanten.

Preissturz und immer kleiner werdende Gewinnmargen forderten bei der gewaltigen Uebersteigerung des Umsatzes neue

(1) Vergl.: S. 39. ff.

finanzielle Mittel. Ohne sich der grossen Gefahr einer notwendigerweise bald hereinbrechenden Krise bewusst zu werden, boten die Banken tatkräftig ihre Hilfe an und verliessen so den sichern Boden und die Möglichkeit, das Wirtschaftsgeschehen durch ihre kluge Politik positiv zu beeinflussen. Der Expertenbericht äusserte sich folgendermassen dazu: (1).

Früher war es die Aufgabe der Bankiers, ihre Kunden gewissermassen zu kontrollieren und ihnen zum Erfolg zu verhelfen. Seit einigen Jahren haben sie sich jedoch einer verhängnisvollen Politik preisgegeben, indem sie die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden leichtsinnig überschätzten und die volkswirtschaftliche Bedeutung der tatsächlichen Geschäfte missachteten.

So präsentierte sich das chaotische Bild der schweizerischen Uhrenindustrie in den 20er Jahren. Die Verhältnisse drängten zu einer gründlichen Neugestaltung. Die Bildung von Unternehmerzusammenschlüsslen und Konventionen schien sich als Lösung der Probleme am besten zu eignen.

b) Die Hauptkartellarten.

Da eine Systematisierung der Kartelle angesichts ihrer Vielgestaltigkeit und ihres oft unklaren innern Aufbaues kaum möglich ist, wollen wir uns zur Erläuterung der Probleme an die in der Literatur üblich erwähnten Koalitionsformen anschliessen.

Einleitend wurde festgestellt, dass die Kartelle konkurrenzbeschänkend wirken, um die ruinösen Folgen des Wettbewerbes zu beseitigen und die Rentabilität der Unternehmen zu erhalten oder fördern. Je nach Art der Eingriffe in den Marktmechanismus, also in die wirtschaftliche Freiheit der einzelnen Mitglieder, werden 4 Arten von Kartellen unterschieden:

Das Preiskartell versucht das Zentralproblem des Marktes direkt zu erfassen und ist deshalb das meistverbreitete Kartell. Es schränkt die Freiheit in der Preisgestaltung durch die Festlegung von Mindest-, Höchst-, Fest- oder Richtpreisen ein.

Das Konditionenkartell entsteht durch die gegenseitige Verpflichtung der Vertragspartner, die aufgestellten Verkaufs-

(1) Vergl. „la situation de l'industrie horlogère" S. 20.

und Lieferungskonditionen nach ganz bestimmten, einheitlichen Richtlinien zu handhaben.

Das Produktionskontingentierungskartell setzt den mengenmässigen Umlauf der Produktion der einzelnen Mitglieder fest, während

Das Absatzkontingentierungskartell den Absatz nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Das Gebietskartell sichert jedem Mitglied ein geographisch abgegrenztes Absatzgebiet. Weil Produktion, Nachfrage und Preisverhältnisse nicht überall gleich sind, finden wir in der Regel die Gebietskartelle in Verbindung mit Preiskartellen.

Den zwei erstgenannten Kartellen ist zufolge ihrer Bedeutung für die Marktsituation der Uhrenindustrie, mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Zusammenfassend und ergänzend geben wir einen Ueberblick über die Verschachtelung der bestehenden kartellartigen Zusammenschlüsse, wie sie sich auf Grund der Reorganisation der Uhrenindustrie bildeten, indem wir zugleich auf unsere früheren Ausführungen verweisen (1).

Als erste sind die unter der Superholding „ASUAG" zusammenfassten vier Kartelle zu erwähnen:

Die Ebauches SA. Durch Kauf sämtlicher Fabriken der Branche gelang es dieser Holding-Company eine Monopolstellung auf dem Markte zu errichten. Nur gewisse Vollfabriken, welche ihre eigenen Rohwerke zur Zeit der Gründung der Ebauches SA. schon herstellten, treten noch als Produzenten auf. Ihre Handelstätigkeit ist jedoch sehr beschränkt und darf sich nur auf andere Vollfabriken ausdehnen, so dass ihr Einfluss die Monopollstellung der Ebauches SA. in Bezug auf Fabrikation und Verkauf nicht beeinträchtigen kann.

Les Fabriques d'Assortiments Reunies SA. Ausser einigen Vollfabriken, welche einen Teil des Gangwerkes für den eigenen Gebrauch herstellen und den Rest von den Fabriques d'Assortiments beziehen, besitzen letztere ein absolutes Ver-

(1) siehe S. 24. ff.
Vergl.: Virchaux Ch. „Influence des monopoles de l'ind. horlogère sur l'économie de la Suisse" Diss. NE 51, S. 9 ff.

kaufsmonopol und sozusagen auch ein absolutes Produktionsmonopol.

Les Fabriques des Balanciers Reunies SA. Mit Ausnahme von zwei Manufakturen (Vollfabriken) obliegt ihnen die gesamte Produktion der Unruhen. Auf der Angebotseite beherrschen sie den Markt vollständig.

La Societé des Fabriques de Spireaux Réunies SA. Sowohl Fabrikation wie Verkauf stehen unter ihrer uneingeschränkten Kontrolle.

Wie das Organisationsschema (1) zeigt, sind die 3 letztgegannten Kartellgebilde ebenfalls einer Spitzenorganisation und zugleich Preiskartell, der UBAU, unterstellt. Sämtliche übrigen 15 Groupements der UBAU sind ihrerseits wieder Preiskartelle.

Auch die *„Fédération suisse des associations de Fabricants d'Horlogerie"* (FH) ist auf Grund ihrer Statuten und des „Reglementes zur Sanierung der Verkaufspreise" eine Kombination von Preis- und Kalkulationskartell (eine Unterform des Preiskartells). Jeder Fabrikant, will er Produkte von den Mitgliedern der UBAH oder von der Ebauches SA. beziehen muss, gemäss den Bestimmungen der Kollektivkonvention, zur FH gehören. Nur Fabrikanten, welche die gesamte Uhr in eigenen Betrieben herstellen, sind somit in der Lage, sich der Mitgliedschaft zu entziehen.

Gleichsam als Krone all dieser Kartelle steht die Kollektivkonvention an deren Spitze. Sie allein vermag den Kartellen zum wirksamen Durchbruch zu verhelfen, indem sie zur gegenseitigen Kaufs- und Verkaufstreue und zur Anerkennung der Tarife verpflichtet.

Da die Kollektiv-Konvention nur die Anker- und Zylinderuhren umfasst und die Roskopf-Uhrenfabrikanten sich daran nicht beteiligten, wurde in der Folge eine der Kollektivkonvention nachgebildete Spezialkonvention unter ihren Mitgliedern geschlossen. Diese verleiht den Preisabmachungen der Roskopf-Kartelle die notwendige Durchschlagskraft. Sämtliche Kartelle in der Uhrenindustrie sind Preis- und Konditionenkartelle. Die von der ASUAG kontrollierten Organisationen können zugleich auch als Kontingentierungskartelle funktio-

---

(1) siehe S. 34.

nieren, da sie eine Schlüsselstellung in der Uhrenfabrikation innehaben.

Die heutige vielschichtige Organisation könnte leichthin den Anschein erwecken, als ob die durch die Krisenjahre zermürbten Industriellen sich ohne weiteres bereitwillig dem Organisationsgedanken ergeben hätten, um aus wirtschaftlicher Weitsicht die Zusammenschlüsse einmütig zu fördern. Dem ist jedoch nicht so. Wohl zeigten sich einige Wenige gleich zu Beginn den Organisationen nicht abhold. Ein Grossteil hingegen sträubte sich mit aller Macht gegen die freiheitraubenden Abmachungen der Verbände und sahen in ihnen die Zerstörer des Unternehmertums und die gewaltsamen Vernichter der gesamten schweizerischen Uhrenindustrie. Kein Wunder, dass bei der Gründung der ersten Kartelle die Aussenseiter die Einschränkungen, welche sich die Verbandsmitglieder freiwillig für das Allgemeinwohl auferlegten, mit allen Mitteln auszunützen suchten und durch Preisunterbietung und Gründung neuer Outsider zum Scheitern brachten oder ihre Aktivität zu neutralisieren vermochten. (1). Mit ausserordentlicher Vehemenz wurde der Kampf Kartell-Aussenseiter geführt. Allen Abmachungen und Zusammenschlüssen zum Trotz vermochte die verhängnisvolle Dissidenz sich zu behaupten. So drängte sich eine radikale Lösung zur Rettung der Uhrenindustrie auf: die staatliche Intervention.

c) Die Wirkungen der Kartelle.

Wenn auch das Modell der vollkommenen Konkurrenz nur ein gedanklich errichtetes Gebäude darstellt, so müssen wir trotzdem von diesem ausgehen, um eine klare Erkenntnis über die Abweichungen zu gewinnen. Erst nach dieser Untersuchung ist ein ungetrübtes Bild von der tatsächlichen Marktform und somit von den Wirkungen der Kartelle zu erhalten.

Die weitaus häufigsten Unternehmerzusammenschlüsse stellen Preis- und Konditionenkartelle dar. Diese sind auch in der

---

(1) Vergl. Schild.: „Die Sanierungsbestrebungen in der schweiz. Uhrenindustrie".
Vergl. Dérobert J.: „Des Conventions Horlogères — où peut conduire l'Economie dirigée". Genf 1936

Uhrenindustrie von primärem Belang. Es ist daher interessant die Abweichungen der Wirklichkeit von der Preisbildung bei vollkommener Konkurrenz zu erörten.

Die *Voraussetzungen* des Modells der vollkommenen Konkurrenz lassen sich wie folgt zusammenfassen (1):

1. Bezieht sich das Modell auf eine statische und nicht die wirklich vorhandene, dynamische Wirtschaft. Als strukturelle Voraussetzung dient daher ein Punktmarkt sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht, d. h., von räumlichen Verschiebungen und vom Faktor Zeit wird vollständig abstrahiert.
2. Das Verschwinden jeglicher Qualitätsdifferenz und der psychologischen Faktoren, wie Sympathie und Antipathie, bewirken die Homogenität des Gutes in den Augen beider Marktparteien. Jedes Individuum handelt daher zwangsläufig nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.
3. Die vollständige Marktübersicht, oder Markttransparenz verlangt, dass jeder den Markt ständig durchschauen kann und er folglich weiss, was auf ihm vorgeht und wie er nachfragen und bestellen muss.

Das Ergebnis der vollkommenen Konkurrenz ist das Gleichgewicht auf dem Markt, welches jede Konjunkturbewegung ausschaltet. Aus der Tatsache aber, dass Gleichgewicht herrscht, ergibt sich naturgemäss die optimale Bedürfnisbefriedigung. Diese lässt sich dadurch beweisen, dass die vollkommene Konkurrenz überall zu den tiefsten Durchschnittkosten produziert, welche nichts anderes als die Kosten von Nutzentgängen an anderer Stelle repräsentieren. Durch das Erreichen des höchstmöglichen Nutzens werden die Bedürfnisse aufs Beste befriedigt. Als drittes Resultate ist die volle Ausnutzung der Produktionsfaktoren zu erwähnen. Im Modell der vollkommenen Konkurrenz bleibt niemend unbeschäftigt, der nicht mehr fordert als was seiner Arbeitsleistung, seinem produktiven Beitrag entspricht.

Das Modell des freien Wettbewerbes ist jedoch von der Wirklichkeit abweichend: Das Bestehen einer Grosszahl von

---

(1) Vergl. Böhler Eugen: Grundlehren der Nationalökonomie, Bern 1948 S. 32 ff.
Amonn Alfred, Grundzüge der Nationalökonomie Bern 1948 S. 45 ff.

Unternehmen, von denen keines die Marktbedingungen zu verändern vermag, so dass die Preise der Erzeugnisse und der Erzeugungsfaktoren als vom Markte gegeben angenommen werden müssen, ist eine Bedingung, welche tatsächlich nicht in Erfüllung geht.

Um die Verhältnisse in der Kartellwirtschaft zu erläutern, ist die Anpassung des Modelles der vollkommenen Konkurrenz an die Wirklichkeit notwendig. Die dem Kartell innewohnende Monopoltendenz führt daher über die verschiedenen Marktkonstellationen zu dem der freien Konkurrenz gegenüberstehenden Grenzfall, zum *Markttypus des Monopols.* Zunächst unterscheidet sich dieser durch die Zahl der Marktteilnehmer. Die Angebots- oder Nachfrageseite wird von einem einzigen Willen beherrscht. Dies kann geschehen durch die Elimination aller übrigen Betriebe auf dem Wege der Konkurrenz (Gewalt!) oder durch freiwilligen Zusammenschluss der Konkurrenten (Kartelle, Gewerkschaften). Der Entstehungsgrund kann aber auch rechtlicher Natur sein, wenn eine Monopolstellung sich durch staatliche Privilegierung zu bilden vermag. Ein natürliches Monopol kann z. B. durch das Auffinden einer Mineralquelle begründet werden.

Das Monopol wird vielfach als eine schrankenlose Macht in der Preisfestsetzung betrachtet. Doch, da wir in der tatsächlichen Wirtschaft keine vollkommenen Märkte vorfinden, gibt es auch kein absolutes Monopol. Jedes Monopol ist beschränkt durch die Substitutionsfähigkeit eines Produktes durch ein anderes. Desgleichen konstatieren wir, dass, der theoretischen Möglichkeit der beliebigen Preisfestsetzung zum Trotz, auch dem Monopolisten Schranken gesetzt sind, denn der geometrische Ort des Monopolpreises liegt nicht irgendwo im Unendlichen, sondern ist durch die Nachfragekurve begrenzt. Der Monopolist hat jedoch die Möglichkeit, Preis oder Absatzmenge so zu wählen, dass er einen maximalen Gewinn macht. Dies erfordert aber in der Regel eine Preisfestsetzung, welche über dem normalen Konkurrenzpreis liegt, das heisst, der die Grenzkosten bei optimaler Ausnutzung der Betriebe übersteigt (1).

Zwischen den genannten Extremen besteht nun aber die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere monopolistische Anbieter

---

(1) Vergl. Böhler S. 202

oder Nachfrager auf dem Markte auftreten, wobei jeder imstande ist, den Marktpreis durch Mengenvariationen zu beeinflussen. In der Literatur werden diese Marktformen als Duopol oder Oligopol bezeichnet.

Beim bilateralen oder zweiseitigen Monopol stehen sich ein Angebots- und ein Nachfragemonopolist gegenüber. Die Preisbildung ist hier ein Faktor der Macht. Sie allein wird entscheiden, bei welchem Punkte der Preis sich einstellt.

Diese Feststellungen haben bereits gezeigt, dass vollkommene Märkte in der Wirtschaft nicht vorhanden sind. Neben dem Fehlen der absoluten Markttransparenz, die langfristig eine Festlegung der Preis -- Mengenkombination bewirken sollte, ist es ebenfalls unmöglich, in einer dynamischen Wirtschaft vom Faktor Zeit abstrahieren zu können. Auch wirkt die latente Konkurrenz auf den Monopolisten hinderlich, so dass er seine Machtstellung auf dem Gebiete der Preisbildng nicht hemmungslos ausnützen kann. Diese Situation bewirkt, dass der Monopolpreis nicht durch die Gleichheit von Grenzertrag und Grenzkosten, sondern irgendwo zwischen dem eigentlichen Monopolpreis und dem Konkurrenzpreis als „Quasimonopolpreis" festgelegt ist.

Die ökonomischen Gesetze lassen dem Monopolisten einen freien Spielraum, innerhalb welchem er seine Macht betätigen kann. Da der Preis durch die Grenzpaare bestimmt, ist, kann der Monopolist trotz seiner bevorzugten Stellung und gewisser Eigenmächtigkeit seine Monopolsituation nicht missbrauchen, ohne einen Rückgang der Nachfrage und somit eine Verringerung seines Gewinnes hervorzurufen. Auch würde ein solches Verhalten zerstörende Kräfte entfesseln, welche das Entstehen neuer, gleichartiger Unternehmen hervorrufen würde, um der massiven Einschränkung der Erzeugungsmenge oder einer rapiden Preiserhöhung ein Ende zu setzen. So wirkt das Bewusstsein des Vorhandenseins einer potentiellen Konkurrenz marktregelnd auf den Monopolisten.

Im allgemeinen kann festgestellt werden, dass der Monopolist eine Gewinnmaximierung zu erreichen sucht. Dies ist aber nicht die einzige Verhaltensweise. Treibt er eine Politik auf lange Sicht, d. h. sucht er die Preise stabil zu halten, so wird er dieselben relativ tief ansetzen.

Während beim eigentlichen Monopol das Angebot auf einen Unternehmer beschränkt ist, finden wir beim Kartell eine

Mehrzahl von Unternehmer, die trotz des Zusammenschlusses ihre Eigenart und ihre in vielen Belangen divergierenden Interessen beibehalten und so ein gemeinsames Zeil auzustreben versuchen. Das Kriterium für die Preisbildung liegt daher nicht in einem einheitlichen Willen, sondern muss aus den verschiedensten Stellungen der vereinigten Unternehmer begründet werden. (1.) Dass der Vorteil der Kartellierung für den einzelnen Beteiligten nicht gering sein kann, beweist der Umstand, dass die Mitglieder auf freiwilliger Basis sich Einschränkungen ihrer Wirtschaftsfreiheit auferlegen, um ein gemeinsames Ziel mit gemeinsamen Mitteln zu erreichen. Tschierschky (2) bezeichnet das Ziel als: „Sicherung, Hebung und Verbesserung der privaten Geschäftsergebnisse der Mitgliedsunternehmungen".

Allgemein besteht das Ziel in der wirtschaftlichen Besserstellung der einzelnen Kartellmitglieder. Dies kann in Gewinnerhaltung oder, was wohl die Regel ist, in einer Gewinnvermehrung durch monopolistische Marktbeeinflussung zum Ausdruck kommen.

Die Preisbildung ist daher das zentrale Anliegen, welches als Reaktion auf den Konkurrenzkampf versucht, die Spanne zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis, die Gewinnmarge, für den einzelnen Unternehmer zu erhöhen. Da jedoch die Kostenkurve jedes Unternehmens verschieden verläuft, so kann der Preis, welcher eine Kompromisslösung darstellt, nicht derjenige eines absoluten Monopols sein. Wenn auch jeder Unternehmer auf den höchsten Gewinn zielt, so wird letzterer trotzdem für diejenigen mit verhältnismässig hohen fixen Kosten bedeutend kleiner ausfallen, als für solche, welche mit geringeren fixen Kosten zu rechnen haben. (3) So entsteht für die stärkeren Unternehmer, welche zum Schutze der Schwächeren und natürliche auch in ihrem eigenen Interesse, um dem Konkurrenzkampf ein Ende zu setzen, sich zusammengeschlossen haben eine „Differentialrente" oder „Kartellrente" (4). Diese Differentialrente wird für das Grenzunternehmen, welches bei Fortbestand des Wettbewerbes ver-

(1) Vergl. Vito S. 100 ff.
(2) Vergl. Tschierschky S. 15.
(3) Vergl. Vito S. 105 f.
(4) Vergl. Hans J. P.: „Cartels et Rationalisation" NE. 1944 Seite 28.

nichtet worden wäre, klein, ja sogar sehr klein ausfallen, obwohl der Preis des Kollektivmonopols über demjenigen, welcher sich bei freiem Wettbewerb ergeben hätte, steht. Innerhalb der Kartelle entfacht sich somit ein Kampf, den die Literatur als „latenten Wettbewerb" bezeichnet. Dieser Kampf besteht darin, dass jeder Unternehmer darnach tendiert, eine möglichst grosse Differentialrente zu erlangen. Im Schutze des Kartelles sucht jeder seine wirtschaftliche Stellung dermassen zu festigen, dass er bei eventuellem Ablauf des Vertrages seinen Platz besser als zuvor behaupten kann.

Das Kartell vermag gerade wegen der Unbestimmtheit seiner Dauer den Wettbewerb nicht durchwegs auszuschalten oder zu unterdrücken, was seine Folgen in der Preisbildung zeitigt. Innerhalb der Vertragskontrahenten konstatieren wir eine Verlagerung und Beschränkung der Konkurrenzmomente. So besteht der Wettbewerb vor allem in Form der Qualitäts- und Reklamekonkurrenz weiter, wodurch jeder Unternehmer versucht, durch Hervorheben der Differenziertheit seines eigegenen Erzeugnisses die Marktbedingungen zu seinen Gunsten zu beeinflussen (1)

Da die Kartelle meistens „Kinder der Not" sind, steht im allgemeinen beim Zusammenschluss das Motiv der Gewinnerhaltung im Vordergrund. Dieser Gedanke der Gewinnerhaltung schliesst aber die Preiserhöhung nicht aus. Wir haben festgestellt, dass in der Regel der Preis höher angesetzt ist als bei freier Konkurrenz. Dies kann sich vor allem bei Gütern mit unelastischer Nachfrage, z. B. solchen des Existenzbedarfes, volkswirtschaftlich schädlich auswirken, da die weniger kaufkräftigen Schichten der Bevölkerung auf den Kauf dieser Güter verzichten müssen, falls keine Einschränkung im Konsum anderer Güter möglich ist.

Die Kartelle dienen nicht unbedingt zur Ausbedeutung. Volkswirtschaftlich sind sie dann gerechtfertigt, wenn sie den Zweck verfolgen, eine sinnlose Unterkostenkonkurrenz zu beseitigen oder zu verhüten. So findet sich nicht selten der Fall, dass das Kartell nicht kurzum den Verkaufspreis festsetzt, sondern einen Mindest- oder Höchstpreis bestimmt, welcher von den Verbandskontrahenten nicht überschritten werden darf.

---

(1) Vergl. Kölbener S. 97.

Vom aussenwirtschaftlichen Standpunkt sind die Kartelle als positiv zu beurteilen, wenn es ihnen gelingt, hohe Exportpreise aufrecht zu erhalten. Preiserhöhungen jedoch, welche zu einer Steigerung des Kostenniveaus im Inland führen, oder die durch ein Dumping bedingte Zuflucht zum Unterkostendumping, gereichen dem Lande zum Schaden.

Die Uhrenkartelle sind bekanntlich nicht aus Gewinnstreben, sondern aus dem Solidaritätsgedanken zur Erhaltung und Sicherung volkswirtschaftlicher Werte entstanden. Die herrschende Preisanarchie wieder in geordnete Bahnen zu lenken war wohl die wichtigste Aufgabe der Unternehmerzusammenschlüsse. Dies war nur durch die Schaffung fester Normen zu erreichen, welche naturgemäss über dem Niveau der bestehenden Konkurrenzpreise festgelegt werden mussten. Von einer schrankenlosen Preisfestsetzung durch die Kartelle kann jedoch nicht die Rede sein. Die Tarifbestimmungen, welche von den Organisationen geschaffen wurden, beruhen auf gegenseitigen Verträgen. Auch die Ebauches S.A., welche die grösste Machtzusammenballung in der schweizerischen Uhrenindustrie darstellt, ist in ihrem Preisgebahren nicht völlig frei. Zweifellos steht bei den Branchen der Rohwerke und der Regulierbestandteile das Bewusstsein ihrer Schlüsselstellung im Vordergrund. Sie sind auch tatsächlich insofern privilegiert, als sie ihre Preise weit autonomer festsetzen können, als die andern, der UBAH oder der FH angeschlossenen Verbände. Auch liegt es in Ihren Händen, den Markt durch Variation des Produktionsvolumens zu beeinsflussen.

Tatsächlich ist durch die Kartellorganisation eine gewisse Stabilität, ein Gleichgewichtszustand, erziehlt worden, durch welchen, begünstigt von der Hochkonjunktur, die vorhandenen Produktionsfaktoren weitgehend ausgenützt wurden und eine übermässige, ungesunde Ausdehung verhindert werden konte. Das Ausmerzen der letzten Schwächen, sowie die Garantie für das dauerhafte Bestehen dieser privatwirtschaftlichen Organisationen konnte jedoch nur durch den staatlichen Schutz gewährleistet werden.

2. Kartell und Konjunktur.

Ausgangspunkt der Betrachtung bildet die Tatsache dass die Volkswirtschaftlich erwünschte Konjunkturlage eine stabile

Wirtschaft mit ständig möglichst hoher Beschäftigung und ohne starke Ausschläge nach oben und unten darstellt. Da jedoch die wirtschatlichen Grundeinheiten wie Produktion, Verbrauch, Preise, Beschäftigungsgrad und Zinsfuss nicht die verlangte Stabilität aufweisen, rufen sie Störungen im Gleichgewicht hervor, welche bald in reger wirtschaftlicher Aktivität, bald in einem allgemeinen Rückgang der geschäftlichen Tätigkeit zum Ausdruck kommen.

Der enge kausale Zusammenhang der beiden Phasen der zyklischen Bewegung lässt den Gedanken an eine mögliche Korrektur oder wenigstens doch eine Abschwächung mit Hilfe der Kartelle aufleben. Da jedoch die konjunkturpolitische Wirkung der Kartelle massgebend durch die befolgte Kartellpolitik bestimmt ist, so ist sie keinesfalls zum voraus eindeutig. Sucht die Kartelleitung in Zeiten des Aufschwunges die im Steigen begriffenen Preise voll auszunützen, um möglichst zusätzliche Gewinne zu erzielen, so führt dies unweigerlich zu einer Verstärkung der Phase der Expansion und einem umso jäheren Zusammenbruch. Anderseits besteht die Möglichkeit, im Niedergang den Preisfall durch sukzessive Preissenkung, wenn auch nicht aufzuhalten, so doch zu dämpfen. (1) Diese Erkenntnis berechtigt uns zur Annahme, dass eine konjunkturgerechte Kartellpolitik auf lange Sicht zum volks- und betriebswirtschaftlichen Vorteil der betr. Branche eine gewisse Stabilität herbeizuführen vermöchte.

Als konjunkturgerecht kann nur jene Kartellpolitik bezeichnet werden, welche sich die Stabilität der Preise zum Ziel setzt und nur in geringem Ausmasse den konjunkturellen Schwankungen der Hausse und Baisse nachkommt. Da wir die Möglichkeit einer preisstabilisierenden Wirkung der Kartelle ganz und gar nicht in Zweifel ziehen, können wir, vom rein konjunkturpolitischen Standpunkt aus betrachtet, die Kartellwirkung im Allgemeinen als positiv bewerten, ohne einem übertriebenen Optimismus über die Wirksamkeit der Kollektivmonopole zu huldigen. (2). Die Tendenz eines Kartelles muss jedoch nicht auf jeden Fall darin bestehen, ein wirtschaftliches Ungleichgewicht, welches durch ungeregelte Expansion oder Ueberinvestition hervorgerufen wurde, zu korrigieren. Sein

(1) Vergl. Liefmann S. 46

(2) Vergl. Vito S. 117;
auch Wagenführ: „Konjunktur und Kartelle", Berlin 1932

Verhalten kann auch eine wirtschaftliche Verkümmerung fördern. Eine Restriktion des Angebotes unter den Stand einer normalen Nachfrage zeitigt unter Umständen nicht weniger schlimme Konsequenzen auf das Wirtschaftssystem, als eine exessive freie Konkurrenz. Durch Eindämmung der Investierung und Verlangsamung des wirtschaftlichen Kreislaufes hat das Kartell Mittel in der Hand, eine beschleunigte und vorzeitige Krise herbeizuführen, Dies sind die Ueberlegungen, welche gewisse Autoren zu einer negativen Beurteilung der konjunkturellen Wirkungen bewegen.

So ziehen Stocking und Watkins die Schlussfolgerung, dass die Kartelle durch das Hervorrufen unwirtschatlicher Knappheit in gewissen Industrien mehr schaden, als dass sie durch die Verhinderung unwirtschaftlicher Ueberproduktion in anderen Industrien den wirtschaftlichen Aufbau und Fortschitt fördern. (1).

Eine allgemeine eindeutige Beurteilung dieses Problemkreises ist wohl ausserordentlich schwierig, weil eine Uebersicht über die Auswirkungen der so weit verbreiteten und vielgestaltigen Kartelle fehlt. In Bezug auf eine einzelne Industrie ist es bedeutend einfacher, ein Urteil zu fällen.

In der Uhrenindustrie sind die Wirkungen der Kartelle auf die Konjunkturzyclen bestimmt positiv zu beurteilen. Der wohl komplizierte Organisationsapparat, welcher sich in den zwanziger und dreissiger Jahren herausgebildet hat, schliesst die Unternehmer in Kartellen und Spitzenorganisationen zusammen. Diese sind ihrerseits, nach den Prinzipien der Verbandsreziprozität und dem System der bilaterale Tarife, durch die Kollektivkonvention, zusammengehalten und haben während langer Jahre eine Bewährungsprobe bestanden. Immerhin ist zu erwähnen, dass seit dem Bestehen der umfassenden Kartellierung unsere Wirtschaft sich einer andauernden Hochkonjunktur erfreut. Die Kartelle setzen sich daher primär zur Aufgabe, das Entstehen neuer Fabriken zu verhindern und die Produktion der bestehenden Betriebe der steigenden Nachfrage anzupassen. Die Stabilität der Preise ist während der ganzen Dauer der Hausse aufrecht erhalten geblieben. Vorübergehendes Schwinden der Bestellungen, welches auf handelspolitische Massnahmen fremder Staaten oder durch Anzeichen

(1) Stocking u. Watkins: „Cartels or competition", New York 1948 S. 109.

einer allgemeinen Stagnation hervorgerufen werden, machten sich natürlich unverzüglich in der Uhrenindustrie bemerkbar. Diese konnten jedoch, dank den erstarkten Kartellen, das Preisgefüge nicht ins Wanken bringen.

3. Kartell und Aussenseiter.

Ein „Kartellaussenseiter ist eine konkurrierende Unternehmung, die innerhalb des massgebenden Kartellbereichs ihren Beitritt zum Kartell verweigert, bzw. in der Absicht, die Kartellunternehmen zu konkurrieren, gegründet würde". (1).

Aus Opposition gegen die gemeinsamen Vereinbarungen suchen die Aussenseiter die dadurch entstehende oder entstandene Monopolstellung der kartellierten Unternehmer durch ihre korrektive Beeinflussung zu einem Quasi- oder unvollkommenen Monopol zu stempeln. Marbach stellt fest; „dass der Aussenseiter oder das Inrechnungstellen von allfälligen Aussenseitern wenigstens in der Richtung der Aufrechterhaltung des freien Spiels der Kräfte wirkt" und bezeichnet das Aussenseitertum als „den Exponenten der konkurrenzwirtschaftlichen Idee". (2) Dies besagt jedoch nicht, dass das Vorhandensein von Aussenseitern z.B. die Preisbildung bei den Kartellierten Unternehmen beeinflussen muss. Damit die Aussenseiter eine wesentliche Bedeutung in irgend einer Richtung erlangen können, müssen auch sie eine gewisse, wenn auch nur relative Machtposition innehaben. Die Anzahl der Outsider spielt jedoch nicht dieselbe Rolle, wie die zahlenmässige Beteiligung am Kartell. So meint Kölbener (1), dass ein Kartell mindestens 60—96% der Unternehmen einer Branche umfassen müsse, um dem Aussenseitertum wirksam begegnen zu können. Nicht jedes Kartell wird den aktiven Widerstand zur Verdrängung der Aussenseiter ausnützen. Es kann wohl sein, dass es diese in seinem Schatten als „Mitläufer im Sinne eines asymetrischen Duopols oder unvollständigen Monopols" (4) duldet, oder

---

(1) Marbach: „Kartelle, Trusts u. Sozialwirtschaft" S. 263 Vergl. auch Kestner Fritz „Der Organisationszwang" Berlin 1912.
(2) Marbach: a.o. S. 273
(3) Kölberner S. 99.
(4) Klebs Friedr. S. 86

vielleicht auch dulden muss. Der Verdrängungskampf resultiert erst aus der intensiven organisatorischen Entwicklung der Kartelle. Je stärker ein Kartell in seinem innern Aufbau dasteht, umso sensibler ist es in Bezug auf die drohende Gefahr einer vorhandenen oder möglichen Dissidenz. Dies zeigt sich noch in vermehrtem Masse bei besonders kapitalintensiven Unternehmen, wo die ausserordentlich hohen fixen Kosten den Anstoss zur Bildung von Zusammenschlüssen gegeben hat.

Da die Interessen der Kartelle und der Aussenseiter einander entgegengesetzt sind, liegt es im Bestreben eines jeden, den andern vom Markte zu verdrängen. So versuchen die Kartelle mit Hilfe des äussern Organisationswanges gegen die Aussenseiter vorzugehen. Werden zu Beginn des Zusammenschlusses gleich alle Unternehmer erfasst, so ist es im Interesse des Kartells, das Aufkommen einer Dissidenz durch eine kluge Wirtschaftspolitik zu verhindern. Bestehen jedoch Aussenseiter, so wird das Kartell seine Politik darauf richten, deren wirtschaftliche Tätigkeit in bestimmten Grenzen zu halten oder sogar vollständig zu unterbinden.

Im Kampf gegen die Outsider kann das Kartell sich der verschiedensten Mittel bedienen. So z. B. des Treuerabattes. Dieser stellt ein Präventivum gegen das Abspringen von Kartellmitgliedern dar, indem er in Form einer Geldleistung die Kundentreue belohnt. Der gesamte an einen Kunden gewährte Rabatt muss jedoch im Falle des Vertragsbruches zurückerstattet werden, was unter Umständen für das Kartellmitglied einen grösseren Schaden bedeutet, als ihm das Aussenseitertum nützen könnte.

Zur Vernichtung eines oder mehrerer gefährlicher Aussenseiter kann das Kartell sich besonders wirkungsvoller Preismassnahmen, wie der Preisunterbietung oder der Preisdifferenzierung bedienen. So wird versucht, durch das Anbieten der Ware unter dem Angebotspreis des Outsiders, ja wenn nötig sogar unter den Produktionskosten, den finanziellen Ruin des Aussenseiters herbeizuführen. Dieser Kampf kann, wenn der Aussenseiter kapitalkräftig ist, unter Umständen sehr lange dauern und gewaltige finanzielle Mittel zerstören.

Auch die Sperre des Rohmaterials, der Patente, der Zufuhr- oder Absatzwege mit Hilfe von Exklusivverträgen oder des

ausschliesslichen Verbandsverkehrs sind Mittel, deren sich ein Kartell zur Bekämpfung seiner Gegner bedient. Die Massnahmen der Kartelle können durch Ausschluss des Zwischenhandels auf höhere oder tiefere Produktionsstufen ausgedehnt werden.

Seit der grossen Krise wird in der Uhrenindustrie ein heftiger Kampf gegen das Aussenseitertum geführt. Am ausgeprägtesten ist dies in der Rohwerkfabrikation zum Ausdruck gekommen. Dieses Kartell war in seiner inneren Organisation frühzeitig bereits sehr erstarkt, so dass es dem Aussenseitertum bald den erbitterten Kampf ansagen konnte. In der Konzentration der Schlüsselindustrien besass die Uhrenindustrie ein Machtmittel, um durch Exclusiv-Verträge auch die Aussenseiter anderer Kartelle zum Beitritt zu verpflichten. So wurden Lieferanten und Kunden vertraglich gebunden, nur an Kartellmitglieder zu liefern und sich nur von diesen beliefern zu lassen.

Die Krisenjahre haben bewiesen, dass dieses Zurückdrängen der freien wirtschaftlichen Entfaltung in der Uhrenindustrie gerechtfertigt ist. Die leichtfertige Unternehmungsgründung hat in den früheren Jahren ihre bitteren Folgen gezeigt. Allein, in einem Staat, wo de jure die Wirtschaftsfreiheit noch gewährleistet ist, stehen dem Aussenseitertum immer wieder Wege offen, welche nur durch gesetzliche Mittel versperrt werden können. Um ein Ueberborden der Kartelle zu verhinden, muss entweder kraft Gesetz dem Staat eine weitgehende Kontrollmöglichkeit eingeräumt werden, oder die Möglichkeit gewährleistet sein, dass Outsider die Kontrollfunktion übernehmen können, um für eine gesunde Entwicklung der Kartelle und für eine gerechte Preis- und Lohnpolitik zu sorgen.

4. Kartell und wirtschaftlicher Fortschritt.

Da der wirtschaftliche Fortschritt sich in Kostensenkung und Leistungssteigerung äussert, glauben wir, im Zusammenhang mit den erwähnten Konkurrenzverhältnissen innerhalb der Kartelle, welche wegen der Ungewissheit über die Dauer des Vertrages bestehen, behaupten zu dürfen, dass die Kartelle in gewisser Hinsicht ebenso stimulierend auf den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt wirken, wie die freie Kon-

kurrenz. Vielfach sehen sie sich vor eine starke Konkurrenz (Qualitätskonkurrenz) innerhalb der eigenen Reihen gestellt. Die einzelnen Unternehmer versuchen dieser durch Produktionsdifferenzierung zu begegnen, um aus der dadurch entstehenden Differentialrente einen möglichst grossen Gewinn zu erzielen. Auch von ausserhalb drängt sich unter dem Druck der Aussenseiter die Notwendigkeit auf, dem wirtschaftlichen Fortschritt seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Wir finden daher viele Kartelle, welche zugleich Patent- und Forschungsgemeinschaften bilden. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht das Bestreben, den Mitgliedern die wissenschaftlichen Fortschungsergebnisse zugänglich zu machen.

Bei all diesen Betrachtungen, welche für eine Kartellierung sprechen, sind wir uns bewusst, dass der Fortschritt auch in volkswirtschaftlich unerwünschter Weise sterilisiert werden kann. Stocking (1) glaubt die Ursache in der Restriktion der Investition begründet, wenn er schreibt: Kartelle können die Investition auf 2 Arten beeinflussen: 1. durch die Verzögerung der Einführung neuer technischer Hilfsmittel, oder 2. durch das Verbot des Gebrauches oder durch Beschränkung der Anwendung alter Fabrikationsmethoden. Da jedoch im allgemeinen Kostensenkung und Leistungssteigerung erreicht werden, dürfen die Kartelle nicht generell als fortschritthindernd verurteilt werden.

Im Zeichen des freien Konkurrenzkampfes ist die schweizerische Uhrenindustrie gross geworden und hat ihre Produkte zu einem hohem Stand der technischen Vollkommenheit gebracht. Allein, es war in der raschen Entwicklung begründet, dass durch Erfindungen immer wieder noch unverbrauchte Kapitalgüter stillgelegt werden mussten. Daher ist in der kartellierten Uhrenindustrie jede Neuerung mit grösster Vorsicht überprüft und aufgenommen worden. Erfindungen von Aussenstehenden wurde der Weg über die Organisationen erschwert. So haben die Verbände schlussendlich darüber zu entscheiden, ob eine Neuerung zur Fabrikation zugelassen wird oder nicht. Es ist daher vorgekommen, dass Erfindungen notgedrungen im Ausland verwertet werden mussten und unserer Konkurrenz zum Vorteil gereichten. Dies sind Gefahren einer zu starken, einseitigen Abkapselung der Kartelle, welche nur durch die

---

(1) Vergl.: Stocking u. Watkins S. 126.

staatliche Kontrolle der Betriebseröffnung und — Erweiterung ausgemerzt werden können. Als Antrieb und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit muss eine gesunde Konkurrenz bestehen bleiben. Im neuen Uhrenstatut ist diesem wichtigen Moment der Erhaltung und Förderung des technischen Fortschrittes weitgehend Rechnung getragen worden.

Unsere Ausführungen haben gezeigt, dass sich eine Wandlung im wirtschaftlichen Denken vollzogen hat, welche eine Abkehr von der freien Konkurrenz zu den Kartellen bewirkte. Fassen wir kurz die Zielsetzung der von der Uhrenindustrie, auf privater Grundlage zustandegekommenen Kartelle zusammen:

- Exportbeschränkung von Schablonen und Bestandteilen.
- Verunmöglichung der Unterkostenkonkurrenz.
- Normalisierung des Verhältnisses von Produktion und Absatz.
- Verhinderung leichtsinniger Fehlinvestitionen.
- Schaffung von Richtlinien für die Exportpreise.
- Fixierung der Zwischenhandelsmargen.
- Eindämmung einer ungesunden, übermässigen Vergrösserung des Produktionsapparates.

Diese durch die Krisen- und Kriegsjahre bedingte Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit auf privater Grundlage hat jedoch ihre Zielsetzung nicht in jeder Hinsicht erreicht. Das Gewinnstreben und die Machtstellung der einzelnen Verbände haben ihrerseits wieder Ungleichheiten hervorgerufen:

- Das Schablonage konnte durch die privaten Organisationen nicht vollständig unterdrückt werden.
- Die Rohwerkproduzenten versuchten immer wieder ihre Ueberproduktion der ausländischen Uhrenindustrie anzubieten.
- Das Aussenseitertum blieb teilweise bestehen.
- Das Aufkommen neuer Unternehmer wurde durch die Kartelle vollständig unterdrückt.
- Der Kampf Kartell- Aussenseiter führte zu einer volkswirtschaftlich schädlichen, absurden Konkurrenz und zur Kapitalvernichtung.
- Vernachlässigung der nichtfabrikmässigen Arbeit.

— Gemeinsame Vorsorge für Krisenzeiten wurden, trotz der Krisenempfindlichkeit der Uhrenindustrie, nicht getroffen.

— Die Unbestimmtheit der Dauer der Kartellverträge verleiht der gesamten Organisation sehr unbestimmten Charakter.

Die Gegenüberstellung von pro und contra beweist jedoch, dass durch die im Rahmen der Kartellierung getroffenen Massnahmen eine Produktionssteigerung der einzelnen Betriebe erreicht wurde, welche ihrerseits einer Steigerung der Volkswirtschaft gleichkommt.

Immerhin dient dies nicht als restloser Ausgleich für die den Kartellen inhärenten Mängel. Gleich wie die Kartelle gegen die Missbräuche der freien Wirtschaft entstanden sind, ist es durch die Entwicklung bedingt, dass zur Abgrenzung und Aufsicht, sowie zur Wahrung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen eine staatliche Intervention sich aufdrängte. Ihr obliegt die Aufgabe, einen für unseren Staat bedeutungsvollen Industriezweig lebenskräftig und konkurrenzfähig zu erhalten. In diesem Sinne ist die staatliche Intervention nicht „der Totengräber des freien Unternehmertums, sondern der Retter dessen, was an ihr erhaltenswürdig ist" (1).

C. Zum Staatsinterventionismus in der kartellierten Uhrenindustrie.

1. Das Wesen des Interventionismus.

Die beiden idealtypischen Systeme der zentraldirigierten Kollektivwirtschaft, in welcher der Staat als Träger der Wirtschaft die einzelnen Subjekte ausschaltet, und der vollkommen freien Marktwirtschaft, in der die Ordnungsprinzipien aus dem Marktmechanismus als regulierendem Organ entspringen, sind reine Gedankengebilde, welche noch nie in dieser unverfälschten Form verwirklicht waren. Vielmehr liegt die tatsächliche Wirtschaft irgendwo zwischen diesen beiden Ordnungsextremen und nähert sich bald diesem, bald jenem,

(1) Marbach: „Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention" Seite 102.

je nachdem der Staat mehr oder weniger intensiv in das Marktgeschehen eingreift, um dessen Unzulänglichkeiten, d. h. das Ungleichgewicht, hervorgerufen durch die Divergenz zwischen Produktion und Konsumation, korrigierend zu beeinflussen. Marbach (1) definiert daher die Staatsintervention als „jene Massnahmen des Staates, sowie von ihm beauftragter Verwaltungsstellen und Organisationen, welche in das freie Spiel der Marktkräfte, diese teilweise korrigierend, eingreifen und dadurch Produktion oder Verteilung oder beides zusammen verändern, die aber nicht von jenem Ausmass und jener Grundsätzlichkeit sind, wie es notwendig wäre, um an Stelle der privaten Unternehmerdisposition staatliche oder staatsbedingte, umfassende Planwirtschaft und an Stelle des Privateigentums grundsätzlich Kollektiveigentum zu setzen". Der Grad der Intervention ist ein völlig unbestimmter Faktor, dessen Poblematik nur durch die jeweilige Wirtschaftspolitik eines Staates und die gegebenen Zeitverhältnisse bestimmt wird. In Perioden wirtschaftlicher Depression und politischer Spannungen sucht der Einzelne vermehrten Schutz bei der Kollektivität, beim Staate, um nach Wiederherstellung sicherer politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse dem individuellen Freiheitsstreben wieder in überwiegendem Masse nachzukommen.

Grundsätzlich führt jeder Interventionismus zu einer Behinderung des freien Wirtschaftsablaufes, was unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt betrachtet, oft unvorteilhafte Ergebnisse oder Nebenwirkungen hervorruft. Wir wollen jedoch festhalten, dass die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit interventionistischer Massnahmen uns nicht gemeinhin als ungerechtfertigt erscheint. Untersuchen wir zur Beurteilung ihren Einfluss auf die Kartelle und ihre Auswirkungen in der Uhrenindustrie.

2. Die Wandlung in der staatlichen Einstellung zu den Kartellen.

Der Politik des „Laissez faire" entsprechend, wonach das freie Spiel der individuellen Kräfte allein in der Lage ist, eine

(1) Marbach „Zur Frage der wirtschaftl. Staatsintervention S. 37.

optimale Ausnützung der Produktionsfaktoren und somit die grösstmögliche Bedürfnisbefriedigung zu sichern, finden wir, bevor der Staat auf die monopolistischen Gebilde irgendwelchen Einfluss ausübte, eine Zeit des völlig freien Gewährenlassens. Die Abkehr vom „Laissez faire" zeigte sich jedoch bald in einer bewussten Stellungnahme der verschiedenen Staaten zu den durch die monopolistischen Unternehmerzusammenschlüsse hervorgerufenen, neuen wirtschaftspolitischen Problemen. Die Haltung des Staates gegenüber den Kartellen war durchaus nicht überall dieselbe. So finden wir als die wohl heftigste Reaktion gegen die Machstellung der Kartelle, die staatliche Verhinderungspolitik, welche alle Stärkegrade von der blossen Auflockerung und schüchternen Versuchen der Kartellbekämpfung bis zum eigentlichen generellen Kartellverbot umfasst.

Eine neue Ansicht über die Kartelle und ihre wirtschaftspolitische Bedeutung führte zu einer Wandlung in der Einstellung des Staates. An Stelle der kartellfeindlichen Politik tritt die Anerkennung der Kartelle durch den Staat. Dieser behält sich jedoch vor, durch Verordnungen das privatmonopolistische Marktverhältnis korrigierend zu beeinflussen. Eine solche Unterstellung unter die staatliche Aufsicht bezweckt die Verhinderung jeglicher missbräuchlichen Ausnützung einer Machtstellung (1).

Es muss jedoch nicht unbedingt bei einer blossen Anerkennung der Kartelle bleiben; der Staat besitzt die Möglichkeit, durch entsprechende Massnahmen die Kartellierung auch positiv zu fördern, sei es mittels Zwangskatellen oder durch irgendeine indirekte Form, wie etwa die Schaffung von Schutzzöllen oder steuerpolitischen Massnahmen. Die Institution des Zwangskartelles unterscheidet sich von dem durch freie Vereinbarung zustandegekommenen durch den Zwang, mittels welchem der Staat die Unternehmer einer bestimmten Branche zur Anerkennung von Vertragsbestimmungen verpflichtet.

Ausser der Kombination der aufgezählten Möglichkeiten bleibt noch die wohl durchgreifendste Massnahme der Entprivatisierung der gesamten Wirtschaft zu erwähnen, welche nach

---

(1) Vergl. Eggmannn S. 11 ff.

dem Vorbild der Zentralverwaltung Sowjetrusslands das Problem Staat und Kartell illusorisch macht. (1).

3. Die interventionistische Kartellpolitik.

a) Ursachen der staatlichen Kartellpolitik im allgemeinen.

aa) Der notrechtliche Interventionismus.

Versucht man die von Küng (2) aufgestellten Interventionsmotive auf ihren Enstehungsgrund zu untersuchen, so wird man gewahr, dass im allgemeinen eine wirtschaftliche Notlage als Ausgangspunkt den staatlichen Eingriffen zu Grunde liegt. Diese Erkenntnis hat auch Gültigkeit in Bezug auf die staatliche Kartellpolitik. So waren es vor allem Kriege und Krisenzeiten, welche den Staat dazu bewegten, die Ergebnisse der freien Marktwirtschaft in bisher ungewohntem Masse zu modifizieren und seine verfassungsmässigen Kompetenzen mit Hilfe des Notrechtes zu überschreiten. Nicht nur auf wirtschaftlichem und militärischem Gebiet nützte der Staat seine Notstandskompetenzen aus, um trotz den ihm von der Verfassung gesetzten Grenzen in gefahrvollen Zeiten seinen Weiterbestend zu sichern.

So stellt auch Eggmann (3) fest, dass die unmittebaren Ursachen der staatlichen Kartellpolitik mit den Kartellen an sich nur in „loser" Beziehung stehen. Die von den Staaten künstlich hervorgerufene Wirtschaftsordnung war es, welche zu einer Stellungnahme, sei es für oder gegen die Kartelle, führte.

bb) Die ordentliche Gesetzgebung.

Die Eingriffe des Staates, welche zuvor nur als Notbehelf betrachtet wurden, verwurzelten sich vielfach so sehr, dass sie eigentlich zum Dauerzustand wurden. Dies jedoch nicht nur in den totalitären Staaten, wo die Wirtschaft als Instru-

(1) Böhm Franz Dr.: Das Kartellproblem, in Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 87. Jhg. No. 3 Juni 1951 S. 193 ff.
(2) Küng S. 317 ff.
(3) Eggmann S. 72.

ment der politischen Macht dient, sondern auch in den traditionell liberalen Staaten. Marbach äussert sich dazu wie fogt: (1).

„Stünde, ganz allgemein gesprochen, der Glaube an die Güte des staatlich reglierenden oder gar planwirtschaftlich-kollektivierenden Handelns am Anfang der Intervention und nicht eine entwicklungsbedingte Zwangsläufigkeit, dann wäre gar nicht einzusehen, warum es zur Intervention überhaupt kommen konnte; denn in Zeiten des Interventionsbeginns waren es immer die programmatisch auf marktwirtschaftliche Freiheit eingeschworenen Parteien, denen entscheidende Macht im Staate zufiel. Diese liessen sich nur peu à peu und nur durch entwicklungsbedingte und daher zwingende wirtschafts-, staats- oder sozialpolitische Motive dahin bringen, Massnahmen zu treffen, welche dem politischen Programm des Gegners entsprechen oder ihm doch nahe liegen, dem eigenen Programm aber zuwiderlaufen. Wären solche Motive nicht gegeben, dann hätte der Interventionismus weder in den Vereinigten Staaten noch in der Schweiz den in gewissen Wirtschaftssektoren bedenklich hohen Stand erreicht".

Dieser entwicklungsbedingte Interventionismus beruht auf der Erkenntnis, dass die geltende Wirtschaftsordnung in vielen Belangen unzulänglich sei und oft das Einzelinteresse dem Gesamtinteresse voransetze. Auch zeigt die Wirklichkeit, dass der Idealzustand, das Gleichgewicht, nicht mit der vom Wirtschafts-Liberalismus angepriesenen Selbstverständlichkeit als Automatismus sich einstellt, sondern dass ihm immer wieder Kräfte entgegenwirken. Diese Tatsachen veranlassten, dass die hergebrachte liberale Rechtsordnung nach und nach von korrektiven Erlassen durchsetzt wurde. Dasselbe Bild widerspiegelt sich auch in unserer Verfassung mit ihren „neuen Wirtschaftsartikeln". Sie sind es, die dem Gesetzgeber den Weg zu umfassenderen interventionistischen Massnahmen ebneten, sei es durch die Ueberführung von Notrechtsmassnahmen in die ordentliche Gesetzgebung, oder durch die Schaffung neuer Gesetze. Die Ueberbrückung der bestehenden Diskrepanz zwischen Gesetz und tatsächlicher wirtschaftlicher Entwicklung ermöglichte dem Staate, legale Eingriffe vorzunehmen und die früher, in Notzeiten, getroffenen Massnahmen zum Schutze

(1) Marbach: Zur Frage der wirtschaftl. Staatsintervention Bern 1950 S. 106.

gefährdeter Wirtschaftszweige als dauernden Bestandteil der Rechtsordnung einzuverleiben.

Da das Entstehen monopolistischer Gebilde zusammen mit der industriellen Konzentration die Machtstellung einseitig verlagerte, zeigte sich in der Folge, dass zur Wahrung des Gleichgewichtes, besonders in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, ein regulierendes Eingreifen des Staates unumgänglich war, um die Volkswirtschaft vor schwerwiegenden Verlusten zu bewahren. Wir müssen uns jedoch klar sein, dass im allgemeinen nicht das Vorhandensein eines Kartells oder Konzerns das primäre Kriterium für den Eingriff bildet, sondern vielmehr deren mögliche, einer gesunden Wirtschaftsordnung widerstrebende Folge. Eggmann (1) stellt zwar die Behauptung auf, dass die Intervention des Staates den Kartellen gegenüber eine ökonomische, politische und soziale Notwendigkeit sei. Wir sehen jedoch eine Zwangsläufigkeit nur insofern, als die Kartelle einen Missbrauch ihrer Machtstellung betreiben, oder von sich aus, also aus eigener Kraft, nicht in der Lage sind, eine gesunde Wirtschftspolitik zu gewährleisten; andernfalls kann der Staat die Kartelle auch dulden und im Rahmen der Gesetze frei gewähren lassen. Mit Ausnahmen sind ja die Kartelle nicht aus Herrsch- oder Machtsucht über die Produktionsfaktoren und zur Ausbeutung der Konsumenten entstanden, so dass der Staat gleich durch Gesetze ihr Aufkommen verhindern musste. Marbach (2) stellt in Bezug auf unser Land fest, dass die von der Kartellenquête der Preisbildungskommission erfassten Kartelle fast durchwegs als letzte Konsequenz des schrankenlosen Wettbewerbes entstanden sind. Das Sinken der Preise bei unveränderter Kostenlage hat die Unternehmer in ihren Gewinnchancen dermassen eingeengt, dass zur Erhaltung der Kapital- oder Arbeitsvermögenssubstanz kein anderer Ausweg mehr blieb als der Zusammenschluss um so gemeinsam den Kampf gegen neue Wettbewerber zu führen. Die Kartelle sind ein „Produkt der Entwicklung" und als solche nicht schon zum Vornherein als schlecht und verwerflich zu beurteilen, wie das nur zu oft einfach leichthin geschieht.

---

(1) Eggmann S. 87 ff.

(2) Marbach: „Zur Frage der wirtschaftl. Staatsintervention S. 95 ff.

b) Die Ursachen der staatlichen Kartellpolitik in der Uhrenindustrie.

Von privater Seite wurden schon früh Anstrengungen unternommen, um unsere weitverzweigte, arbeitsteilige und durch und durch spezialisierte Industrie von den Gefahren der Abwanderung, welche durch das Schablonage begünstigt wurden, zu schützen. Doch die verheerende Ueberproduktion und die immer heftigere Preisschleuderei erwiesen sich stärker als die neu gegründeten grossen Kartelle. Auch fehlte ihren Vereinbahrungen und den Konventionen die nötige Durchschlagskraft. Die Dissidenz vermochte sich immer allen Plänen zu widersetzen. Da die Wurzel der Gefahr hauptsächlich auf dem Gebiete der Rohwerkfabrikation lokalisiert schien, drängte man hier zu einer ganz radikalen Lösung, nähmlich zur finanziellen Konzentration der Betriebe. Es war jedoch eine Unmöglichkeit, in diesen schwierigen Zeitverhältnissen genügend privates Kapital zur Verwirklung dieses Projektes zu finden. Die Uhrenindustrie gelangte daher mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an den Bund. So kam es im Jahre 1931, unter staatlicher Mithilfe, zur Gründung einer Superholding, der Allgemeinen schweizerischen Uhrenindustie AG. (ASUAG). Da die Betriebe der ASUAG die „lebenswichtigen" Teile der Uhr herstellen, hat diese Superholding eine ausgesprochene Schlüsselstellung innerhalb der Uhrenbranche inne. Mit ihr lässt sich praktisch die gesamte schweizerische Uhrenindustrie kontrollieren und lenken. Durch diese massgebliche Beteilung des Bundes war der erste Schritt zum Staatsinterventionismus getan .

Die darauffolgenden Jahre bewiesen, dass die Grundübel trotz aller Kartellierung und der staatlichen Beteiligung noch nicht beseitigt waren. Um die Uhrenindustrie und die gesamte Volkswitschaft vor noch grösserem Schaden zu bewahren, erliess der Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande, am 12. März 1934 einen Bundesratbeschluss zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie. Dieser Eingriff zugunsten eines einzelnen Wirtschaftszweiges wurde in der Folge mit Abänderungen immer wieder erneuert und sogar vom Notrecht ins ordentliche Recht überführt.

Anlass zu dieser weiteren Intervention gab das Unvermögen der Kartelle und Organisationen, sich gegen die drohenden

Gefahren der Abwanderung, des Schablonages und des Preissturzes zu schützen.

c) *Die Beeinflussung der Kartelle der Uhrenindustrie durch den Staat.*

Die im neuen Uhrenstatut enthaltenen Massnahmen des Staates sind einerseits dahin gerichtet, die auf privater Grundlage zustandegekommen Kartelle zu festigen und anderseits ihre negativen Auswirkungen einzudämmen. Im Ganzen gesehen stellt das Uhrenstatut die zwangsweise Ausdehung der in der Kollektivkonvention enthalten Bestimmungen auf alle in der Uhrenindustrie noch bestehenden Aussenseiter dar.

Früher war es das Bestreben der Kartelle, durch Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit Lieferanten und Kunden eine rapide Vergrösserung der Produktionskapazität zu verhindern. Für bestehende oder neue Aussenseiterfirmen war daher jede Handelstätigkeit mit den „Konventionellen" verunmöglicht. Anderseits bestand die Tendenz der Kartelle, sich vollständig zu isolieren und Neulinge durch Verweigerung der Aufnahme wirtschaftlich zu ruinieren. Der Staat sah sich daher veranlasst, mit dem Mittel der Fabrikationsbewilligungspflicht die Produktionsausdehung in objektiver Weise zu reglementieren und gleichzeitig dafür zu sorgen dass die erteilten Bewilligungen nicht von den Kartellen unwirksam gemacht werden. Die Grosszahl der Gesuche, welche seit dem Bestehen der Bewilligungspflicht an die zuständige eidgenössische Instanz gerichtet wurden, beweist von welch eminenter Wichtigkeit auch heute noch, in Zeiten der Hochkonjunktur, eine Eindämmung der Expansion ist. — Erst Krisenjahre werden eine einwendfreie Bestätigung dieser Massnahme erbringen. Zugegebenermassen liegt heute die gesamte Regelung der Produktionsmenge in staatlicher Hand und dies kraft der massgeblichen Beteiligung des Bundes an den Schlüsselindustrien. Für die Mitglieder der Kartelle stellt auch die Reglementierung der Ausfuhr nichts Neues dar. Auf Grund ihrer Abmachungen haben sie sich schon lange Exporteinschränkungen auferlegt. Die Aufnahme von Art. 2 in das neue Uhrenstatut verleiht den Bestimmungen Zwangscharakter und dehnt sie auf alle Aussenseiter aus. So versucht der Staat die Kartelle

zu unterstützen, um die Grundübel der Ueberproduktion, des Preiszerfalles und des Schablonenwesens, welche die primären Ursachen des jähen Zusammenbruches unserer Industrie in den 20er Jahren waren, nach Möglichkeit auszumerzen.

Während der Hochkonjunktur bildet Art. 2 wohl eine überflüssige Bestimmung. Solange die Produktion unserer Uhrenindustrie auf vollen Touren läuft und ständig genügend Absatz für die Fertigprodukte auf dem internationalen Markte findet, ist jede Gefahr gebannt. Erst eine Depression wird die Bedeutung dieser Bestimmung beweisen.

Weitaus der grösste Teil der Organisationen der Uhrenindustrie bilden, wie wir gezeigt, eigentliche Kartelle. Da jedoch Kartellverträge nur auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, ist es das natürliche Bestreben der Organisationen, ihrer Machtstellung durch das Gesetz auf längere Sicht grösseren Nachhalt zu verleihen. Das neue Uhrenstatut ist daher mehr als nur eine Schutzgesetzgebung zur Verhütung der Abwanderung und als ein Präventivmittel gegen die Folgen der Ueberproduktion. Unverkennbar stellt es eine eigentliche Kartellgesetzgebung zu Gunsten eines einzelnen Industriezweiges dar.

D. Schlussbetrachtungen.

Das in unserer Arbeit verfolgte Ziel, eine im Rahmen der bestehenden Auffassungen und der vorhandenen Unterlagen bezüglich des Uhrenstatutes analystische Uebersicht aufzuzeichnen, wollen wir abschliessend noch kurz zusammenfassen.

Wir konnten uns darüber klar werden, dass die Uhrenkartelle eine zwangsläufige Erscheinung der wirtschaftlichen Konzentration darstellen und tatsächlich aus dem gegenwärtigen Wirtschaftsleben mit seinem mannigfaltigen Aufgabenkreise nicht mehr wegzudenken sind. Da jedoch der „Aktionsradius" der einzelnen Kartelle ziehmlich eng begrenzt ist und nicht alle Sektoren unserer weitverzweigten Industrie zu umfassen vermag, kommt dem Uhrenstatut diese koordinierende Aufgabe zu. Mit seiner Zielsetzung sucht es alle den Kartellen inhärenten strukturellen Mangelerscheinungen zu erfassen, so z.B. ihren Bestand durch gesetzliche Regelung auf eine bestimmte Dauer zu sichern, den von ihnen gesetzten Zielen besonderen Nachhalt zu verleihen, nicht zuletzt aber auch Ueberbordungen zu unterdrücken. Den Uhrenkartellen wird somit durch den Staat im weitesten Rahmen Schutz gewährt. Da auch den sozialen Anliegen der Uhrenindustrie die grösstmögliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist das Uhrenstatut als eine Gesamtordnung aufzufassen. Als solche müssen wir, angesichts der wichtigen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Uhrenindustrie, dem neuen Statut auch beipflichten.

Deutlich zeigt sich, dass zwei Interessenkreise einander gegenüberstehen. Auf der einen Seite das individualistische oder mehr egoistische Streben der Organisationen und Verbände, der Kartelle, auf der anderen Seite das volkswirtschaftliche Interesse an einer gesunden Entwicklung der Uhrenindustrie. Das Uhrenstatut verkörpert eine Synthese. Einerseits versucht es die Lücken der Kartelle durch straffe gesetzliche Regelungen zu schliessen und auch jene Betriebe zu erfassen, welche sich bis anhin den privaten Abmachungen fern hielten. Anderseits setzt es der Politik der Kartelle gewisse notwendige Schranken, um ein überspitztes Monopolstreben einzudämmen und eine gesunde Entwicklung der Uhrenindustrie und der gesamten Volkswirtschaft zu fördern.

Anhang I

Bundesbeschluss

über

Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie

(Vom 22. Juni 1951)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31 bis, 31 quinquies, 34 ter, Absatz 1, lit. a, und 64 bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober 1950,

beschliesst:

I. Begriffsbestimmungen

Art. 1

1. Zur Uhrenindustrie im Sinne dieses Beschlusses gehören:

a. die Herstellung und das Zusammensetzen von Uhren, Uhrwerken und Hemmungsträgern;

b. die Herstellung von Rohwerken, Uhrbestandteilen (Fournitures) und Uhrgehäusen sowie von Teilfabrikaten, mit Einschluss aller zu dieser Fabrikation gehörenden Hilfsarbeiten;

c. die Herstellung von Stanzwerkzeugen und Spezialwerkzeugen jeder Art zur Fabrikation von Rohwerken, Uhrgehäusen, Uhrbestandteilen oder Teilfabrikaten von solchen für die Uhrenindustrie, ebenso die Herstellung von Apparaten, die dem Zusammensetzen und Fertigmachen der Rohwerke, Uhrgehäuse, Uhrbestandteile und Teilfabrikate von solchen dienen.

2. Als Uhren oder Uhrwerke im Sinne dieses Beschlusses gelten Zeitmessinstrumente, deren Werk in der Breite, Höhe oder im Durchmesser 60 Millimeter oder in der Dicke 30 Millimeter, gemessen am Boden und an der Brücke, nicht überschreitet. Es werden nur die technisch erforderlichen Masse in Betracht gezogen.

II. Ausfuhr

Art. 2

1 Der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, der Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen und Bestandteilen jeder Art von Gross-, Taschen- und Armbanduhren, gleichgültig ob in losem oder zusammengesetztem Zustande, sind der Bewilligungspflicht unterstellt. Es betrifft dies die Positionen 638 **a**, 925, 926, ex 928 **a** (in Form von Schablonen), ex 929 (in Form von Schablonen), 930 **a, b, c** und 934 **a** und **c** des schweizerischen Gebrauchszolltarifs vom 8. Juni 1921.

2. Die Ausfuhr von Taschen- und Armbanduhren sowie von anderen Uhren mit Taschenuhrwerk, von Stand-, Wand- und Weckeruhren sowie von fertigen Uhrwerken und Uhrgehäusen ist **nicht** bewilligungspflichtig. Es betrifft dies die Positionen ex 926 (Gehäuse für Stand-, Wand- und Weckeruhren), 928 **a**, 929 (in Form von fertigen Uhrwerken), 931, 932—933 **c**, 934 **b**, 935 **a**—936 **i** des schweizerischen Gebrauchszolltarifs vom 8. Juni 1921. Zur Verhinderung von Missbräuchen unterzieht die Zollverwaltung solche Exporte einer Kontrolle.

3. Ferner sind bewilligungspflichtig der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, der Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr:

a. von Stanzwerkzeugen und Spezialwerkzeugen jeder Art, gleichviel ob neu oder gebraucht, zur Herstellung von Rohwerken, Uhrgehäusen, Uhrbestandteilen oder Teilfabrikaten;

b. von Plänen für die Kaliberkonstruktion und von Werkzeugzeichnungen für die Uhrenfabrikation;

c. von Apparaten, die dem Zusammensetzen und dem Vollenden der Rohwerke, Uhrgehäuse, Uhrbestandteile und Teilfabrikate dienen.

4. Der Bundesrat kann ferner den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, den Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr von ausgesprochenen Uhrenmaschinen der Bewilligungspflicht unterstellen. Er wird eine solche Massnahme jedoch nur nach Anhörung der Verbände der Uhren- und Maschinenindustrie ergreifen.

5. Der Bundesrat bezeichnet die zum Entscheid über Bewilligungsgesuche im Sinne dieses Artikels zuständigen Organe und umschreibt die Voraussetzungen solcher Begehren.

III. Fabrikation

Art. 3

1. Die Eröffnung neuer Unternehmungen der Uhrenindustrie, die Erhöhung der Arbeiterzahl sowie die Umgestaltung bestehender Betriebe sind bewilligungspflichtig. Der Bundesrat kann ferner die Wiedereröffnung von Betrieben, die ihre industrielle Tätigkeit unterbrochen haben, der Bewilligungspflicht unterstellen. Die Uebernahme eines bestehenden Unternehmens der Uhrenindustrie mit Aktiven und Passiven ist nicht bewilligungspflichtig.

2. Als Umgestaltung eines Betriebes gilt der Uebergang zu einem andern Fabrikationszweig oder zu einer andern Betriebsform sowie die Angliederung eines Fabrikationszweiges an einen bereits bestehenden, nicht aber die Verlegung des Betriebes oder die Vergrösserung von Lokalitäten.

3. Die Lehrlinge, welche im Genusse eines im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung abgeschlossenen und bei der kantonalen Behörde ordnungsgemäss eingetragenen Lehrvertrages sind, werden im Arbeiterbestand nicht mitgezählt.

Art. 4

1. Eine Bewilligung im Sinne von Artikel 3 wird erteilt, sofern dadurch nicht bedeutende Interessen der Uhrenindustrie oder einer Branche in ihrer Gesamtheit verletzt werden:

a. dem Gesuchsteller, der ein Unternehmen eröffnen will, wenn er nachweist, dass er in der in Frage stehenden Branche eine reichende technische und kaufmännische Tätigkeit ausgeübt hat und die notwendigen Kenntnisse für die Leitung des zu eröffnenden Betriebes besitzt;

b. dem Gesuchsteller, der ein Unternehmen eröffnen oder umgestalten will, um eine patentierte Erfindung, ein neues Fabrikationsverfahren oder eine technische Verbesserung auszuwerten, sofern sich hieraus für die Uhrenindustrie ein wesentlicher Fortschritt ergibt. Die zuständige Behörde trifft ihren Entscheid nach Anhören von unabhängigen Experten;

c. dem Gesuchsteller, der sein Unternehmen umgestalten will, wenn er nachweist, dass die Umgestaltung wegen eingetretener

Aenderungen im Fabrikationsverfahren oder auf dem Uhrenmarkt notwendig ist, um lebensfähig zu bleiben;

d. dem Gesuchsteller, der die Zahl der Arbeiter erhöhen will, wenn er nachweist, dass er in der Lage ist, sie längere Zeit zu beschäftigen.

2. Abgesehen von den in Absatz 1 erwähnten Fällen kann eine Bewilligung im Sinne von Artikel 3 insbesondere erteilt werden, sofern der Erteilung nicht überwiegende Interessen der gesamten Uhrenindustrie entgegenstehen:

a. dem Gesuchsteller, der ein Unternehmen eröffnen oder umgestalten will, wenn er sich über genügende technische oder kaufmännische Kenntnisse oder Erfahrungen ausweist;

b. dem Gesuchsteller, der in seinem Betriebe die Arbeiterzahl erhöhen will.

3. Der Bundesrat bestimmt den Rahmen, innerhalb welchem der Inhaber eines Uhrenbetriebes berechtigt ist, die Zahl der Arbeiter ohne Bewilligung zu erhöhen. Er trägt in dieser Hinsicht besonders den Interessen der Kleinbetriebe Rechnung.

4. Der Bundesrat bestimmt die für den Entscheid über Bewilligungsgesuche im Sinne des Artikels 3 zuständige Behörde.

5. Vor der Erledigung der Bewilligungsgesuche begrüsst die zuständige Behörde eine aus Vertretern der hauptsächlichsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der Uhrenindustrie zusammengesetzte beratende Kommission. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet, nach Anhörung der darin vertretenen Organisationen, die Mitglieder dieser Kommission. Ueber Gesuche um Erhöhung der Zahl der Arbeiter um nicht mehr als 6 Einheiten entscheidet die zuständige Behörde auf Grund einer kurzen Untersuchung und ohne Anhörung der beratenden Kommission.

6. Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen damit eine einmal erteilte Bewilligung im Sinne des Artikels 3 nicht durch einen oder mehrere Berufsverbände unwirksam gemacht wird.

7. Bewilligungen im Sinne von Artikel 3 können bei missbräuchlicher Anwendung zurückgezogen werden. Mit einer Bewilligung darf nicht Handel getrieben werden. Jedes Geschäft dieser Art ist nichtig.

IV. Heimarbeit

Art. 5

In Anwendung von Artikel 10, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit wird der Bundesrat Massnah-

men zur Ordnung der nichtfabrikmässigen Arbeit ergreifen. Er wird dabei den besondern Gewohnheiten dieser Industrie Rechnung tragen. Der Heimarbeiter ist nach den gleichen Normen zu entlöhnen wie der im Atelier oder in der Fabrik beschäftigte Arbeiter.

V. Gesamtarbeitsverträge

Art. 6

Der Bundesrat kann Gesamtarbeitsverträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Uhrenindustrie nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen allgemeinverbindlich erklären.

VI. Krisenfonds

Art. 7

1. Zur Erhaltung und Förderung der Uhrenindustrie in Krisenzeiten kann der Bundesrat die Bildung von Krisenfonds anordnen, die unter seiner Oberaufsicht stehen.

2. Diese Krisenfonds sollen verwendet werden, um die wissenschaftliche Forschung zu fördern sowie in Krisenzeiten Arbeiter und Angestellte der Uhrenindustrie, die sich infoge der Krise in einer besondern Notlage befinden, zu unterstützen.

3. Diese Krisenfonds sind ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber zu äufnen.

4. Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Verbände der Uhrenindustrie und unter Berücksichtigung der privaten Fonds, die den gleichen Zwecken dienen, wie sie in Absatz 2 umschrieben sind, die notwendigen Ausführungsvorschriften über die einzelnen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 dieses Artikels, insbesonders über die Höhe und den Bezug der Beiträge, die Mitwirkung der Arbeitnehmer, über die Verwendung, die Verwaltung, die Rechnungsführung und die Anlegung der Mittel der Krisenfonds.

5 Die Ausführungsvorschriften unterstehen der Genehmigung der Bundesversammlung.

6. Beim Dahinfallen des vorliegenden Bundesbeschlusses sind die Fondsmittel weiterhin gemäss den Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

VII. Kontrolle der Konventionen und Entscheidungen von Verbänden der Uhrenindustrie

Art. 8

Fühlt sich eine Gruppe der Uhrenindustrie infolge von Konventionen oder Entscheidungen eines Verbandes dieser Industrie ernst-

haft in ihren Interessen verletzt oder in ihrer Existenz bedroht, so kann sie sich unter Vorbehalt des Entscheides des ordentlichen Richters an den Bundesrat wenden, der als Vermittler eingreifen wird. Auf Gesuch aller beteiligten Parteien wird er einen Schiedsspruch fällen.

VIII. Vollzug

Art. 9

1. Der Bundesrat kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigen, beim Vollzug der auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften die Mithilfe der kantonalen Behörden und der Schweizerischen Uhrenkammer in Anspruch zu nehmen.

2. Es kann ferner dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Befugnis erteilen, zu untersuchen oder abklären zu lassen, ob die erwähnten Vorschriften eingehalten werden.

Art. 10

Für die Erteilung der verschiedenen in diesem Erlass vorgesehenen Bewilligungen wird eine Gebühr verlangt, deren Höhe vom Bundesrat festgelegt wird.

Art. 11

1 Alle Entscheide über Bewilligungsgesuche im Sinne von Artikel 2, Absatz 4, und Artikel 3 oder über den Rückgang von Bewilligungen im Sinne von Artikel 4, Absatz 7, können auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgegericht weitergezogen werden.

2. Zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind der Gesuchsteller, der Inhaber der zurückgezogenen Bewilligung und die Schweizerische Uhrenkammer berechtigt.

Art. 12

Der Bundesrat hat über die auf Grund dieses Bundesbeschlusses getroffenen Massnahmen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen.

IX. Strafbestimmungen

Art. 13

1. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden mit Busse bestraft. Bei Wider-

handlungen gegen Artikel 2 verjährt die Strafverfolgung innert 5 Jahren. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 Anwendung.

2. Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegt den Kantonen ob. Die Schweizerische Uhrenkammer ist befugt, als Zivilpartei aufzutreten und im Falle der Verurteilung zu verlangen, dass die Kosten einer gemäss Artikel 9, Absatz 2, angeordneten Untersuchung und ihre Parteikosten vergütet werden.

3. Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Bussen und Kosten.

4. Die kantonalen Regierungen haben dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement sämtliche Strafentscheide oder Einstellungsbeschlüsse mitzuteilen.

X. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 14

1. Der vorliegende Bundesbeschluss tritt an die Stelle der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Dezember 1948 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie und über die Ordnung der Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie.

2. Der Artikel 23, lit. a, des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit ist aufgehoben.

3. Die Tatsachen, die während der Gültigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetreten sind, werden nach diesen beurteilt. Dagegen werden die Widerhandlungen gegen die aufgehobenen Bestimmungen nach den Strafbestimmungen von Artikel 13, Absatz 1, beurteilt.

Art. 15

Für den Fall einer Aenderung der Positionen des Zolltarifs wird der Bundesrat durch eine Vollziehungsverordnung die Zollpositionen bezeichnen, welche denjenigen des Artikels 2 dieses Bundesbeschlusses entsprechen.

1. Dieser Bundesbeschluss tritt am 1. Januar 1952 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1961. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Vorschriften.

2. Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse bekanntzumachen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 22. Juni 1951.

Der Präsident: i. V. **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 22. Juni 1951.

Der Präsident: **Aleardo Pini**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, am 28. Juni 1951 öffentlich bekanntgemachte Bundesbeschluss*) ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen.

Bern, den 21. Dezember 1951.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

9272

*) BBl 1951, II, 421.

Anhang II

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie

(Vom 21. Dezember 1951)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit,

beschliesst:

I. Ausfuhr von Produkten der Uhrenindustrie, Werkzeugen und Uhrenmaschinen

A. Rohwerke, Schablonen und Uhrenbestandteile

Art. 1

1. Nach Artikel 2, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951 sind der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, der Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen und Bestandteilen jeder Art von Gross-, Taschen- und Armbanduhren, gleichgültig ob in losem oder zusammengesetztem Zustande, der Bewilligungspflicht unterstellt. Es betrifft dies die Positionen 638 **a**, 925, 926, ex 928 **a** (in Form von Schablonen), ex 929 (in Form von Schablonen), 930 **a, b,** c und 934 **a** und **c** des schweizerischen Gebrauchszolltarifs vom 8. Juni 1921.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Ausfuhrbewilligungen werden von der Schweizerischen Uhrenkammer (hernach „Uhrenkammer" genannt), erteilt.

3. Die Bewilligungen können nur für Lieferungen erteilt werden, welche der zwischen dem Schweizerischen Verband der Uhrenfabrikantenvereinigungen (F.H.), dem Verband der Hilfsgewerbe der Uhrenindustrie (Ubah) und der Ebauches S. A. abgeschlossenen Kollektivkonvention sowie den Statuten und Vorschriften des Verbandes schweizerischer Roskopfuhren-Industrieller entsprechen. Die von der Uhrenkammer ausgestellten Bewilligungen haben nur während zwei Monaten nach ihrer Erteilung Gültigkeit.

4. Gegen die Entscheide der Uhrenkammer kann an das Volkswirtschaftsdepartement rekurriert werden. Letzteres ist befugt, nach Anhörung der in Absatz 3 erwähnten Organisationen die Uhrenkammer anzuweisen, Exporte zu verweigern oder zu den von ihm festzusetzenden Bedingungen zu bewilligen, wobei es von den Bestimmungen der Kollektivkonventionen sowie von den Statuten und Vorschriften des Verbandes schweizerischer Roskopfuhren-Industrieller abweichen kann.

Art. 2

Für Sendungen von Uhrbestandteilen zu Reparaturzwecken ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Von dieser Vorschrift sind indessen Briefpostsendungen ausgenommen, die einer den Wert von 30 Franken nicht übersteigenden Bestellung entsprechen.

B. Pläne, Stanzwerkzeuge, Spezialwerkzeuge und Apparate

Art. 3

1. Ferner sind nach Atikel 2, Absatz 3, des Bundesbeschlusses bewilligungspflichtig der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, der Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr:

a. von Stanzwerkzeugen und Spezialwerkzeugen jeder Art, gleichviel ob neu oder gebraucht, zur Herstellung von Rohwerken, Uhrgehäusen, Uhrenbestandteilen oder Teilfabrikaten;

b. von Plänen für die Kaliberkonstruktion und Werkzeugzeichnungen für die Uhrenfabrikation;

c. von Apparaten die dem Zusammensetzen und dem Vollenden der Rohwerke, Uhrgehäuse, Uhrbestandteile und Teilfabrikate dienen.

2. Die Bewilligungen werden von der Uhrenkammer erteilt, jedoch nur für die Lieferungen, die den Gesamtinteressen der Uhrenindustrie nicht zuwiderlaufen. Diese Bewilligungen haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten.

3. Gegen die gemäss Absatz 2 getroffenen Entscheide der Uhrenkammer kann an das Volkswirtschaftsdepartement rekurriert werden.

C. Uhrenmaschinen

Art. 4

1. Der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, der Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr von ausgesprochenen Uhrenmaschinen bedürfen einer besondern Bewilligung.

2. Diese Bewilligungen werden von der Oberzolldirektion erteilt, jedoch nur für Lieferungen, welche den Gesamtinteressen der schweizerischen Uhrenindustrie nicht zuwiderlaufen.

3. Die ausgesprochenen Uhrenmaschinen sind in einer Liste aufgeführt, die unter Aufsicht der Oberzolldirektion von einer Kommission, bestehend aus je drei Vertretern der Uhrenindustrie und der Maschinenindustrie, aufgestellt wird (hernach „gemischte Kommission" genannt).

4. Das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet auf Vorschlag der Uhrenindustrie und der Maschinenindustrie die Mitglieder der gemischten Kommission. Diese stellt die Liste der ausgesprochenen Uhrenmaschinen zusammen und besorgt die notwendigen Nachtragungen; Zweifelsfälle in bezug auf die Behandlung von Bewilligungsgesuchen im Sinne von Absatz 1 sind ihr zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

5. Die Befugnisse der gemischten Kommission werden durch ein Reglement des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes festgelegt.

D. Uhren und fertige Werke

Art. 5

Die Ausfuhr von Taschenuhren und Armbanduhren sowie von anderen Uhren mit Taschenuhrwerken von Stand-, Wand- und Weckeruhren sowie von fertigen Uhrwerken und Uhrgehäusen ist gemäss Artikel 2, Absatz 2, des Bundesbeschlusses nicht bewilligungspflichtig. Es betrifft dies die Positionen ex 926 (Gehäuse für Stand-, Wand- und Weckeruhren), 928 **a**, 929 (in Form fertiger Uhrwerke), 931, 932-933 **c**, 934 **b**, 935 **a**-936 **i** des schweizerischen Gebrauchszolltarifs vom 8. Juni 1921. Zur Verhinderung von Missbräuchen unterzieht die Zollverwaltung diese Exporte einer entsprechenden Kontrolle.

E. Vorbehalt von besonderen Bestimmungen

Art. 6

Allfällige in andern Erlassen enthaltene Bestimmungen über die Ausfuhr der Produkte der Uhrenindustrie sowie die Vorschriften betreffend den Zahlungsverkehr mit dem Ausland bleiben vorbehalten.

II. Fabrikation

Art. 7

1. Die Eröffnung neuer Untenehmungen der Uhrenindustrie (Art. 1 des BB) die Umgestaltung bestehender Betriebe sowie die Erhöhung der Arbeiterzahl in den Unternehmungen der Uhrenindustrie sind gemäss Artikel 3, Absatz 1, des Bundesbeschlusses bewilligungspflichtig.

2. Die Wiedereröffnung von Unternehmungen, welche ihre industrielle Tätigkeit mindestens seit einem Jahre unterbrochen haben, wird ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt.

3. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 4 des Bundesbeschlusses geregelt.

Art. 8

Als Umgestaltung gilt nach Artikel 2, Absatz 3, des Bundesbeschlusses der Uebergang zu einem andern Fabrikationszweig oder zu einer andern Betriebsform (z. B. Uebergang vom Terminage zum Etablissage, von der Arbeit im Lohn zur Fabrikation auf eigene Rechnung) sowie die Angliederung eines Fabrikationszweiges an einen andern. Bei der Herstellung von Uhren, Uhrwerken und Rohwerken ist die Bauart Anker, Zylinder, Roskopf und genre Roskopf avec grande moyenne au centre jede für sich als Fabrikationszweig zu betrachten.

Art. 9

Eine Neueröffnung liegt nicht vor, wenn eine Unternehmung, ohne zuvor ihre industrielle Tätigkeit eingestellt zu haben, mit Aktiven und Passiven in andere Hände übergeht. Dagegen ist die Angliederung eines bestehenden Unternehmens der Uhrenindustrie an ein anderes bewilligungspflichtig.

Art. 10

1. Als höchstzulässiger Arbeiterbestand der Unternehmungen der Uhrenindustrie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gilt die am 1. Januar 1952 im Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie eingetragene Arbeiterzahl. In der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1953 kann jeder Unternehmer diese Höchstzahl ohne Bewilligung um drei erhöhen, wenn sie weniger als sechzig beträgt, oder um 5 Prozent, wenn sie sechzig Arbeiter erreicht oder überschreitet. Wenn die Erhöhung in Prozenten eine Bruchzahl ergibt, so wird diese Bruchzahl auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

2. Die Heimarbeiter werden bei der Ermittlung der Arbeiterzahl eines Unternehmens mitgezählt. Nicht mitgezählt werden die an der Produktion nicht teilnehmenden Personen, die infolge Krankheit oder Militärdienst abwesenden Arbeiter sowie gemäss Artikel 3, Absatz 3, des Bundesbeschlusses die Lehrlinge, welche im Genusse eines im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung abgeschlossenen und bei der kantonalen Behörde ordnungsgemäss eingetragenen Lehrvertrages sind. Wenn eine Unternehmung Heimarbeiter beschäftigt, die nur während eines Teils ihrer Arbeitszeit für sie tätig sind, so wird das Volkswirtschaftsdepartement bei der Kontrolle des Arbeiterbestandes dieser Unternehmung oder beim Entscheid über ein Gesuch betreffend die Erhöhung des Arbeiterbestandes diesem Umstand in billiger Weise Rechnung tragen.

3. Nicht als Heimarbeiter gelten: allein arbeitende Personen, die als selbständige Unternehmer verschiedene Verrichtungen ausüben oder deren Arbeit ausgesprochenen künstlerischen Charakter hat oder darin besteht, Modelle oder Neuheiten zu schaffen.

4. Der Bundesrat wird auf den 1. Januar 1954 die Bestimmungen von Absatz 3 für eine weitere Periode verlängern oder abändern, nachdem er die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der Uhrenindustrie angehört hat.

Art. 11

1. Für die Erteilung der in Artikel 3, Absatz 1, des Bundesbeschlusses und in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Bewilligungen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig, es kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf sein Generalsekretariat übertragen.

2. Nach Artikel 4, Absatz 5, des Bundesbeschlusses hat die zuständige Behörde vor der Erledigung der Gesuche eine aus Vertretern der hauptsächlichsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der Uhrenindustrie zusammengesetzte beratende Kommission zu begrüssen. Das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet nach Anhörung der darin vertretenen Organisationen die Mitglieder dieser Kommission.

3. Ueber Gesuche um Erhöhung der Zahl der Arbeiter um nicht mehr als 6 Einheiten entscheidet gemäss Artikel 4, Absatz 5, des Bundesbeschlusses die zuständige Behörde auf Grund einer kurzen Untersuchung und ohne Anhörung der beratenden Kommission.

4. Hat das Volkswirtschaftsdepartement entgegen der Stellungnahme des beteiligten Berufsverbandes die Absicht, einem Gesuchsteller eine Bewilligung zu erteilen und könnte der Bewilligungsinhaber von dieser nur nach Beitritt in den betreffenden Verband Gebrauch machen, so wird es sich vor seinem Entscheid mit diesem Verband in Verbindung

setzen. Erhebt der Verband gegen die Aufnahme des Bewilligungsanwärters Einwendungen, so entscheidet die eidgenössische zuständige Behörde letztinstanzlich, worauf der Verband die Aufnahme des Interessenten nicht verweigern kann. Er darf dessen Aufnahme auch nicht dadurch verhindern, dass er von ihm die Bezahlung einer prohibitiven Eintrittsgebühr verlangt. Bei Streitfällen über diesen letzteren Punkt entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement. Sein Entscheid kann auf dem Rekursweg an den Bundesrat weitergezogen werden.

5. Gemäss Artikel 4, Absatz 7, des Bundesbeschlusses können Bewilligungen im Sinne von Artikel 7 bei missbräuchlicher Anwendung zurückgezogen werden. Mit einer Bewilligung darf nicht Handel getrieben werden. Jedes Geschäft dieser Art ist nichtig.

Art. 12

1. Das Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartements führt ein Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie.

2. Aenderungen in der Bezeichnung von Einzelfirmen oder Gesellschaften sowie Betriebsverlegungen sind von den betreffenden Unternehmungen dem Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartements, Sektion für Uhrenindustrie, zu melden; letztere besorgt deren Eintragung im Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie.

3. Die Anwendung dieses Artikels wird durch das Volkswirtschaftsdepartement geregelt.

III. Nichtfabrikmässige Arbeit

A. Heimarbeit

Art. 13

1. In der Uhrenindustrie können nur solche Personen oder Unternehmungen Heimarbeit vergeben, die:

a. in der Schweiz niedergelassen sind;

b. in der Schweiz eine Fabrik oder ein Atelier für Uhrenfabrikation betreiben.

c. unter Vorbehalt der hiernach erwähnten Ausnahmen, diejenigen Verrichtungen, die sie in Heimarbeit vergeben wollen, in der Fabrik oder im Atelier ausführen.

2. Es ist untersagt, Heimarbeit ins Ausland zu vergeben.

3. Nur die in Artikel 14, Absatz 1, angegebenen Arbeitszweige dürfen in Heimarbeit vergeben werden, und zwar im bezeichneten Ver-

hältnis. In den unbeschränkt (zu 100 Prozent) zugelassenen Arbeitszweigen darf die Arbeit ausschliesslich als Heimarbeit vergeben werden. Wo sie zu 50 Prozent zugelassen ist, darf die Zahl der Heimarbeiter nicht grösser sein als diejenige der im Atelier oder in der Fabrik beschäftigten Arbeiter. Wo die Heimarbeit nur zu 25 Prozent zugelassen ist, muss eine Unternehmung für jeden Heimarbeiter mindestens drei Arbeiter im Betrieb beschäftigen. Ausnahmen können gemäss den Bestimmungen von Artikel 49, Absatz 2, gewährt werden, besonders wenn es sich um kleine Betriebe handelt.

Art. 14

1. Folgende Arbeitszweige können in Heimarbeit ausgeführt werden:

1. — Rohwerke:		
	„Petites parties accessoires (ébavage, vissage, posage de pieds ou de goupilles, posages de pierres de contre-pivots, adoucissage d'acier ou de laiton, arbrage de barillets, polissage de découvertes, taraudage de pièces diverses, équarrissage de chaussées et de roues de centre percées, posage de goupilles et de clefs de raquettes, mise à plat des roues de finissage, jaugeage divers, etc.)"	% 100
2. — Weitere Fabrikationszweige:		
a.	„Assortiments: petites parties accessoires", wie „dressage et assemplage de pièces d'assortiments, ébavage à la main, comptage, calibrage, garnissage des plateaux (assemblage des ellipses et plateaux), etc."	100
b.	Unruhn: „montage de vis et ébavage"	100
c.	Spiraux: „réglage, calibrage, encartage"	100
d.	Federn: „attachage"	100
	„adoucissage à la main"	50
	„estrapadage"	50
	„rivage des brides"	50
	„biseautage des brides"	100
e.	Décolletage: „taraudage d'arbres de barillets, anglage, adoucissage, étampage, visitage, garnisage de tiges, polissage, meulage et perçage"	50
f.	Vergoldung, Versilberung, Vernickelung: „cimentage de roues, mise en couleurs, épargnage, visitage"	50
g.	Zeiger: „adoucissage"	100
	„rivage"	50
	„encartage"	50

h.	Schalen: „pose de goupilles" (auch „finissage" genannt).	50
i.	Schalenzubehörteile: „montage des barrettes à ressorts"	100
j.	Emailzifferblätter: „posage de pieds"	100
	„paillonnage"	100
	„creusage"	100
K.	Metallzifferblätter: „masticage"	100
	„fusinage"	100
	gravure"	100
	„guillochage"	50
l.	Raquettes: „sertissage de coquerets et de plaques de contrepivots"	25
m.	Uhrensteine und Uhrensteinpréparage: „cassage et égrissage"	100
	„enfilement"	100
	„collage"	100
	„creusage"	50
	„visitage"	50
	„anglage"	25
	„emboutissage de contre-pivots et coquerets"	25
n.	Triebe (pignons): „polissage d'ailes de pignons et petites parties accessoires à la main"	50
o.	Pivotage: in den spezialisierten Fabriken	50
p.	Streichen von Leuchtmassen: durch spezialisierte Betriebe	50

3. — Zusammensetzen und Fertigmachen der Uhr:

a.	„Remontage de barillets et de contre-pivots, vissage de raquettes, décalquage de noms et marques sur cadrans, coupage de balanciers, mise d'inertie, réglage, posage de glaces rondes", jeder Arbeitszweig	100
b.	„Pivotage"	100
c.	Streichen von Leuchtmassen	100
d.	„Remontage de finissages, achevage et retouche du réglage"	25
e.	„Remontage de mécanismes, posage de cadrans, emboîtage", mit Einschluss des „fonctionnement des secrets, décottage"	50
f.	„Sertissage de pierres et chassage de pierres ou de bouchons", jeder Arbeitszweig	25

2. Nach Massgabe der Entwicklung der Technik oder der Bedürfnisse der Fabrikation kann das Volkswirtschaftsdepartement dieses Verzeichnis nach Begrüssung der beratenden Kommission abändern.

Art. 15

1. Es ist dem Heimarbeiter untersagt, andere Personen zur Mithilfe bei der Arbeit beizuziehen oder solchen Arbeit weiterzugeben, mit deren Ausführungen er selbst beauftragt wurde. Es ist ihm ebenfalls untersagt, als Vermittler für die Ausgabe von Arbeit an andere Arbeiter zu dienen.

2. Vorbehalten bleiben die gemäss Artikel 49, Absatz 1, gewährten Ausnahmen.

Art. 16

1. Die zur Ausführung in Heimarbeit ausgegebene Arbeitsmenge darf ein Wochenpensum pro Kopf nicht überschreiten. Das Pensum bemisst sich auf Grund der Arbeitsmenge, die ein Arbeiter durchschnittlich pro Woche in der Fabrik oder im Atelier in der dort massgebenden Arbeitszeit bewältigt, vergleichbare Verhältnisse nach Art und Qualität der Arbeit vorausgesetzt.

2. Handelt es sich um Arbeit, die ausschliesslich in Heimarbeit ausgeführt wird, so ist die normale Wochenleistung gemäss den branchenüblichen Normen zu bemessen.

3. Wird in der Fabrik oder im Atelier verkürzt gearbeitet, so ist die in Heimarbeit auszugebende Arbeitsmenge im gleichen Verhältnis zu beschränken.

Art. 17

Der Heimarbeiter darf insgesamt von seinen verschiedenen Auftraggebern nicht mehr Arbeit annehmen, als einem einfachen Wochenpensum für eine einzige Person entspricht. Er hat über Ein- und Ausgang der Aufträge eine genaue Kontrolle anzulegen, diese stets nachzuführen und den Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten.

Art. 18

1. Der Auftraggeber hat für die in Heimarbeit vergebene Arbeit mindestens den gleichen Lohn zu bezahlen wie für die entsprechende in der Fabrik oder im Atelier ausgeführte Arbeit.

2. Wird eine Arbeit im Sinne von Artikel 13, Absatz 3, hiervor ausschliesslich in Heimarbeit angefertigt, so ist der Lohn so zu bemessen, wie wenn die Arbeit mit Arbeitern der Fabrik oder des Ateliers ausgeführt würde.

Art 19

Sind in einer Wohnung oder in einem gemeinsamen Atelier mehrere Personen als Heimarbeiter tätig, so finden die vorstehenden Vorschriften im vollen Umfang auf jede einzelne von ihnen Anwendung. Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken.

Art. 20

Ausserdem bleibt das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit vorbehalten.

B. Kleinbetriebe und Familienbetriebe

Art. 21

1. Als Kleinbetriebe der Uhrenindustrie gelten die dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1914—27. Juni 1919 über die Arbeit in den Fabriken nicht unterstellten Fabrikationsunternehmungen, in denen neben dem Betriebsinhaber und allfälligen Familiengliedern wenigstens eine nicht zur Familie gehörige Person als Arbeiter beschäftigt wird.

2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 5 und 6 der Verordnung des Bundesrates vom 3. Oktober 1919—7. September 1923 über den Vollzug des Fabrikgesetzes, soweit sie die Anwendung dieses Gesetzes auf Kleinbetriebe vorsehen, die mit einer Fabrik ein zusammengehöriges Ganzes bilden.

Art. 22

Als Familienbetriebe gelten Fabrikationsunternehmungen, in denen ausschliesslich Mitglieder der gleichen Familie (bis zum zweiten Grad) beschäftigt werden. Das Familienoberhaupt oder ein von der Gemeinschaft bezeichnetes Familienglied hat diese gegenüber den Behörden zu vertreten und ist ihnen verantwortlich.

Art. 23

1. Die von den Kleinbetrieben und Familienbetrieben verwendeten Arbeitsräume müssen gesundheitlich normalen Bedingungen genügen, gut lüftbar und heizbar sein. Natürliche und künstliche Beleuchtung soll reichlich und in einer Weise zur Verfügung stehen, welche die Augen des Personals vor Schädigungen bewahrt.

2. Es sind zweckdienliche Vorkehren für die Beseitigung der beim Betrieb entstehenden Luftverunreinigungen, wie Staub, Gase, Dämpfe, vorzusehen.

Art. 24

1. Die wöchentliche Arbeitsdauer darf im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Wochen achtundvierzig Stunden nicht übersteigen.

2. Die tägliche Arbeitsdauer ist in die Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr zu legen, mit einer wenigstens einstündigen Mittagspause. Der

Samstagnachmittag ist spätestens von 12 Uhr ab freizugeben. Am Tage vor gesetzlichen Freitagen (Art. 28) ist die Arbeit spätestens um 17 Uhr einzustellen.

3. In den Kleinbetrieben sind die täglichen Arbeitsstunden in einem Stundenplan festzulegen, der dauernd und gut sichtbar anzuschlagen ist.

Art. 25

1. Innerhalb des Zeitraumes von acht Wochen unmittelbar vor Weihnacht und Ostern sind die Klein- und Familienbetriebe berechtigt, die Arbeitszeit während insgesamt vier Wochen um acht Stunden pro Woche und pro Arbeiter ohne besondere Bewilligung zu verlängern, jedoch nicht über die Zeit vor 6 Uhr morgens und nach 20 Uhr (Samstag 17 Uhr) abends hinaus.

2. Weitere Ueberstunden von höchstens sechsundsiebzig Stunden pro Arbeiter und pro Kalenderjahr können zu andern Zeiten des Jahres auf schriftliches Gesuch durch die kantonale Oberbehörde oder die Bezirksbehörde bewilligt werden. Die Bewilligungen sind schriftlich zu erteilen und müssen im Betriebe während ihrer Geltungsdauer angeschlagen sein.

3. Für Ueberzeitarbeit im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist ein Lohnzuschlag von 25 Prozent, bezogen auf den allfällig vereinbarten und zutreffendenfalls um die Teuerungszulage erhöhten, festen Stundenlohn oder den durchschnittlichen Stundenverdienst zu entrichten. Diese Bestimmung gilt nicht für Familienbetriebe.

Art. 26

Der Betriebsinhaber hat Lohnbücher zu führen, in denen die täglich geleisteten Arbeitsstunden des einzelnen Arbeiters, dazu gesondert dessen allfällige Ueberstunden, einzutragen sind. Die den Arbeitern entrichteten Stundenlöhne und die Gesamtzahl der vom einzelnen Arbeiter während des Jahres geleisteten Ueberstunden müssen aus den Büchern ersichtlich sein.

Art. 27

1. Ausserhalb der in Artikel 24, Absatz 2, und 25, Absatz 1, festgelegten Zeitgrenzen darf in den Klein- und Familienbetrieben nicht gearbeitet werden. Ebenso ist Nacht- und Sonntagsarbeit verboten.

2. Gestattet ist am Sonntag das Aufziehen der in Beobachtung befindlichen Uhren während einer Stunde am Vormittag, sofern dazu höchstens eine Person verwendet wird. Die gleiche Person darf nur jeden zweiten Sonntag in Anspruch genommen werden.

3. Als Nacht gilt die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr.

Art. 28

Die von den Kantonen gemäss Artikel 58 des Fabrikgesetzes bezeichneten gesetzlichen Feiertage haben auch Geltung für die Klein- und Familienbetriebe. Der Arbeitsausfall, der durch solche Feiertage verursacht wird, darf nur durch Ueberzeitbewilligung im Rahmen von Artikel 25 dieser Vollziehungsverordnung eingebracht werden, soweit dies nicht überhaupt unterbleiben kann.

Art. 29

Es ist untersagt, den in einem Klein- oder Familienbetrieb beschäftigten Personen Arbeit zur Ausführung ausserhalb der Arbeitsstunden des Ateliers zu geben. Die Arbeiter dürfen solche Arbeit auch nicht freiwillig übernehmen.

Art. 30

1. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Lohn monatlich wenigstens zweimal in bar und in gesetzlicher Währung, unter Beifügung einer Abrechnung, und zwar im Betriebe selbst, innert der Arbeitszeit und an einem Werktage auszubezahlen. Der Zahltag darf nur ausnahmsweise, aus zwingenden Gründen, auf den Samstag verlegt werden.

2. Auf neue Rechnung darf höchstens der Lohn für die letzten sechs Arbeitstage übertragen werden.

3. Sind für einen Industriezweig die Löhne, die bezahlten Ferien und andere Vorteile durch eine Konvention oder einen Gesamtarbeitsvertrag oder durch Schiedsspruch bestimmt, so sind diese für den Betriebsinhaber ebenfalls verbindlich.

Art. 31

Die Abrechnung, die dem Arbeiter bei der Auszahlung des Lohnes zu übergeben ist, soll enthalten:

a. den Namen der Firma;
b. den Namen des Arbeiters;
c. das Datum des Zahltages und die Angabe der Lohnperiode;
d. die Zahl der geleisteten normalen Arbeitsstunden und die Zahl der Ueberstunden, in Wochenbetreffnissen;
e. im Falle von Akkordlohn die Menge der abgelieferten und berechneten Arbeit, in Wochenbetreffnissen;
f. den Lohnansatz oder Tarif der Arbeit;
g. die Ursache und den Betrag allfälliger Abzüge;
h. die allfälligen Vorschüsse;
i. den dem Arbeiter zukommenden Totalbetrag.

Art. 32

1. Dem Betriebsinhaber erwachsen gegenüber dem Arbeiter keinerlei Ansprüche für Ueberlassung des Arbeitsplatzes, Beleuchtung, Heizung und Reinigung, Benützung von Werkzeug und Lieferung von Betriebskraft.

2. Für Lieferung von Waren und Furnituren darf der Betriebsinhaber vom Arbeiter nicht mehr als den Betrag der Selbstkosten fordern.

3. Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material sind zulässig; indessen darf für letzteres nur der Ersatz der Selbstkosten gefordert werden.

4. Abzüge zu Versicherungszwecken sowie für die Ausgleichskassen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung.

Art. 33

Die für die Berechnung des Verdienstes in Betracht fallenden Tarife und Lohnansätze sowie die Preise für die dem Arbeiter gelieferten Furnituren sollen diesem im voraus bekanntgegeben und auf Verlangen auch den Aufsichtsorganen zwecks Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Art. 34

1. Die Nachtruhe der weiblichen Personen und Jugendlicher unter achtzehn Jahren muss wenigstens elf Stunden betragen und die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr in sich schliessen.

2. Weibliche Personen, die ein Hauswesen besorgen, haben das Recht, die Arbeit eine halbe Stunde vor Mittag zu verlassen, wenn die Mittagspause weniger als anderhalb Stunden beträgt. Auf ihren Wunsch sind sie von den die normale Arbeitsdauer überschreitenden Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie von allfälliger auf den Samstagnachmittag fallender Ueberzeitarbeit zu befreien.

Art. 35

1. Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an während sechs Wochen nicht zur Arbeit zugelassen werden; diese Schonzeit ist auf ihren Wunsch auf acht Wochen auszudehnen.

2. Es darf ihnen während dieser Zeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden.

3. Der Zivilstandbeamte, dem die Geburt angezeigt wurde, hat ihnen zuhanden des Betriebsinhabers das Datum der Niederkunft unentgeltlich zu bescheinigen.

4. Schwangere dürfen auf blosse Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen oder von ihr wegbleiben. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden.

Art. 36

1. Kinder, die das fünfzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder die noch zum Schulbesuch verpflichtet sind, dürfen in den Kleinbetrieben nicht beschäftigt werden.

2. Jugendliche unter sechzehn Jahren dürfen nicht zu den die normale Dauer der täglichen Arbeit überschreitenden Arbeiten Art. 24 und 25) herangezogen werden.

Art. 37

1. Der Inhaber eines Kleinbetriebes hat den jugendlichen Personen unter achtzehn Jahren einen Altersausweis abzuverlangen und ihn stets zur Verfügung der Aufsichtsorgane zu halten.

2. Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimatortes oder, bei nicht in der Schweiz geborenen Ausländern, von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Art. 38

1. Für Personen unter achtzehn Jahren, die nicht Lehrlinge sind, sollen der Schul-, Religions- und berufliche Unterricht und die Arbeit im Atelier zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen (Art. 24).

2. Der Unterricht darf durch die Arbeit im Atelier nicht beeinträchtigt werden.

3. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über Schul- und Religionsunterricht sowie die Vorschriften über die berufliche Ausbildung auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung

Art. 39

Wird durch höhere Gewalt eine Abweichung von den Arbeitszeitvorschriften veranlasst, so ist die zuständige Orts- oder Bezirksbehörde sobald als möglich davon zu benachrichtigen. In wichtigen Fällen hat sie ihrerseits die kantonale Oberbehörde zwecks Ueberprüfung von dem Vorkommnis in Kenntnis zu setzen.

Art. 40

In jedem Klein- oder Familienbetrieb ist ein Verzeichnis über die im Atelier beschäftigten Personen zu führen. Das Verzeichnis muss ent-

halten Vor- und Familienname, Heimatort, Wohnort, Art der Tätigkeit, sowie das Datum des Ein- und Austrittes der einzelnen Personen und, wenn es sich um Kleinbetriebe handelt, das Geburtsdatum.

Art. 41

1. Die Bestimmungen von Artikel 21 bis 40 gelten nicht:

a. für Rhabillage-Betriebe, die sich mit keinem der in Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951 über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie genannten Fabrikationszweige befassen, ferner für die Werkstätten der Uhrmacherschulen, für die Grossuhrenfabrikation (öffentliche Uhren, Zimmeruhren, Wanduhren);

b. für Personen, die eine rein kaufmännische Tätigkeit ausüben.

2. Im Zweifelsfalle entscheidet das Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartements nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde, ob der Beschluss auf eine Unternehmung oder auf einen bestimmten Teil einer Unternehmung oder auf bestimmte Personen anwendbar ist und in welche Kategorie die betreffenden einzureihen sind.

Art. 42

Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über den Arbeiterschutz bleiben vorbehalten.

IV. Vollzug

Art. 43

1. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Kantonsbehörden, die Uhrenkammer, die Zollbehörde, die eidgenössischen Fabrikinspektoren sowie Sachverständige zur Mitwirkung beim Vollzug der vorliegenden Verordnung beizuziehen .

2. Es kann ferner die notwendigen Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen, um festzustellen, ob die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eingehalten werden. Es kann die Fidhor mit der Vornahme dieser Untersuchung beauftragen und die Kosten der Untersuchung der davon betroffenen Unternehmung oder Person überbinden, namentlich wenn diese den Vorschriften der vorliegenden Verordnung zuwidergehandelt haben. Die kantonalen Behörden haben die Durchführung dieser Untersuchungen zu ermöglichen.

Art. 44

Die Organe des Volkwirtschaftsdepartements, der beigezogenen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Uhrenkammer sowie der Treuhandstellen und der Interessentenorganisationen, wie auch die Mitglieder der Verbändsleitungen, der beratenden Kommission und der gemischten Kommission haben über alle Tatsachen das Geheimnis zu wahren, die ihnen bei Ausübung der ihnen gemäss der vorliegenden Verordnung zukommenden Aufgaben bekannt werden.

Art. 45

Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses untersteht, ist verpflichtet, diejenigen Bücher zu führen, welche nach Natur und Umfang des Geschäfts erforderlich sind. Die Bücher müssen so geführt sein, dass sie eine Nachprüfung darüber gestatten, ob die Bestimmungen dieses Beschlusses eingehalten worden sind. Die Bücher sind 10 Jahre lang, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an, aufzubewahren. Diese Pflicht zur Aufbewahrung während 10 Jahren gilt auch für die eingehende Korrespondenz und die Kopien der ausgehenden Korrespondenzen.

Art. 46

Wenn die Zollorgane eine Widerhandlung in bezug auf die Ausfuhr feststellen, so nehmen sie zuhanden der mit der strafrechtlichen Verfolgung beauftragten kantonalen Behörden ein Protokoll des Tatbestandes auf und beschlagnahmen die Ware. Die Akten sind dem Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes zu übermitteln.

Art. 47

Die Erteilung der verschiedenen in den Artikeln 1, 2, 3, 4, und 7 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bewilligungen ist gebührenpflichtig im Sinne von Artikel 10 des Bundesbeschlusses. Der Bundesrat setzt die Gebühren in einem besonderen Beschlusse fest.

Art. 48

1. Die Kantone haben den Vollzug der Bestimmungen von Atikel 7 und der gemäss Artikel 11 getroffenen Entscheide unter Vorbehalt von Artikel 43 zu überwachen .

2. Die kantonalen Behörden sind gehalten, Eröffnungen, Umgestaltungen und Erhöhungen der Arbeiterzahl von Unternehmungen der Uhrenindustrie, welche mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen, zu verhindern. Wenn nicht besondere Umstände

vorliegen, sind vorschriftswidrig eröffnete Unternehmungen zu schliessen; widerrechtlich umgestaltete Unternehmungen und ohne Bewilligung erhöhte Arbeiterbestände sind auf ihren früheren Stand zurückzuführen.

Art. 49

1. Die zuständigen kantonalen Behörden sind befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von Artikel 15, Absatz 1, zu gewähren.

2. Im weitern können sie in besonderen Fällen auf Gesuch hin für die Ausgabe von Heimarbeitsaufträgen an Personen, die aus zwingenden Gründen nur zu Hause arbeiten können, Ausnahmen von Artikel 13, Absatz 2, bewilligen. Die Ausnahmen können nur den Prozentanteil betreffen. Ein Arbeiter kann nicht ermächtigt werden, in einem Arbeitszweig zu Hause zu arbeiten, der nicht im Verzeichnis des Artikels 14, Absatz 1, aufgeführt ist.

3. Für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton zuständig, in dem der Arbeitgeber sein Domizil hat. Der Kanton trifft seinen Entscheid im Einvernehmen mit dem Wohnsitzkanton des Heimarbeiters, wenn dieser nicht im nämlichen Kanton wie sein Arbeitgeber wohnt.

4. Die Ausnahmen sind schriftlich zu bewilligen und dem Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartements bekanntzugeben. Bei missbräuchlicher Anwendung können die Bewilligungen entzogen werden.

Art. 50

1. Der Vollzug der Bestimmungen der Artikel 21 bis 42 obliegt den Kantonen. Sie haben die Vollzugsorgane zu bezeichnen und das Volkswirtschaftsdepartement darüber zu unterrichten. Sie haben dem Bundesrat alle zwei Jahre über den Vollzug dieser Bestimmungen Bericht zu erstatten. Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet den Bericht jedes Kantons den andern interessierten Kantonen.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement übt durch sein Generalsekretariat die Oberaufsicht aus und waltet als Verbindungsstelle zwischen den Vollzugsorganen der verschiedenen Kantone. Es kann für die Ausübung der Kontrolle die Mitwirkung der eidgenössischen Fabrikinspektoren und der Sachverständigen in Anspruch nehmen und den kantonalen Behörden Weisungen erteilen.

Art. 51

1. Gegen die vom Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartements gemäss der vorliegenden Verordnung getroffenen Entscheide wie auch gegen die Entscheide der Oberzolldirektion und der gemischten

Kommission im Sinne von Artikel 4 kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde geführt werden.

2. Entscheide des Volkswirtschaftsdepartements über Bewilligungsgesuche im Sinne der Artikel 4 und 7 oder über den Rückzug einer Bewilligung im Sinne von Artikel 11, Absatz 5, können auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

3. Gegen die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Entscheide können der Gesuchsteller, der Inhaber der zurückgezogenen Bewilligung und die Schweizerische Uhrenkammer Beschwerde führen.

4. Die andern Entscheide des Volkswirtschaftsdepartements können gemäss Artikel 124 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege an den Bundesrat weitergezogen werden.

5. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides an bei der zuständigen Behörde einzureichen.

6. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit ihr diese nicht verliehen wird durch vorsorgliche Verfügung des Präsidenten des Bundesgerichtes, bei einer Beschwerde an dieses Gericht, oder durch vorsorgliche Verfügung des Bundesrates oder des mit der Instruktion betrauten Departements, wenn es sich um eine Beschwerde an den Bundesrat handelt.

Art. 52

1. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 der vorliegenden Verordnung werden gemäss den Bestimmungen von Artikel 13 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951 über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie verfolgt und beurteilt.

2. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 13 bis 42 werden gemäss den Bestimmungen der Artikel 20 bis 22 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit und von Artikel 4 des Bundesgesetzes über eine Revision der Strafbestimmungen in den Arbeiterschutzgesetzen des Bundes vom 30. September 1943 verfolgt und beurteilt.

Art. 53

Die vorliegende Verfügung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Bern, den 21. Dezember 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber